J. publ. G.
739
d

Digitized by Google

Die Gesetze

über

Niederlassung und Verehelichung

in den

verschiedenen deutschen Staaten;

nebst

Kritik und Vorschlägen.

Für

Rechtsanwälte, Staatsbeamte, Geschäftsmänner und gesetzgebende Behörden

zusammengestellt

von

E. Schübler,

Rechtsconsulent in Stuttgart.

Stuttgart.

J. B. Müller's Verlagshandlung.

1855.

228. 15.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Es gibt nicht leicht eine gesetzliche Bestimmung der verschiedenen deutschen Staaten, deren Kenntniß den Staats- und Gemeindebeamten und Rechtsanwälten so oft nöthig ist, als die über Niederlassung, Uebersiedlung und Verehelichung. Besonders tritt dieses Bedürfniß in neuerer Zeit bei dem erleichterten Verkehr und der erweiterten Zolleinigung hervor.

Doch ist diese Kenntniß für den Einzelnen, selbst für Staatsbeamte und höhere Verwaltungsbehörden eines einzelnen Landes, wenn sie sich auch nur auf die Nachbarstaaten erstrecken solle, ungemein schwierig.

Sie erfordert kostspielige, oder doch zeitraubende Kommunikationen mit den Behörden der anderen Staaten, oder das mühsame, in vielen Orten gar nicht ausführbare Nachschlagen der meistens nur in Hauptstädten zu findenden umfangreichen Gesetzsammlungen anderer Länder, oder die Anschaffung von Monographien, soweit solche vorhanden sind. Es fehlt bis jetzt eine Schrift, welche diesem immer mehr fühlbar werdenden Bedürfnisse des Publikums zu entsprechen bestimmt ist.

Die schätzbare Sammlung der Gemeindegesetze von Weiske ist wegen der seit ihrem Erscheinen veröffentlichten vielen neuen Gesetze in den meisten deutschen Staaten, insbesondere in Oesterreich, Preußen, Hannover, Braunschweig, Nassau, Kurhessen, Baden und Württemberg nicht mehr für diesen Zweck brauchbar, zudem wegen ihrer Ausdehnung auf andere beim Verkehr der verschiedenen deutschen Staaten seltener zur Anwendung kom-

Digitized by Google

mende Gemeindegesetze weniger geeignet, in die Hände der Geschäftsmänner zu kommen.

Die Schrift von Wernher über Gemeinde-Bürgerthum, Darmstadt 1838, dient auch nicht für diesen Zweck, weil sie gleichfalls älter ist, als viele dieser Gesetze, und weil sie alle Gesetze nur in gedrängtem Auszug mittheilt.

Die Kritiken und Vergleichungen, welche der dritte Theil enthält, sind größtentheils ein Auszug aus meiner Abhandlung über diesen Gegenstand in der Deutschen Vierteljahrsschrift von 1854.

In dieser Abhandlung ist mit Hinweisung auf Erfahrungen in mehreren Staaten, besonders in Bayern und Sachsen, als Heilmittel gegen viele unserer socialen Gebrechen die zweckmäßig ausgebildete Autonomie der Gemeindebehörden empfohlen, und die Verpflichtung der Gemeinden, ihren eigenen Statuten treu zu bleiben, als eine sicherere Schranke gegen Mißbräuche, als jede objektive von den Aufsichtsbehörden zu überwachende Bestimmung, bezeichnet.

Während der Veröffentlichung dieser Abhandlung erschienen in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 9. zwei interessante Entwicklungen über diese Gegenstände von Herrn Dr. Kries in Berlin und Herrn Professor Helfferich in Tübingen, welche im Wesentlichen mit mir übereinstimmend, die dringende Nothwendigkeit zeigen, den Gemeinden größere Befugnisse bei den Niederlassungs-Gesuchen einzuräumen. Diese Entwicklungen sind um so mehr beachtungswerth, als in derselben Zeitschrift und in dem mit ihr nun verbundenen Archiv für politische Oekonomie früher entgegengesetzte Ansichten vertheidigt wurden.

Es zeigt sich aus diesen von verschiedenen Seiten zusammentreffenden Ansichten, wie die Wissenschaft, gedrängt durch die Thatsachen, veranlaßt worden ist, fortzuschreiten von

Digitized by Google

dem negirenden Atomismus, vom laissez faire der Individualfreiheit zu positiven Bestimmungen der geordneten Freiheit, der Freiheit der Gemeinden überzugehen.

Nach der Entwicklung des Herrn Dr. Kries in Berlin über Heimathrecht und Armenpflege ist im eigenen Interesse der Arbeiter die Zunahme der Bevölkerung zu beschränken nöthig, wenn sie nicht mit der Zunahme des Wohlstands gleichen Schritt hält, und ist die Erwartung, es werde aus der Vermehrung der Bevölkerung die Zunahme des Wohlstands von selbst folgen, auf das Schlagendste durch unbestrittene Thatsachen widerlegt.

Der Verfasser verlangt größere Rechte der Gemeinden bei Niederlassungs-Gesuchen nach dem Vorbild von Bayern und Hannover, und verlangt für die Petenten das Recht der Niederlassung gegen den Willen der Gemeinden nur, wenn diese bei Spar- und Krankenkassen sich betheiligen und bei Uebersiedlungen so viel Vermögen mitbringen, daß sie ohne Härte bei ihrer Unfähigkeit jene Beiträge fortzusetzen, ausgewiesen werden können, bleibende Aufnahme dagegen in die Gemeinde nur, wenn mehrere Jahre jene Leistungen an Kranken- und Sparkassen fortgesetzt werden.

Der Verfasser scheint daher unter den angegebenen Bedingungen eine objektive Schranke einer formellen vorzuziehen.

Aber indem er keine bestimmte Gränze für die Größe der zu fordernden Beiträge setzt und diese Unbestimmtheit als ein Mittel für die Gemeinden gegen Uebersetzung bezeichnet, überläßt er doch wieder im Wesentlichen der Autonomie der Gemeinden die Entscheidung. Die von ihm geforderte Bildung von größeren Domicilgemeinden empfiehlt sich auch nicht blos wegen der dadurch zu erreichenden größeren Mittel, sondern auch wegen der dadurch gegebenen Möglichkeit zu zweckmäßiger Organisation der Gemeindebehörden, besonders der Ausrüstung derselben mit größeren geistigen Kapacitäten.

Digitized by Google

Herr Professor Helfferich in der Abhandlung über agrarische Verhältnisse in Württemberg entwickelt hier, von Erfahrungen in einem einzelnen Land ausgehend, Ansichten, welche für die Landgemeinden in einem größern Theil Deutschlands Berücksichtigung verdienen. Auch er empfiehlt bedingungsweise unter Hinweisung auf Bayern die Feststellung eines nach der Größe der Steuer zu bemessenden Minimums des bei Niederlassungen zu verlangenden Vermögens und Erhaltung der geschlossenen Güter, widerlegt die Einrede, daß diese Beschränkung die unehelichen Geburten vermehre, durch Erfahrungen in den wohlhabenden Gegenden von Westphalen, Hannover, Holstein, welche diese Beschränkungen festhalten, und doch weniger uneheliche Geburten zu rügen haben, und durch Erfahrungen in den ärmsten Gegenden Württembergs, wo auch bei Beseitigung jener Beschränkungen, doch so viele Scortationsfälle vorkommen.

Der Verfasser empfiehlt aber dann vorzugsweise mit Rücksicht auf die große Schwierigkeit, durch allgemeine Gesetze die Erhaltung von größeren Gütern und die Festsetzung eines Minimums von Besitz zu bestimmen, nach dem Beispiel Englands die Aenderung des Intestaterbrechts zu Gunsten eines Erben und die Erweiterung des Rechts zu testiren auf die Befugniß, Fideicommisse selbst mit Aufhebung des Notherbrechts zu stiften.

Er sucht daher auch vorzugsweise Hilfe, weniger in objectiven Beschränkungen der Freiheit, als in einer höheren Entwicklung der Freiheit.

Wenn man nun auch vollkommen dieser Richtung beistimmt, so stehen doch Bedenken der vorgeschlagenen Art der Ausführung entgegen. Der Landmann, besonders der geringer begüterte und weniger gebildete, entschließt sich in Württemberg wahrscheinlich auch in den meisten anderen Gegenden sehr ungern zu Fertigung von Testamenten wegen der Kosten, welche er dabei zu bestreiten hat, hauptsächlich aber wegen der vielen Rechtsstreitigkeiten,

Digitized by Google

welche Teſtamente hervorrufen, und wegen des Unfriedens, welchen ſo leicht die Abweichung von der geſetzlichen Gleichheit der Erbanſprüche zur Folge hat.

Eine gleichzeitige Aenderung der Inteſtatordnung zu Gunſten eines Erben würde zwar dieſe Schwierigkeit zum Theil beſeitigen, indem alsdann weniger Teſtamente nöthig würden.

Aber deſto größere Schwierigkeiten würden einem Geſetzesentwurf, der ſolches beabſichtigt, bei den geſetzgebenden Behörden im Wege ſtehen. Die Anſicht von der gleichen Berechtigung der Erben wird insbeſondere in allen Kammern der Abgeordneten und bei den Staatsbehörden, wegen des Vorherrſchens der ſtädtiſchen Anſichten und Intereſſen in denſelben, bei den Abſtimmungen immer überwiegen, wie ſich auch durch die mißlungenen Verſuche in Bayern und früher in Frankreich ergibt.

Viel ſicherer erreicht man hier den Zweck, wenn man von der Freiheit der Einzelnen zu der Freiheit der Gemeinden fortſchreitet und den Landgemeinden geſtattet, durch Localſtatute die in jeder Gemeinde verſchiedenen Verhältniſſe zu ordnen.

Ein großer Theil der Wirkungen eines allgemeinen Geſetzes wegen Aenderung des Inteſtaterbrechts ließe ſich ſogar jetzt ſchon ohne ſolche Aenderung erreichen, wenn die Gemeindebehörden ſich nur entſchließen würden, Normalteſtamente zu fertigen, in welchen auf die jedem Orte angemeſſenſte Weiſe die Bevorzugung eines Erben und die Abfindung der anderen geordnet würde, und in welche der Teſtirer nur ſeinen Namen und den der Erben einſetzen zu laſſen hätte.

Die in dem württembergiſchen Landrechte beſtimmte Form der gerichtlichen Teſtamente geſtattet eine Art der Ausführung dieſes Vorſchlags, welche dem Teſtirer dabei gar keine Koſten und nur die geringe Mühe, vor dem Gerichte zu erſcheinen, verurſacht.

Bei einem ſolchen unter Mitwirkung der Gemeindebehörden

Digitized by Google

gefertigten Testament wäre auch die Besorgniß wegen Rechtsstreitigkeiten fast gänzlich beseitigt. Die in dieser Form zurückgesetzten Erben würden sich auch leichter beruhigen, besonders nachdem dieselben einigemal angewendet worden und ihre Bestimmungen durch Vorgänge zur Observanz geworden sind.

Die Gesetzgeber würden auch viel weniger Bedenken haben, solchen durch Vorgänge geheiligten Normaltestamenten größere Befugniß, selbst die Beseitigung des Notherbrechts, einzuräumen, als den Privattestamenten, welche so geringe Bürgschaften der Befähigung und Freiheit der Testirer ohngeachtet aller äußeren Formen darbieten.

Wenn daher eine Verordnung die Fertigung von Normaltestamenten in den Landgemeinden den Beamten empfehlen und alsdann aber ein Gesetz denjenigen Normaltestamenten, welche mehrmals ungeändert in einer Gemeinde angewendet worden, höhere Befugniß auch in Betreff des Notherbrechts verwilligen würde, so könnte der Zweck am sichersten erreicht und würden die größten Bedenken beseitigt seyn.

Eine zweckmäßige Organisation der Gemeindebehörden wäre aber auch hier die erste Bedingung zum Ziel, sie wäre wichtiger als jede objective Bestimmung.

Je besser eine Gemeindebehörde eingerichtet ist, desto mehr kann man ihr überlassen, ohne alle äußere Beschränkung.

Je unvollkommener aber diese Einrichtung ist, desto weniger genügen auch die sorgfältigsten Bestimmungen.

Die Organisation der Gemeindebehörden in Württemberg, sowie in einem großen Theile Deutschlands, läßt aber noch sehr viel zu wünschen übrig.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Ueberſicht.

Seite

Vorwort 1

I. Geſetze des Königreichs Bayern.

Geſetz die Anſäſſigmachung und Verehelichung betreffend, für das Königreich Bayern vom 1. Juli 1834, in Verbindung mit dem Geſetz vom Jahr 1825. 11. Sept. 1

Geſetz, die Grundbeſtimmungen für das Gewerbeweſen betreffend, vom 11. Sept. 1825. 8

II. Geſetze des Königreichs Württemberg.

Das Bürgerrechtsgeſetz des Königreichs Württemberg vom Jahr 1833 mit allen Aenderungen deſſelben durch die neuen Geſetze vom 6. Juli 1849, vom 5. Mai 1852, vom Sept. 1853. . . 13

III. Geſetze des Großherzogthums Baden.

Ueber die Rechte der Gemeindebürger des Großherzogthums Baden, vom 9. April 1851. 38

IV. Geſetze des Großherzogthums Heſſen.

Bürgerrechtsgeſetz des Großherzogthums Heſſen aus der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821. 59

V. Geſetze des Herzogthums Naſſau.

Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts im Herzogthum Naſſau aus der Gemeindeordnung vom 11. Dezbr. 1848. 63

Geſetz des Herzogthums Naſſau, vom 3. April 1849, Abänderungen der beſtehenden Gewerbegeſetze betreffend. 70

VI. Geſetze des Freiſtaats Frankfurt am Main.

VII. Geſetze des Königreichs Preußen.

Geſetz über die Aufnahme neu anziehender Perſonen, vom 31. Dez. 1842. 75

Geſetz über die Erwerbung und den Verluſt der Eigenſchaft als preußiſcher Unterthan. 78

Bürgerrechtsgeſetz für die Königlichen Preußiſchen Staaten aus der Gemeindeordnung für den preußiſchen Staat, v. 11. März 1850. 79

Aus der Städteordnung des Königreichs Preußen von 1808. . . 81

Aus der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. . . . 86

Digitized by Google

Seite

VIII. Gesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.
Aus der Gemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. 89
IX. Gesetze des Königreichs Sachsen.
Aus der Städteordnung des Königreichs Sachsen, vom Jahr 1832. 95
Heimathgesetz des Königreichs Sachsen, vom 26. Novbr. 1834. . 105
Landgemeindeordnung des Königreichs Sachsen, vom Jahr 1838. . 111
X. Gesetze des Königreichs Hannover.
Aus der Städteordnung des Königreichs Hannover, vom 1. Mai 1851. Gesetzsammlungen Hannover's 1851. S. 67. und folgende, nebst Auszug aus der Dominalordnung von 1827. 117
XI. Gesetze des Kurfürstenthums Hessen.
Gemeindeordnung von Kurhessen vom 23. November 1834, mit dem Zusatze des Gesetzes vom 1. Dezember 1853. 123
Verordnung vom 22. Dezember 1853. 130
XII. Gesetze des Herzogthums Braunschweig.
Aus der revidirten Städteordnung vom 19. März 1850. . . . 131
Aus der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850. 133
Gesetz, das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 23. Jenner 1852. 135
XIII. Gesetze des Kaiserstaats Oesterreich.
Aus dem Kaiserlichen Patent des Kaiserthums Oesterreich, vom 17. März 1849, Reichsgesetzblatt S. 205. und folgende. . . . 142
Kritik und Vorschläge. 148

Digitized by Google

I. Gesetze des Königreichs Bayern.

Gesetz

die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend, für das Königreich Bayern vom 1. Juli 1834, in Verbindung mit dem Gesetz vom Jahr 1825. 11. Sept.

§. 1.

Die Ansässigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab:

1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse noch das Militärconscriptions-Gesetze, noch besondere, gegen einzelne Einwohnerclassen geltende Ausnahmsgesetze entgegenstehen;
2) daß er einen guten Leumund besitze;
3) daß er nicht nur den vorschriftmässigen Schulunterricht, sondern auch den Religionsunterricht, während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit, fleißig besucht habe.

In Beziehung auf das letzte Erforderniß wird noch besonders bestimmt:

a. daß die Nachweisung des Schulunterrichts, so weit die Vergangenheit betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern ist;
b. daß jedoch die Beibringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich ist;
c. daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts, außer der Schule, erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen ist, endlich

Digitized by Google

d. daß der etwa nicht vollendete Religions-Unterricht noch vor der Ansässigmachung nachzuholen und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen, verpflichtet sey.

§. 2.

Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

1) durch einen dem Ansässigkeitsbewerber eigenthümlich oder in dem Colonarverhältniß zugehörenden, dem gesetzlichen Steuerminimum entsprechenden bis zu dem Kapitalbetrag dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz;
2) durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes;
3) durch erlangte persönliche Befähigung;
4) durch einen auf sonstige Weise vollständig nnd nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Zu 1. Das Steuerminimum des die Ansässigmachung begründenden Realbesitzes ist

A. In Landgemeinden ausschließlich des stets nachzuweisenden, schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Räume, dann Wirthschafts-Gebäude;
   a. für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl.
   b. für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuersimplum von 1 fl. hinreichend seyn soll;
   c. für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl.

B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:
   a. für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr.
   b. für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität Verträge abgeschlossen werden, auf

Digitized by Google

ein Grundsteuersimplum von 2 fl. oder auf ein Häusersteuersimplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr oder ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend seyn soll;

c. für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuersimplum von 3 fl. 30 kr. oder von Häusersteuersimplum von 6 fl. und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem Grund- und Häuserbesitz vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleich kommen.

In dem Untermainkreis wird das analoge Grund- und Häusersteuer-Minimum erfordert.

Zu 3. Die Bedingungen persönlicher Gewerbsverleihungen sind in dem Gesetz vom 11. September 1825 aufgeführt.

Zu 4. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen, entweder

a. aus einem das Steuer-Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse oder im Verband mit dem Betriebsvermögen oder dem persönlichen Verhältniß des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitz, oder

b. aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente,

c. oder aus dem die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d. aus dem Lohnerwerb, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß

1) bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz auf reale oder radicirte Gewerbe das direkte oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankaufstitels, und bei etwaigen Zweifeln, insbesondere bei vermutheten Scheinkäufen, durch genaue Untersuchung

Digitized by Google

nachgewiesen werden. Dagegen bleibt es auch jedem Ansässigkeitsbewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realität des realen oder radicirten Gewerbs von der wirklichen Zuerkennung der Ansässigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansässigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termins nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbs-Vertrags ertheilt und die Ansässigkeits-Urkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbs eingehändigt wird.

2) Bei Ansässigmachung auf Lohnerwerb nach constatirtem Vorhandenseyn der Voraussetzung des gegenwärtigen §. zu 4. Litt. d ist vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen und bei sonst gleichen Verhältnissen nur gedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, sowie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse oder sonst auf fruchttragende Weise Beweise von häuslichem Sinn gegeben haben.

§. 3.

Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es in §. 2. bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jederzeit bis zu dem daselbst angegebenen Maße getheilt werden, wobei die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse (Abgaben) durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherren und Grundhulden zu ordnen ist.

Die Zerschlagung in kleinere Parcelle als solche, auf welchen das Steuerminimum haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Compleren aber nur nach Uebereinkunft mit dem Grundherrn gestattet. Dem Grundherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zur Zertrümmerung und zur Repartition stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen Fällen, wo dem Complex auch nach der Abtrennung das Steuerminimum von 1 fl. gesichert bleibt. (Letzteres geändert durch das Ablösungsgesetz von 1848.)

Digitized by Google

§. 4.

Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansässigmachung erklärt. Die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, sowie die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militärbeamten an ihren ständigen Garnisonen, Berufsorten, sind den unmittelbaren Civilbeamten gleich zu achten.

Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staat zur Last.

§. 5.

Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungsurkunde und bei persönlichen Gewerbsconcessionen durch die im Berufungsfall bestätigte Concessionsurkunde erworben. Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen besonderen Vorbedingungen voraus.

§. 6.

Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere werden, sofern sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt. Von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in den betreffenden Ort entgegenstehen, zu wiederholen. Bei Einwanderungen aus dem Auslande, insofern sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, gelten die in §. 2. gegebenen Normen.

§. 7.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahms-Gebühren nach folgenden Normen berechtigt:

I. Für wirkliche Gemeindeglieder

a. in Städten erster Klasse wird die Aufnahmgebühr festgesetzt zwischen 60—100 fl.

b. in Städten zweiter Klasse zwischen 40—60 fl.

Digitized by Google

c. in Städten dritter Klasse und Märkte mit magistratischer Verfassung zwischen 25—40 fl.

d. in Landgemeinden nach Maßgabe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindemitglieds verbundenen Nutzungen zwischen 1—8, 8—16, 16—25. fl.

Zu welchen dieser drei Hauptklassen jede Landgemeinde eingereiht werden solle, wird durch die Kreisregierung vorbehältlich des Rekurses an das Staatsministerium des Innern festgesetzt.

II. Für Insassen und Beisassen wird als Aufnahmgebühr festgesetzt:

a. in Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl.

b. in Landgemeinden zwischen 1—8 fl.

Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmgebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen werden durch Beschluß der Magistrate oder Gemeindeverwaltungen festgesetzt in der Art,

daß Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahmgebühr zu entrichten haben, als jene, welche aus einer andern Gemeinde des Inlands gebürtig sind und diese wieder eine geringere als die Ausländer; Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, den Inländern aus anderen Gemeinden gleichgeachtet werden.

§. 8.

In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Keinem Staatseinwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung und Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht Privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizeirücksichten eintreten;

2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staatsangehörigen die Verehelichung oder Wiederverehelichungs-Urkunde ertheilt werden;

3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienst angestellten Per-

Digitized by Google

sonen sind die besonderen Regulative über die Verehelichung in Anwendung zu bringen;

4) die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Lands bleiben fortan in Wirksamkeit mit der Aenderung, daß an die Statt der früheren Gefängnißstrafe bloßer Polizeiarrest treten soll;

5) Ausländer, insofern sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansässig machen, sind bei vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorschriften, wie die Inländer zu behandeln.

Religionsdiener, welche ohne vorgängige obrigkeitliche Heirathserlaubniß eine Trauung vornehmen, haften für Schaden und Kosten, welcher hieraus einer Gemeinde zuwachsen kann.

§. 9.

Zur Vernehmung der Betheiligten ist eine kurze unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ungeachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem bestimmten Tage nicht abgeben als zustimmend angesehen werden.

Als Betheiligte sind anzuführen;

a. die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansässigmachung aus den im §. 2. Ziff. 1. 2. u. 3. angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung, in dem Fall der §. 2. Ziff. 4. aber jener des absolut hindernden Widerspruchsrechts behauptet, insofern es sich nicht

1. um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen oder

2. von der Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staats, der Kirche oder der Gemeinde handelt

b. der Armenpflegschaftsrath;

c. die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kategorie der Ansässigkeit, falls sie sich durch die einem Dritten verliehene Ansässigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben, endlich

d. die Grund- und Gerichtsherren bei Ansässigmachung von Grund- und Gerichtshulden.

Das Einwilligungs- und Berufungsrecht steht zu, wenn die

Digitized by Google

Vorausſetzungen der Litt. d vorhanden ſind, den Grund- und Gerichtsherren.

Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungsrecht wird in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden von den Gemeindeausſchüſſen oder, wenn es ſich um Begründung eines neuen Anweſens handelt, von der Geſammtgemeinde ausgeübt.

Die Gemeindebevollmächtigten üben dieſe Rechte nach Vorſchrift des §. 86—87. des Edikts aus.

Geſetz,

die Grundbeſtimmungen für das Gewerbeweſen betreffend, vom 11. Sept. 1825.

Art. 1.

Zur ſelbſtſtändigen Ausübung eines jeden Gewerbs ohne Unterſchied mit Ausnahme der in §. 8. bezeichneten freien Erwerbsarten wird beſondere Conceſſion erfordert. Durch Verjährung kann keine Gewerbsbefugniß mehr erworben werden.

Art. 2.

Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconceſſion iſt die perſönliche Fähigkeit des Bewerbers.

Iſt dieſe Vorbedingung, womit auch die Verückſichtigung des erforderlichen Nahrungsſtandes zu verbinden iſt, nebſt den geſetzlichen Erforderniſſen der Anſäſſigmachung vorhanden, ſo darf die Conceſſion nicht verſagt werden, jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſich nicht über die Grenzen einer beſtimmten Gemeinde erſtreckt, die Ermäſſigung der örtlichen und anderen Verhältniſſe durch die zuſtändige Obrigkeit vorbehalten.

Art. 3.

Jede Gewerbsconceſſion iſt perſönlich und unveräußerlich. Das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, ſo lange ſie in dieſem Stande bleibt, und von der böslich verlaſſenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkfüh-

Digitized by Google

rer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Art. 4.

Ueber die Gewerbs-Voreinrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:

1) die nach Art. 1. bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession und der im Art. 3. ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-Voreinrichtungen insofern keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Eigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann;
2) dasselbe gilt von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaften schon dermalen haben. Doch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden;
3) rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Voreinrichtungen darf unter der Vorbedingung des Art. 2. die erforderliche Concession niemals verweigert werden.
4) Innhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2. erlassen oder denselben der Gewerbebetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.
5) Tavernen auf dem Lande und in den Städten und Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind als solche auch bei Veräußerungen zu behandeln, wenn sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eigi en.

Art. 5.

Die Befugnisse eines jeden Gewerbs sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes zu ermessen in folgender Weise:

1) Die Befugnisse in Beziehung auf Verbreitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse, so wie auch alle zu diesem Zweck dienliche Einrichtungen und Hilfsmittel nicht minder auf Absatz und Markt sollen keinen anderen Beschränkungen unterliegen, als denjenigen, welche aus allgemein polizeilichen Vorschriften oder aus besonderen örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Aenderungen hervorgehen.

Digitized by Google

Auch soll

2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu nöthige technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind;
3) diese Bestimmungen sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anwendbar, unbeschadet der größeren Befugnisse, welche den Gewerbsinnhabern vermöge des Besitzstands oder vermöge der Ausübung zukommen.

Art. 6.

Die Gewerbsconcession erlischt:

1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem Vorbehalt zu Gunsten der Wittwe in Art. 3.;
2) durch den vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;
3) durch 5jährige freiwillige Unterlassung des Betriebs;
4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit in Gewerbssachen zur Strafe auf bestimmte Zeit oder auch nach Erkenntniß der zuständigen Behörde auf immer.

Art. 7.

Bei den Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverband befanden, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen einer oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht ausschließend zu den nachstehenden Zwecken unter Aufhebung anderer Befugnisse fort.

Diese Zwecke sind:

1) Verbreitung nützlicher Kenntnisse;
2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben;
3) Aufsicht über Lehrlinge und Gehülfen;
4) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
5) Unterstützung dürftiger Genossen.

Art. 8.

Außer den schon durch bestehende Verordnungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten und außer dem den Landleuten von nun an frei gegebenen Nebenerwerbe durch Leinweberei können auch noch:

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten;

Digitized by Google

2) alle Arbeiten von Erzeugnissen, deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung erfordert, insbesondere diejenigen welche zu den Gegenständen des Luxus und der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden.

Art. 9.

Für neue oder im Königreich noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiet der Gewerbe werden eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt.

Eingriffe in diese Rechte werden mit einer Geldbuße von 100—500 fl. bestraft, wovon die Hälfte dem Betheiligten, die andere Hälfte dem Armenfond des Orts, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Art. 10.

1) Die Zuständigkeit in Verleihung von Gewerbsconcessionen richtet sich nach der diesfallsigen Verordnung unter ausdrücklichem Vorbehalt der Befugnisse der standes- und gutsherrlichen Polizeibehörden, dann dem Magistrat nach 4 u. 6 der Beilagen der Verfassung und der Rechte der Ritterschaft nach der Deklaration vom 31. D. 1806 und nach den Bestimmungen über das Gemeindewesen am 17. Mai 1818.

2) Ueber die Befugniß zum Gewerbe, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbetreibenden entstehende Irrung beschließen die Polizeibehörden, die auch den berechtigten Gewerbinhabern Schutz zu ertheilen haben. Die Verhandlungen sind alle in diesen Fällen höchst summarisch. Gegen den Beschluß findet nur Eine Berufung Statt.

3) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung oder Verordnung von realen und radicirten Gewerben, sowie über den aus einem privatrechtlichen Titel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen die Klagen auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Digitized by Google

Art. 11.

Von allen Amtshandlungen in Gewerbssachen dürfen nur die in der Taxordn. v. 8. Oktober 1810 für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Ansätze erhoben werden und sind alle andere Gebühren abgeschafft.

Für Gewerbsprivilegien wird in jedem Fall eine Taxe regulirt, welche die höchste Taxe von 275 fl. nicht übersteigen darf. Das Einkommen aus den Taxen soll zu Gewerbeunterstützungen verwendet werden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen behielten bis auf die neueste Zeit ihre ungeänderte Gültigkeit.

Nur erschienen verschiedene Verordnungen zur Erleichterung der Anwendung derselben.

Ferner erschienen am 24. Dezember 1849 ein Gesetz, welches die Ansässigmachung der Schullehrer erleichtert und denselben das Recht auf Ansässigmachung mit allen Folgen in der Gemeinde ertheilt, in welcher sie angestellt sind.

Ferner erfolgte eine Verordnung in derselben Zeit, nach welcher die Beschlüsse wegen Ansässigmachung und Uebersiedlung von den Behörden nach vorangegangener collegialer Berathung gefaßt werden sollen.

Digitized by Google

II. Gesetze des Königreichs Württemberg.

Das Bürgerrechtsgesetz des Königreichs Württemberg vom Jahr 1833 mit allen Aenderungen desselben durch die neuen Gesetze vom 6. Juli 1849, vom 5. Mai 1852, vom Sept. 1853.

Art. 1.*)

Die Gemeinden sind die Grundlagen des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß, sofern für ihn das Gesetz nicht eine Ausnahme begründet, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

Nur ein Staatsbürger ist fähig, ein Gemeindebürger- oder Beisitzrecht zu besitzen.

(Die Aufnahme in das Beisitzrecht findet in Zukunft nicht mehr Statt. Ges. v. 6. Juli 1849. Art. 4.)

Art. 2.

Das Gemeindebürger-, Beisitz- oder Heimathsrecht gibt die Befugniß: 1) sich in der Gemeinde häuslich niederzulassen und unter den gesetzlichen Bestimmungen Gewerbe zu treiben; 2) im Fall der Dürftigkeit aus den örtlichen Gemeinde- und Stiftungskassen Unterstützung anzusprechen.

(In zusammengesetzten Gemeinden hat der Bewohner einer Theilgemeinde zunächst Anspruch auf Unterstützung an die Theilgemeinde, in welcher er wohnt, und an die Gesammtgemeinde nur so weit die erste unvermögend ist, wenn nicht durch Statuten und Uebereinkunft eine andere Bestimmung getroffen ist. Der Uebersiedler von einer Theilgemeinde zu einer andern hat im ersten Jahr nach der Uebersiedlung Anspruch auf Unterstützung an die

*) Die Paragraphenzahlen sind die des Gesetzes von 1833. Die Aenderungen durch neue Gesetze sind in diese Paragraphen eingeschaltet und durch Klammern angezeigt.

Digitized by Google

Theilgemeinde des ersten Wohnorts; Gesetz vom 6. Septbr. 1853. Art. 7—16.)

(Der Antheil am activen Wahlrecht ist nicht mehr Ausfluß des Bürgerrechts, sondern des Wohnrechts; Gesetz vom 9. Juli 1849. Art. 11.)

Art. 3.

Das Gemeindebürgerrecht insbesondere gibt außerdem die Befugniß: 1) der Theilnahme an den Gemeindenutzungen; 2) bei den Abgeordnetenwahlen mitzustimmen, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 139 und 140.

Art. 4.

Von der Verpflichtung, einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören, sind ausgenommen:

1) alle diejenigen, welche bei Verkündigung des Gesetzes vom April 1828 bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militär-, Civil-, Kirchen- oder Schuldienst oder bei einer Körperschaft bekleideten;
2) alle Staatsdiener, welche nur vermöge ihrer Anstellung das zeitliche Staatsbürgerrecht erlangten und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathsrechts sich ausgewiesen haben.

Weitere Ausnahmen hob das Gesetz vom 18. Juni 1849 Art. 13. auf.

Art. 5.

Jeder Staatsbürger, welcher nicht unter den Ausnahmen des Art. 41. begriffen ist, kann sich, ehe er ein Heimathrecht besitzt, weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalt treiben, noch überhaupt einen beständigen Wohnsitz nehmen.

Art. 6.

Die Erwerbung eines Heimathrechts ist von dem Besitz eines Grundeigenthums in der Gemeinde unabhängig. In denjenigen Orten, in welchen Realgemeinderechte bestehen, wird mit dem Besitz eines früher berechtigten Grundstücks das Heimathrecht nicht erworben.

Art. 7.

In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden ist jeder, welcher einem dieser Orte als Heimathgenosse angehört,

Digitized by Google

Bürger oder Beisitzer der Gesammtgemeinde, jedoch mit mehreren Beschränkungen, welche bei den betreffenden §§. zu finden sind bei Art. 2. 11. 29. u. 46.

Art. 8.

Der Bürger einer Gemeinde kann unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts sein Bürgerrecht einer andern Gemeinde nur für seine Person und ohne Wirkung auf seine Ehefrau oder seine vor oder nach der Erwerbung geborenen Kinder erwerben, oder im Fall er die Uebersiedlung seiner Familie beabsichtigen sollte, das früher genossene Heimathrecht nur für seine Person, nicht aber für seine Ehefrau und Kinder beibehalten. Dieselben Bestimmungen gelten für den Beisitzer, welcher unter Beibehaltung seines Beisitzrechts das Bürgerrecht einer andern Gemeinde erwerben will. (Weiteres fällt weg nach Gesetz vom 6. Juli 1849.)

Wer jedoch zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 18. April 1828 bereits das Bürger- oder Beisitzrecht bei mehreren Gemeinden des Königreichs hatte, bleibt für sich und seine Nachkommen in dem ungeschmälerten Genuß dieser Rechte. Wenn ein solcher Genosse mehrerer Gemeinden öffentliche Unterstützung nöthig hat, so ist die Konkurrenz zu derselben unter Berücksichtigung des rein persönlichen oder Familienverbands mit den einzelnen Gemeinden durch die Regierungsbehörde festzusetzen.

Art. 9.

Der Bürger oder Beisitzer einer inländischen Gemeinde kann die Genossenschaft einer inländischen Gemeinde nur unter besonderer Bewilligung und nur unter der Bedingung erwerben oder beibehalten, daß er den ihm obliegenden Pflichten eines diesseitigen Staats- und Gemeindebürgers oder Beisitzers in jeder Hinsicht Genüge leistet und für die Erfüllung derselben die nöthige Sicherheit leistet. Dasselbe gilt, wenn der Bürger oder Beisitzer einer inländischen Gemeinde in einem fremden Staate seinen bleibenden Wohnsitz nimmt.

Art. 10.

Die bloße Schutzertheilung oder die Gestattung eines zeitigen Aufenthalts begründet keine Genossenschaft mit der Gemeinde des Aufenthalts.

Digitized by Google

Art. 11.

Jeder Staatsbürger, welcher irgend einer Gemeinde des Königreichs als Staatsbürger oder Beisitzer angehört, kann in jeder Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe treiben, so lang ihm nicht der Aufenthalt wegen schlechten Prädikats oder aus anderen polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungsbehörde versagt wird. Versagt muß aber der Aufenthalt auf Einsprache des Gemeinderaths werden, wenn der fremde Bürger oder Beisitzer

1) wegen Bettelns in polizeilicher Untersuchung steht;
2) in den 2 Jahren, welche der Wohnsitzveränderung vorangingen, aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalt, den Fall eines vorübergehenden, unverschuldeten Unglücks ausgenommen, empfangen hat oder während des Aufenthalts am fremden Ort mildthätiger Unterstützung bedarf, oder
3) mit Zahlung der im Aufenthaltsort schuldigen öffentlichen Abgaben auf die Mahnung ein Jahr im Rückstand blieb oder
4) in einem der Fälle sich befindet, welche der Artikel 19 beschreibt.

Die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte kommen allen Staatsbürgern in der Gemeinde des Wohnorts zu, welche in derselben seit den 3 dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungs-Jahren innerhalb des Gemeinde-Bezirks ununterbrochene Wohn-Steuer entrichteten und Steuer aus einem der Besteuerung der Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen bezahlten, oder wenn sie gefordert wurden, bezahlt hätten, wenn sie nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder in dem laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahr, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, Beiträge für sich oder ihre Familien aus öffentlichen Kassen erhielten, oder im Gant sich befanden, während der Dauer des Gantverfahrens oder durch eine Strafe ihre Ehrendienstrechte verloren haben, bis zur Wiederherstellung der Ehrenrechte oder dem Ende der entehrenden Strafe.

Gleiche Rechte bei gemeindebürgerlichen Wahlen besitzen

Digitized by Google

Bürger anderer deutschen Staaten, welche auf solche Weise in einer Gemeinde wohnen, wenn diese Staaten Württembergern gleiche Rechte einräumen. Gesetz 6. Juli 1849. Art. 183. (In zusammengesetzten Gemeinden kann das active Wahlrecht nach den Statuten so beschränkt seyn, daß nach einem bestimmten Zahlenverhältniß der Gesammtgemeinderath und Bürgerausschuß mit Einwohnern der verschiedenen Orte zu besetzen ist. Es sind aber auch, wo Theilgemeinderäthe und Bürgerausschüsse bestehen, die Bewohner von Theilgemeinden bei Wahlen für diese Collegien ausschließend berechtigt. Gesetz vom 17. September 1853.)

Art. 12.

Jeder, welcher in einer Gemeinde, in welcher er sein Bürger- oder Beisitz-Recht hat, selbstständig wohnt, ist verpflichtet, an die Gemeindecasse jährlich eine Wohnsteuer zu entrichten, welche dem Betrag der daselbst eingeführten Bürgersteuer gleich kommt. Selbstständige Frauenspersonen zahlen die Hälfte dieser Steuer. Frei von derselben sind Unteroffiziere und Soldaten in den Orten, wo sie des Dienstes wegen wohnen. (Weitere Ausnahmen fallen weg nach Gesetz vom 6. Juli 1849. Ferner hat jeder Innwohner, der Staatsbürger ist, vom 25. bis 30. Jahr die Verpflichtung, Dienste der Bürgerwehr zu thun. Gesetz vom Oktober 1849.)

Art. 13.

Das Bürger- oder Beisitz-Recht geht auf jedes eheliche Kind in derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes ist, oder wenn er früher mit Tod abgegangen wäre, zur Zeit seines Absterbens Bürger oder Beisitzer war. Eine Ausnahme tritt bei den Gemeindegenossen ein, welche ein mehrfaches Genossenschaftsrecht schon vom 20. April 1828 an erworben hatten, indem solche nur Eines dieser Rechte auf ihre Kinder vererben.

Art. 14.

Die unehelichen Kinder erwerben durch ihre Geburt das Bürger- oder Beisitzrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Bürger- oder Beisitzrecht hatte.

Ehelichen sich in der Folge die Eltern, so erlangt das Kind das Bürger- oder Beisitzrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sein

Digitized by Google

Vater zur Zeit seiner Verehelichung als Bürger oder Beisitzer angehört, wogegen sein durch die außereheliche Geburt erworbenes Bürger- und Beisitzrecht in dem Heimathorte der Mutter wieder aufhört.

Art. 15.

Das Recht Gemeindebürger aufzunehmen steht den Gemeinderäthen zu.

Art. 16.

Das Bürgerrecht darf weder auf eine gewisse Zeit, noch unter einer die Rechte der Genossenschaft beschränkenden Bedingung ertheilt werden.

Art. 17.

Jeder württembergische Staatsbürger ohne Ausnahme kann durch die zuständige Gemeindebehörde aufgenommen werden, ebenso jeder Ausländer, dem die zuständige Staatsbehörde das Staatsbürgerrecht ertheilt hat.

Art. 18.

Einem Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks, der Handlung oder Landwirthschaft persönlich befähigt ist, kann die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde für sich oder zugleich für seine noch in seiner Gewalt stehenden Kinder nicht verweigert werden, wenn bei ihm die in den zwei nachfolgenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen eintreten.

Art. 19.

Wegen schlechten Prädikats kann die Aufnahme verweigert werden:

a. jedem der durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist;
b. jedem der in den sechs letzten Jahren, welche dem Aufnahmgesuch vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs gestraft wurde (weiters fällt weg nach Ges. v. 13. Aug. 1849.)
c. jedem der im Laufe der letzten sechs Jahre wegen Vagirens und Asotie mit irgend einer Strafe belegt worden;
d. jedem der zur Zeit der Anbringung des Gesuchs in eine ge-

Digitized by Google

richtliche Untersuchung verwickelt ist, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens oder Asotie in polizeilicher Untersuchung steht, und

e. jedem, der unter Curatel gestellt oder nach vorliegenden unzweifelhaften Beweisen auch unabhängig von dem Zeugnisse eines Gemeinderaths seiner bisherigen Heimath als ein schlechter Haushälter bekannt ist.

In dem gemeinderäthlichen Zeugnisse, welches dem Uebersiedler zum Behuf seines Aufnahmsgesuchs ausgestellt wird, ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob sich der Bittsteller in keinem dieser Fälle befinde.

Art. 20.

1) Der Aufzunehmende hat ein Vermögen nachzuweisen in Gemeinden erster Klasse von 1000 fl., in Gemeinden zweiter Klasse von 800 fl., in Gemeinden dritter Klasse von 600 fl.

2) Wenn die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung nachgesucht wird, so wird für die erforderliche Summe das Vermögen beider Theile zusammengerechnet.

Ein Gleiches gilt, wenn die Aufnahme beider Ehegatten nachgesucht wird.

3) Bei Berechnung der in Art. 1. erforderlichen Summe kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, welches der Nachsuchende, dessen Ehefrau oder Verlobte mit vollem Eigenthum und nach Abzug der Schulden besitzen.

Uebrigens werden alle Vermögenstheile und die Fahrniß mit Ausnahme der Kleider und des Leibweißzeugs, der Luxusgegenstände und des nöthigen Hausgeräthes eingerechnet, nur die bestrittenen oder uneinbringlichen Forderungen bleiben unberücksichtigt.

4) Sucht der Bewerber die Aufnahme nicht bloß für sich, sondern auch für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nach, so wird für jedes Kind ein weiteres Zehntheil der in Art. 1. festgesetzten Vermögenssumme erfordert.

5) Soweit das Vermögen eines Uebersiedlers von einer ihm von dem Gemeinderath seiner bisherigen Heimath aus der Gemeindekasse für den Zweck der Erwerbung der Uebersiedlung gemachten Schenkung herrührt, wird dasselbe in der gesetzlich erforderlichen Vermögenssumme nicht eingerechnet.

Digitized by Google

6) Neben der gesetzlich erforderlichen Vermögenssumme muß der Uebersiedler den Besitz der im Fall der Aufnahme zu entrichtenden Aufnahmgebühr nachweisen.

(Bei Gesuchen um Aufnahme in eine zusammengesetzte Gemeinde ist auf Klage der Theilgemeinde, welche innerhalb 15 Tagen bei der Rekursbehörde vorgebracht wird, die Aufnahme ungültig, wenn die Vertreter der Theilgemeinde nicht vorher um ihre gutächtliche Aeußerung vernommen wurden.)

(Gesetz vom 17. Sept. 1853. Art. 18.)

(Der Bürger oder Beisitzer einer zusammengesetzten Gemeinde hat seine nächste Heimath in demjenigen Ort, in welchem er seinen Wohnsitz hat, oder solche durch Geburt, Aufnahme, Uebersiedlung oder Zutheilung erworben hat.

Die Uebersiedlung in einen andern Ort der Gemeinde steht ihm jeder Zeit frei, so lang er nicht öffentliche Unterstützung genießt. Wenn der Uebersiedler in seinem neuen Wohnort binnen Jahresfrist der öffentlichen Unterstützung anheimfällt, so ist die Theilgemeinde, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, verpflichtet, ihm die erforderliche Unterstützung zu reichen.)

(Gesetz vom 17. Sept. 1853. Art. 17.)

Art. 21.

Einem Ausländer kann die vorläufige Zusicherung des Bürgerrechts zum Behuf der Erwerbung des Staatsbürgerrechts nicht verweigert werden, wenn derselbe den anderthalbfachen Betrag der vorgeschriebenen Vermögenssumme besitzt und die weiteren Voraussetzungen bei ihm eintreten, unter welchen einem Inländer die Aufnahme nicht verweigert werden darf.

Art. 22.

Bevor einem Ausländer die vorläufige Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ertheilt wird, muß demselben von dem Inhalt des Art. 71. dieses Gesetzes Nachricht gegeben und ihm überlassen werden, eine Erklärung seiner bisherigen Obrigkeit beizubringen, daß er in seiner früheren Heimath wieder aufgenommen wird, wenn seine Aufnahme in dem diesseitigen Verband für nichtig erklärt werde.

Art. 23.

Wenn der Aufzunehmende nur mit Hinzurechnung des Ver-

Digitized by Google

mögens seiner Braut die erforderliche Vermögenssumme besitzt, und das Eheverlöbniß nicht zum Vollzug kommt, so verliert die Aufnahme ihre Gültigkeit.

Art. 24.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Beisitzer Anwendung, welcher sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde, der er bereits als Beisitzer angehört, anmeldet.

Einem Beisitzer, der zum Mitglied des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses erwählt wird, kann die Aufnahme in das Bürgerrecht nicht verweigert werden.

Derjenige Beisitzer oder Ausgesessene, welcher zur Stelle eines Ortsvorstehers berufen wird, erlangt das Ortsbürgerrecht ohne weitere Nachsuchung unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Aufnahmgebühren.

Art. 25.

Gegen ein Aufnahmgesuch, bei welchem die Voraussetzungen der Art. 18—21. eintreten, kann nicht eingewendet werden, daß die Einwohnerschaft oder das zünftige oder unzünftige Gewerbe übersetzt seye.

Art. 26.

Die mit ihrem Mann übersiedelnde Ehefrau bedarf in keinem Fall, eine unverehelichte Frauensperson aber zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde nur dann eine besondere Aufnahme, wenn gegen sie eine der im Art. 19. bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird.

Mit dieser Ausnahme wird jede Frau des Genossenschaftsrechts ihres Ehemanns von Rechtswegen theilhaftig, und behält sie selbst nach getrennter Ehe dasselbe in der Gemeinde, welcher ihr Mann zur Zeit der Auflösung der Ehe angehörte.

Sollte der Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung ein mehrfaches Bürger- oder Beisitzrecht besitzen, so hängt es von der Wahl der Frau ab, welches sie mit ihm theilen will.

Art. 27.

Die um Aufnahme Bittenden, oder ihre Eltern und Vormünder, welche sich zu Begründung ihres Gesuchs Unwahrheiten erlauben, werden mit angemessenen Strafen belegt. Außerdem verliert der Bewerber, der wissentlich eine unwahre Angabe ge-

Digitized by Google

macht hat, oder der den Beweis über das Vorhandenseyn gesetzlicher Erfordernisse durch Urkunden versucht, die unwahre Angaben enthalten, das Recht, die Bestimmungen der Art. 18—21. gegen den abweisenden Beschluß in Anspruch zu nehmen.

Obrigkeitliche Personen, welche an der Ausstellung unrichtiger Zeugnisse Theil genommen haben, unterliegen einer administrativen oder gerichtlichen Strafe, je nach der Beschaffenheit und dem Grad der Verschuldung.

Art. 28.

In allen streitigen Fällen der Aufnahme haben die Rekursbehörden nur darüber zu erkennen, ob die Verweigerung nach den bestehenden Gesetzen rechtlich zulässig seye, und hienach die Abweisung zu bestätigen oder aufzuheben.

Art. 29.

Jeder, welcher von dem Gemeinderath oder durch die Rekursbehörde in das Bürgerrecht aufgenommen wird, hat an die Gemeindekasse die rechtmäßig hergebrachte Aufnahmgebühr zu entrichten.

Wird ein Beisitzer in das Bürgerrecht derselben Gemeinde aufgenommen, so hat er die Aufnahmgebühr nur nach Abzug der für die Aufnahme in das Beisitzrecht bestehenden zu bezahlen.

(Bestehen in einer Gemeinde bürgerliche Nutzungen, so kann die Aufnahmgebühr bis zum fünffachen Betrag des durchschnittlichen reinen Jahreswerthes der Nutzungen erhöht werden. Der Durchschnittswerth der Nutzungen wird einer 10jährigen Periode entnommen, wobei berechnet wird, wie viel auf jeden Bürger kommt, wenn der Gesammtbetrag unter alle gleich vertheilt wird.

Wenn nachhaltige Verminderungen der Nutzungen eintreten, so ist die Aufnahmsgebühr auf entsprechende Weise zu vermindern.)

(Gesetz vom 5. Mai 1852. Art. 18.)

(In einer zusammengesetzten Gemeinde darf das Einstandsgeld in die Theilgemeinde mit der Aufnahmgebühr in die Gesammtgemeinde zusammen nicht mehr betragen, als für die letztere gefordert werden kann.)

(Gesetz vom 17. Sept. 1853. Art. 17.)

Digitized by Google

Art. 30.

Unter den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat es bei den hergebrachten Aufnahmgebühren der Frauenspersonen auch für die Fälle sein Verbleiben, in welchen solche keiner förmlichen Aufnahme durch den Gemeinderath bedürfen.

Art. 31.

Eine Verminderung der Aufnahmgebühr kann durch den Gemeinderath im Einverständniß mit dem Bürgerausschuß verfügt werden; eine Erhöhung nur mit Zustimmung der Kreisregierung in der Weise, daß die Gebühr in einer Gemeinde erster Klasse 120 fl., zweiter Klasse 50 fl., dritter Klasse 25 fl. oder den fünffachen Betrag der Nutzungen nicht übersteigt.

Art. 32.

Jeder neu aufgenommene Bürger hat dem Gemeinderath eine Sportel von höchstens 3 fl. zu entrichten. Für Ehefrauen und in väterlicher Gewalt befindliche Kinder wird keine Sportel berechnet. Jeder weitere Bezug ist verboten bei Strafe des dreifachen Ersatzes des Empfangenen und des einfachen des Geforderten, welcher der Gemeindekasse verrechnet wird.

Art. 33.

Eine Zutheilung kann nur bei Heimathlosen stattfinden, d. h. bei solchen Staatsangehörigen, welche keiner bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören, und doch vom Gemeindeverband nicht befreit sind.

Art. 34.

Jeder, im Fall des Art. 5. befindliche Staatsbürger kann seine Zutheilung verlangen. Von Amtswegen findet solche Zutheilung statt, wenn es sich von Ausmittlung eines Aufenthaltsorts oder von der nothdürftigen Unterstützung eines Staatsgenossen handelt. Ein Ausländer, der vermöge seiner Anstellung nur das zeitliche Staatsbürgerrecht erlangt hat, kann nicht der Gemeinde zugetheilt werden, bei der er sich während der Dienstzeit aufhielt.

Art. 35.

Unter diesen Voraussetzungen wird

1) der Heimathlose, der sein Heimathrecht aufgab, ein anderes aber nicht erlangte, der Gemeinde zugetheilt, zu welcher er früher gehörte.

Digitized by Google

2) In Ermanglung eines solchen früheren Rechts wird der Heimathlose dem Orte, in welchem er fünf Jahre lang selbstständig sich aufgehalten hat, und bei dem Zusammentreffen mehrerer solcher Orte, dem Ort des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugetheilt.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so wird ihm

3) das Heimathrecht in dem Ort angewiesen, wo die obrigkeitliche Zustimmung zur Trauung ertheilt wurde. Wenn auch diese Bestimmung keine Anwendung findet, so wird er

4) seinem Geburtsort, ein Findling seinem Aufenthaltsort zugewiesen.

5) Außerdem werden verheirathete oder verwittwete Frauenspersonen, bei welchen keiner dieser vier Gründe stattfindet, dem Ort zugewiesen, welchem ihr Ehemann zugetheilt ist oder wenn er noch leben würde, zugetheilt worden wäre.

6) Die Kinder einer heimathlosen Familie, bei welchen keiner der ersten vier Gründe eintritt, und die doch Staatsangehörige nach Reg. Bl. 1816 S. 288 sind, werden der Gemeinde zugetheilt, welche ihren Vater, und wenn das Kind unehelich ist, die Mutter aufzunehmen hat.

Findet keine aller dieser Bestimmungen Anwendung, so wird

7) der Heimathlose dem Ort der polizeilichen Uebertretung zugewiesen.

Art. 36.

Fällt weg wegen Ges. v. 18. Juni 1849.

Art. 37.

Die Zutheilung wird durch das Bezirksamt ausgesprochen, wenn nur Gemeinden desselben Bezirks in Anspruch genommen werden, im andern Fall durch die Kreisregierung.

Art. 38.

Die zuständige Polizeibehörde hat, bis die endliche Zutheilung erfolgt, für den nothdürftigen Unterhalt und die einstweilige Unterkunft nach Maßgabe der bereits erhobenen Thatsachen zu sorgen.

Digitized by Google

Art. 39.

Durch die Zutheilung wird das Beisitzrecht mit allen übrigen Rechten der übrigen Gemeindemitglieder erworben.

Art. 40.

Die im Fall des Nothstands zu gewährende Unterstützung ist bei Genossen, welche wegen des 4—7. Grundes des Art. 35. zugetheilt werden, von dem ganzen Bezirk zu leisten, bei Genossen aber, die wegen des 1—3. Grundes zugewiesen werden, zu zwei Dritttheilen von dem Bezirk, zu einem Dritttheil von der Gemeinde. Der Aufwand, welchen der Bezirk zu leiden hat, ist Gegenstand der Amtsvergleichung, und wird auf das alte und neusteuerbare Kataster umgelegt. Auf die erst nach der Zutheilung geborenen Kinder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 41.

Heimathlose haben die gewöhnliche Aufnahmgebühr zu entrichten, wenn sie sich zur Zeit der Zutheilung in der Lage befinden, solche bezahlen zu können, ohne sich oder den Ihrigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verkümmern.

Art. 42.

Der Gemeindebürger oder Beisitzer hat vor seiner Verehelichung der Gemeindeobrigkeit einen genügenden Nahrungsstand nachzuweisen.

Art. 43.

Der Nahrungsstand wird als mangelnd angesehen:

1) wenn es dem Gemeindebürger oder Beisitzer an dem Besitz eines rechtmäßigen, zum Unterhalt einer Familie zureichenden Erwerbszweigs oder an den Bedingungen eines zur Erzielung eines solchen Ertrags geeigneten Betriebs des Erwerbszweigs fehlt, und derselbe
2) kein Vermögen besitzt, durch dessen Ertrag die Unzulänglichkeit des Erwerbszweigs ergänzt, oder dessen Mangel ersetzt wird.

Zu den Bedingungen eines entsprechenden Betriebs gehört der Besitz der zum Betrieb nöthigen Werkzeuge oder wenigstens die gesicherte Erwerbung dieser Werkzeuge und der Besitz eines eigenthümlichen Vermögens. Selbstständigkeit des Betriebs ist keine unerläßliche Bedingung des Erwerbszweigs. Die Zuläng-

Digitized by Google

lichkeit des Erwerbs- und Vermögensertrags wird mit Berücksichtigung der verschiedenen persönlichen, örtlichen Verhältnisse im einzelnen Falle bemessen. Das Vermögen des Bräutigams und der Braut, und wenn sie beiderseitig Erwerbszweige besitzen, der Ertrag derselben wird dabei zusammen gerechnet. Wird der Nahrungsstand auf einen Erwerbszweig gegründet, so kann verlangt werden, daß an Vermögen 150 fl. vorhanden ist, in Gemeinden erster Klasse 200 fl., ferner die zur häuslichen Einrichtung nöthigen Gegenstände oder der Besitz der Mittel zur Anschaffung derselben. Dabei bleiben außer Berechnung das Vermögen, welches der Heirathslustige oder dessen Verlobte nicht mit vollem Eigenthum besitzen, die Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug, uneinbringliche und bestrittene Forderungen, und das Vermögen, von dem der Heirathslustige nicht auf Verlangen glaubhaft machen kann, daß und wie er das Vermögen eigenthümlich erworben hat.

(Gesetz vom 5. Mai 1852. Art. 4.)

(Der Besitz der Ausrüstung zum Dienst der Bürgerwehr, welchen das Gesetz vom 3. Oktbr. 1849. Art. 11. vorschreibt, ist in dem Gesetz vom 5. Mai 1852 nicht erwähnt. Es kann aber wegen der allgemeinen Fassung des Gesetzes bei der Wiedereinführung der Bürgerwehr diese Bestimmung wieder in Kraft treten.)

Art. 44.

Wenn das Prädikat eines Gemeindebürgers oder Beisitzers so mangelhaft ist, daß angenommen werden kann, er werde von seinem Vermögen oder Erwerbszweig nicht den Gebrauch machen, welcher den Unterhalt einer Familie sichert, oder es wird ihm an dem dazu nöthigen Vertrauen im Verkehr mit Andern fehlen, kann die Heirathserlaubniß versagt werden.

Insbesondere ist dieses der Fall

1) bei jedem, der offenkundig ein schlechter Haushälter ist;
2) bei jedem, der wegen Vagirens oder Asotie in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder wegen eines Vergehens dieser Art in den nächst vergangenen zwei Jahren zu einer Strafe verurtheilt wurde;
3) bei jedem, welcher seine bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verlor, ehe von der Verurtheilung an zwei Jahre abgelaufen sind, oder der wegen eines Vergehens, welches den Verlust dieser

Digitized by Google

Rechte zur Folge haben kann, zur Zeit der Anbringung seines Gesuchs in Untersuchung steht;

4) bei jedem, der wegen wiederholter Verübung der Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, in der Absicht sich einen Vortheil zu verschaffen, in polizeilicher Untersuchung steht, oder deßhalb in den nächst vergangenen zwei Jahren zu einer Strafe verurtheilt wurde.

Der strafbare Versuch oder die Beihilfe haben die nämliche nachtheilige Wirkung auf die Verehelichungsbefugniß wie die Vollendung oder die Urheberschaft. Diese Bestimmungen finden auch beim Vorhandenseyn der bezeichneten Mängel auf Seiten der Braut in dem Fall Anwendung, wenn nach vorliegenden Umständen anzunehmen ist, daß sie auf den zu gründenden Hausstand eine die Zulänglichkeit eines geordneten Hausstands ausschliessende Wirkung ausüben werde. (Gesetz v. 5. Mai 1852. Art. 5.)

Art. 45.

Zur wirklichen Ausübung der im Art. 3. bezeichneten Rechte, ebenso der gemeindebürgerlichen Wahlrechte, sind nur diejenigen aktiven Bürger befähigt, welche in dem Gemeindebezirk selbstständig auf eigene Rechnung leben.

Art. 46.

Mit dem Eintritt dieser Erfordernisse wird der Gemeindebürger zur Ausübung jener Rechte ohne besondere Aufnahme befähigt, auch bleibt er im Besitz dieses Rechts, so lange jene Erfordernisse vorhanden sind. (In zusammengesetzten Gemeinden verliert der Wegziehende den ihm sonst vermöge seines Wohnsitzes gebührenden Antheil an der Gemeinde im Ganzen, er erhält aber in der Theilgemeinde, in welche er übersiedelt, Antheil an Gemeindenutzungen erst nach drei Jahren, wenn er nicht den dreifachen Jahreswerth der bürgerlichen Nutzungen an die Ortskasse zahlte, wo er dann sogleich in den Genuß eintritt.)

(Gesetz vom 7. Sept. 1853. Art. 17.)

Art. 47.

Aufgehoben d. Ges. v. 6. Juli 1849.

Art. 48.

Unter den persönlichen Gemeindenutzungen werden diejenigen Vortheile verstanden, welche den Gemeindegenossen unab-

Digitized by Google

hängig von ihrem Güterbesitz und ihrer Steuerquote aus dem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde durch Ueberlassung des Mißbrauchs oder durch Gaben zufließen. Die Einführung neuer, so wie die Vermehrung bereits bestehender Nutzungen mittelst Verwendung weiterer bisher für andere Zwecke bestimmter Vermögenstheile ist nur gegen billige Vergütung des der Gemeindekasse entgehenden Ertrags gestattet.

Art. 49.

Zur Theilnahme an den persönlichen Gemeindenutzungen sind alle Aktivbürger in gleichem Maß berechtigt. Es bleibt den gesetzmäßigen Beschlüssen des Gemeinderaths überlassen, den Betrag der Gemeindenutzungen und die Gegenleistungen von denselben auf eine mit diesem Gesetz vereinbare Weise festzusetzen, auch nöthigenfalls eine Reihenfolge für den wirklichen Genuß einzuführen.

Art. 50.

In denjenigen Gemeinden, in welchen einzelnen Gemeindemitgliedern besondere Ansprüche auf höhere Theilnahme an den Nutzungen als Anderen zustehen, tritt eine Ausnahme von der gesetzlichen Gleichheit ein, jedoch nur insofern, als jene auf Privatrechte, vermöge besonderer Rechtstitel, sich erstrecken. Es ist jedoch Bedacht zu nehmen, daß das Gemeindeeigenthum durch Ausscheidung eines bestimmten Theils von solchen Dienstbarkeiten befreit werde.

Art. 51.

In Orten, in welchen Realgemeinderechte (Nutzungen die aus besonderen, einer Anzahl von Grundeigenthümern in ungetrennter Gemeinschaft zustehenden Gemeinheitsgütern bezogen werden) bestehen, hat es in Betreff der übrigen Gemeindegenossen sein Verbleiben bei der auf Herkommen oder Verträgen oder anderen Rechtstiteln bestehenden Lokalverfassung. Bei entstehendem Streit ist darauf hinzuwirken, daß von jenen Gemeinheitsgütern ein bestimmter Theil als wirkliches Gemeindeeigenthum ausgeschieden und der Ertrag behandelt werde, wie in Art. 49. bestimmt ist.

Art. 52.

Der Antheil an den Gemeindenutzungen, welcher den Kir-

Digitized by Google

chen- und Schuldienern vermöge ihres Amts zusteht, ist als Theil des Einkommens ihrer Stellung so lang fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindemitglieder selbst besteht. Diejenigen Diener, welche am 18. April 1828 dieses Gesetzes vermöge ihres Amts im Genusse von Gemeindenutzungen schon standen, bleiben in demselben so lange, als sie ihre dermaligen Stellen bekleiden und jene Nutzungen überhaupt bestehen. Bei eintretender Personalveränderung ist es den gesetzmäßigen Beschlüssen des Gemeinderaths überlassen, auch fernerhin einen gewissen Antheil an den Gemeindenutzungen als Besoldungstheil festzusetzen.

Art. 53.

Wenn gleich die Beisitzer von der Theilnahme an den Gemeindenutzungen auszuschließen sind, so behalten doch diejenigen Beisitzer, welche vor Erscheinung des Gesetzes vom 18. April 1828., vermöge örtlichen Herkommens einen Mitgenuß hatten, für ihre Person auch künftig denselben, ebenso die Theilnahme an den Gemeindewaiden nach dem Herkommen.

Art. 54.

Die Wittwe eines Aktivbürgers und Beisitzers bleibt im vollen Mitgenuß der persönlichen Gemeindenutzungen ihres Ehemanns, so lange sie im Wittwenstand und in der Gemeinde wohnt.

Art. 55.

Mit der erlangten Selbstständigkeit tritt der Bürger oder Beisitzer in die Verpflichtung ein, der Gemeinde alle persönliche Abgaben und Dienste zu leisten, welche das Gesetz, Herkommen und Beschluß der Gemeindeobrigkeit den Gemeindegenossen auferlegen.

Art. 56.

Zu den Gemeindeabgaben und den Gemeindefrohnen sind alle selbstständigen in der Gemeinde wohnenden Bürger und Beisitzer auf gleiche Weise verpflichtet, sofern nicht für Einzelne nach Art. 59. eine Ausnahme begründet ist.

Art. 57.

Wo gewisse Abgaben und Dienste für die Gemeinde einzelnen Gemeindemitgliedern oder Güterbesitzern aus privatrechtlichem

Digitized by Google

Grunde obliegen, tritt die allgemeine Verpflichtung nur ein für die Dienste, welche die Gemeinde neben jenen Leistungen noch zu fordern verpflichtet ist.

Art. 58.

Unter Festhaltung dieser Grundsätze bleibt es den Gemeinderäthen überlassen, auf gesetzmäßige Weise zu beschließen, ob und gegen welche Vergütung sie gewisse Naturaldienste fordern, oder ob sie statt dieser eine Geldauflage festsetzen wollen. Wenn Frohnen gefordert werden, steht es jedem Pflichtigen frei, dieselbe selbst oder durch Stellvertreter zu leisten. Ein Frohnpflichtiger, welcher durch ein vorübergehendes Hinderniß abgehalten ist, kann nicht zu Stellung eines Ersatzmannes, sondern nur zum Nachholen des Dienstes in der Folge, angehalten werden.

Art. 59.

Von dem Frohndienst, nicht aber von der Geldabgabe, welche statt desselben umgelegt wird, sind frei:

1) Frauenspersonen, und wegen bleibender Gebrechen Unfähige, und die das 60ste Jahr zurückgelegt haben;

2) a. alle in dem §. 3. des Gesetzes über das Verhältniß der Civilstaatsdiener genannten Diener, mit Einschluß der Gerichtsnotare, Oberamtsärzte und der Postbedienten;

b. die Amtsnotare, die Obereinbringer und Kontrolleure der indirekten Steuern, die Hüttenschreiber, die Aktuare, Buchhalter und Assistenten in Kanzleien und Aemtern, die Wegmeister, die Officianten der Strafanstalten, der Waisenhäuser, der Taubstummenanstalt, des Irrenhauses, die Unteraufseher bei den übrigen Staatsanstalten und den Königlichen Hütten- und Salzwerken, die Forstwarte, Waldschützen, Zollvisitatoren, Acciser, Diener bei den Kanzleien und Aemtern;

c. alle zum Hofstaate des Königlichen Hauses gehörigen Diener, die Beamten von der Hofdomänenkammer, welche gleichen Rang und Dienstverhältnisse haben, wie die in Litt. a. u. b. genannten Diener, die niederen mit ständigen Gehalten bleibend angestellten Hofdiener;

d. alle Officiere, die Diener des Kriegsdepartements, welche denen in §. 3. des G. über Civilstaatsdiener genannten im Range

Digitized by Google

gleich sind, alle diensthuenden Militärpersonen und Invalidengehalt Beziehenden;

e. die Kirchendiener, Meßner, Lehrer und die Diener dieser Anstalten;

f. die Ortsvorsteher, Gemeinderäthe, Amtspfleger, Stiftungspfleger, Oberamtsbeisitzer, Officianten der Kranken- und Armenhäuser, die Thorwarte, Thorschreiber, Feld- und Waldschützen, die Hochwächter, Polizeidiener, die Diener bei Gemeindeämtern;

g. die Aerzte und Wundärzte, welche Besoldung oder Wartgeld beziehen, die Apotheker;

3) wegen besonderer Verdienste:
die Inhaber von Orden, die Besitzer von Verdienstmedaillen, derjenige, welchem diese Befreiung durch gesetzmäßigen Beschluß des Gemeinderaths verwilligt wird.

Alle in obigen Bestimmungen nicht begriffene Personen, welche nach früheren Verordnungen frei wären, für ihre Person so lange als jene Verordnungen sie freisprechen. (Die Befreiungen der standes- und gutsherrlichen Beamten hob das Gesetz vom 6. Juli 1849 auf.)

Art. 60.

In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten, bleibt es wegen der Frohnen bei den bestehenden Gesetzen. Die Gemeinderäthe können durch gesetzmäßige Beschlüsse bestimmen, ob und welche Pferdebesitzer und gegen welche Belohnung Postritte zu leisten haben. Uebrigens ist auf möglichste Gleichheit der Leistungen durch angemessene Vergütung hinzuwirken.

Art. 61.

Die Gemeindebürger sind verpflichtet, eine Stelle im Gemeinderath oder Bürgerausschuß für den im Gesetz bestimmten Zeitraum anzunehmen.

Von dieser Pflicht sind frei:

1) diejenigen, welche das 60ste Jahr zurücklegten;

2) alle im Art. 59. N. 2. b. a—e. genannten Diener mit Ausnahme der Unteracciser und Unterzoller, so weit sie zur Zeit der Wahl im Dienste sind.

Zur freiwilligen Annahme der Wahl haben die Diener die

Digitized by Google

Erlaubniß der Dienstbehörde nöthig. Ueber diese Befreiungsgründe erkennt der Gemeinderath. Wegen ökonomischer Unvereinbarkeit kann der Gemeinderath nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses erkennen. Nach Ablauf der sechs Jahre, nach welchen ein Gemeinderath gewählt ist, kann der Gewählte eine Wahl 6 Jahre lang ablehnen. Der Beisitzer ist nicht verpflichtet, eine Wahl in den Gemeinderath oder Bürgerausschuß anzunehmen, er erwirbt aber mit der Annahme das Recht, die Aufnahme in das Bürgerrecht gegen Entrichtung der Aufnahmgebühren zu verlangen. (Gesetz vom 6. Juli 1849.)

Art. 62.

Für den Eintritt in das aktive Bürger- oder Beisitzrecht findet keine Gebühr zur Gemeindekasse und für die Gemeinderäthe statt. Die Festsetzung eines Beitrags zu den örtlichen Feuerlöschgeräthschaften und zur Bepflanzung der Allmand bleibt dem gesetzmäßigen Beschluß des Gemeinderaths vorbehalten. Beisitzer können nicht zu Beiträgen für die Allmandbepflanzung, und zu den Löschgeräthschaften nicht höher als der Bürger angelegt werden.

Art. 63.

Die persönliche Steuer bleibt bei dem in jeder Gemeinde bestehenden Herkommen, bis eine Abänderung auf gesetzmäßige Weise beschlossen wird. Zwischen eingeborenen und neuen Bürgern darf kein Unterschied der Abgabe festgesetzt werden. Die Wittwe eines Bürgers oder Beisitzers ist nur zum hälftigen Betrag dieser Abgabe verpflichtet. Außer der Bürger- und Beisitzsteuer und Frohnsurrogatabgabe dürfen Gemeindegenossen mit keiner jährlichen Personalabgabe belegt werden.

Art. 64.

Durch die Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde verliert der Bürger und Beisitzer die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und an den Wahlrechten für Gemeindeämter.

Art. 64.

Da wo eine Bürger- oder Beisitzsteuer eingeführt ist, sind Bürger und Beisitzer, welche außerhalb des Gemeindebezirks einen festen Wohnsitz haben, nur zum hälftigen Betrag jener Steuer

Digitized by Google

als Rekognitionsgeld verpflichtet; ebenso ortsabwesende Wittwen nur zur Hälfte der den anwesenden obliegenden Abgaben.

Art. 66.

Das Bürger- und Beisitzrecht erlischt:

1) durch Uebersiedlung in eine andere Gemeinde von der Zeit an, da die Aufnahme bei der letztern erfolgte und gegen die Aufnahme Rekurs nicht mehr möglich ist, wenn nicht der Uebersiedelnde sein bisheriges Recht sich ausdrücklich vorbehält;
2) durch die Auswanderung aus dem Königreich von der Zeit an, da der Auswandernde die Vorschriften der Verfassungsurkunde §. 32. darüber erfüllt hat;
3) durch Uebernahme fremden Staatsdiensts ohne zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts;
4) durch bleibende Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland, wenn die für diesen Fall in §. 35. der Verfassungsurkunde gegebenen Vorschriften nicht beachtet werden;
5) durch Verheirathung von Frauenspersonen mit Bürgern oder Beisitzern anderer Gemeinden;
6) durch fünf Jahre fortgesetzte Unterlassung des von ortsabwesenden Gemeindegenossen schuldigen Rekognitionsgeldes, wenn der im Verzug Befindliche noch ein anderes Heimathrecht hat, nach vorangegangener, unter Anberaumung eines Termins geschehener Mahnung.

Art. 67.

Jedes Aufnahmegesuch ist von dem Gemeinderath vor Fassung eines Beschlusses dem Bürgerausschuß zur gutächtlichen Aeußerung mitzutheilen.

Art. 68.

Gegenüber von einem Ausländer ist der Gemeinderath nur zu einer vorläufigen Zusicherung der Aufnahme berechtigt. Die Aufnahme tritt erst ein, wenn in Folge jener Zusicherung die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht erfolgt ist.

Art. 69.

Gegen alle entscheidenden Verfügungen in Gemeinderechtssachen steht den Betheiligten der Rekurs in der gesetzlichen Instanzenfolge offen.

Zum Rekurse sind berechtigt:

Digitized by Google

1) die, welche um Aufnahme nachsuchten;
2) der Gemeinderath;
3) der Bürgerausschuß, wenn er um sein Gutachten nicht vernommen worden.

(Weiteres fällt weg wegen Gesetz vom 6. Juli 1849.)

Gegen das Erkenntniß über Zutheilung eines Heimathlosen kann sowohl dieser als der Gemeinderath Beschwerde erheben. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse der Rekursstellen findet kein weiterer Rekurs statt.

Art. 70.

Der Rekurrent hat seine Beschwerden gegen ein Erkenntniß des Gemeinderaths und des Oberamts binnen 15 Tagen, gegen ein Erkenntniß einer höheren Stelle binnen 30 Tagen von dem Zeitpunkt der Eröffnung des Erkenntnisses an schriftlich der Behörde, welche ihm das Erkenntniß eröffnet, einzureichen, oder so weit dieses durch die bestehende Verordnung gestattet ist, zu Protokoll zu geben. Die Versäumung dieser Fristen, so wie die Umgehung der Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet, zieht den Verlust des Rekursrechts nach sich, worüber die Betheiligten bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren sind. Wiederherstellung in den vorigen Stand ist nur im Fall unverschuldeter Verhinderung zuläßig.

Art. 71.

Eine rechtskräftig gewordene Aufnahme kann auf Anrufen des Gemeinderaths von der zuständigen Regierungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn

1) die Aufnahme auf den Grund der Art. 18—19. erfolgt, jedoch
2) durch falsche oder unwahre Zeugnisse über die gesetzlichen Erfordernisse erschlichen worden, der Aufgenommene aber
3) jene Erfordernisse nicht zur Zeit der Aufnahme besitzt oder bis zur Erledigung der Klage erlangt, und
4) die Nichtigkeitsklage binnen drei Jahren nach rechtskräftiger Aufnahme vorgebracht worden.

(Gesetz vom 5. Mai 1852. Art. 19.)

Nach erfolgter Nichtigkeitserklärung wird der Aufgenommene in seine vorige Gemeinde zurückgewiesen, in deren Ermang-

Digitized by Google

lung aber wird seine Heimath nach Art. 35. ausgemittelt und die Aufnahmegebühr mit Ausnahme der Sporteln zurückgegeben. Gegen die Aufnahme von Ausländern findet die Nichtigkeitsklage nur dann statt, wenn die ausländische Behörde die im Art. 22. erlangte Erklärung ausgestellt hat.

Art. 72.

Die Nichtigkeitsklage ist jedenfalls bei dem Bezirksamt anzubringen.

Art. 73.

(Art. 6. Gesetz vom 5. Mai 1852.)

Jeder Bürger oder Beisitzer, welcher sich verehelichen will, hat von seinem Vorhaben dem Schultheißen der Gemeinde Anzeige zu machen. Diese Anzeige ist von einem Gemeindeangehörigen, der Genossenschaftsrechte mehrerer Gemeinden besitzt, bei dem Vorsteher derjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichem Genossenschaftsverbande er sich befindet. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeindevorsteher dem Betheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeltlich auszustellen.

Art. 74.

(Art. 7. Gesetz vom 5. Mai 1852.)

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, jede ihm zukommende Verehelichungsanzeige eines Gemeindebürgers oder Beisitzers so zeitig zur Kenntniß des Gemeinderaths zu bringen, daß sich der Letztere über den gesicherten Nahrungsstand des Betheiligten noch vor Ablauf der hienach bestimmten Frist auszusprechen im Stande ist.

Art. 75.

(Art. 8. Gesetz vom 5. Mai 1852.)

Hält der Gemeinderath den Nahrungsstand gesichert, so ist der Verehelichung kein Hinderniß in den Weg zu legen. Wird der Nahrungsstand beanstandet, so hat der Gemeinderath den Bürgerausschuß um seine gutächtliche Aeußerung zu vernehmen und sofort einen Beschluß zu fassen.

Art. 76.

(Art. 9. Gesetz vom 5. Mai 1852.)

Von einem Beschluß, durch welchen die Verehelichung nicht zugelassen wird, hat der Gemeinderath dem zuständigen Pfarramt

Digitized by Google

Mittheilung zu machen. Diese Mittheilung hat binnen der unerstrecklichen Frist von 14 Tagen von dem Tag an, an welchem dem Ortsvorsteher die Anzeige von dem Gesuche gemacht worden, zu erfolgen.

Art. 77.

(Art. 10. Gesetz vom 5. Mai 1852.)

Dem Betheiligten, welcher sich bei dem die Verehelichungs-Erlaubniß versagenden Beschluß des Gemeinderaths nicht beruhigen will, steht das Recht zu, über die Zuläßigkeit seines Vorhabens ein Entscheidungs-Dekret des Oberamts zu verlangen. Das Oberamt hat das ihm zugekommene Vorbringen zu prüfen, und so weit es mangelhaft ist, ergänzen zu lassen, sofort aber, wenn die Beschwerde nicht schon deßhalb, weil sich der Beschwerdeführer in einem der im Art. 44. (2—4.) aufgeführten Fälle befindet, vor Fällung seines Erkenntnisses das Gutachten einer aus vier gut prädicirten Bezirksangehörigen gebildeten Commission einzuholen und hievon bei seinem Ausspruch ohne erheblichen Grund nicht abzuweichen.

Art. 78.

(Art. 11. d. Ges. v. 5. Mai 1852.)

Die vier Mitglieder dieser Commission werden nebst der gleichen Zahl von Ersatzmännern von der Amtsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es dürfen aber von diesen acht Personen nicht mehr als vier derselben Gemeinde des Bezirks angehören. Den Gewählten wird vor der ersten Theilnahme an den Verhandlungen von dem Oberamt ein Handgelöbniß unter Hinweisung auf ihre Bürgerpflichten abgenommen. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind die Mitglieder, welche in dem Genossenschaftsverbande derselben Gemeinde stehen, oder mit dem Ehelustigen bis zum vierten Grad bürgerlicher Berechnung einschließlich verwandt oder verschwägert sind. In dem Stadtdirektionsbezirk Stuttgart werden die Commissionsmitglieder und Ersatzmänner von dem Gemeinderath und Bürgerausschusse außerhalb der Mitte des Gemeinderaths gewählt; sie können aber der betheiligten Gemeinde angehören. Die Uebernahme dieses Auftrags auf die Dauer von zwei Jahren ist eine Pflicht, von wel-

Digitized by Google

cher das Oberamt endgültig nach vorgebrachten Ablehnungsgründen entscheiden kann.

Art. 79.

(Art. 12. d. Gesetz. vom 5. Mai 1852.)

Das Oberamt hat der Commission sämmtliche Akten mitzutheilen, die von derselben nöthig erachteten Ergänzungen vorzunehmen, auch auf deren Verlangen die Heirathslustigen oder Zeugen oder Vertreter der betheiligten Gemeinde zum Erscheinen und zur Vernehmlassung von der Commission vorzuladen. Nach vollständiger Erörterung der Umstände gibt die Commission ihr Gutachten an das Oberamt ab.

Art. 80.

(Art. 13. d. Gesetz. vom 5. Mai 1852.)

Die Commissionsmitglieder, welche nicht am Verhandlungsort wohnen, haben Diäten und Reisekosten nach den für Gemeinderathsmitglieder bestehenden Bestimmungen aus der Amtspflegkasse zu beziehen.

Art. 81.

(Art. 14. d. Gesetz. vom 5. Mai 1852.)

Gegen das Erkenntniß des Oberamts steht dem Heirathslustigen und dem Gemeinderath der Rekurs an die Regierungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die Rekursausführung muß binnen 15 Tagen, von dem Tag der Eröffnung des Erkenntnisses an, beim Oberamt schriftlich eingereicht, oder soweit es zulässig ist, mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Versäumniß dieser Frist zieht den Verlust des Rekursrechts nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung ausdrücklich zu belehren. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur wegen unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Art. 82.

(Art. 15. d. Gesetz. vom 5. Mai 1852.)

Sobald ein die Verehelichung zulassendes Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, ist dem Heirathslustigen wie dem Oberamt ein Zeugniß darüber auszustellen, daß wegen des Nahrungsstands der Verehelichung kein Hinderniß im Wege stehe.

Art. 83.

(Art. 16. d. Gesetz. vom 5. Mai 1852.)

Ein Gemeindeangehöriger, der sich bei seinem Pfarramt zur

Digitized by Google

Verkündigung und Trauung angemeldet, hat sich durch Uebergabe der ihm über seine Anzeige vom Ortsvorsteher ausgestellten Bescheinigung auszuweisen, und das Pfarramt hat der Verkündigung und Trauung nur dann Statt zu geben, wenn der Betheiligte ein gemeinderäthliches Zeugniß bringt, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstands kein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn vom Tage der ausgestellten Bescheinigung vierzehn Tage verflossen sind, ohne daß dem Pfarramt ein die Verehelichung für unzuläßig erklärender Beschluß des Gemeinderaths mitgetheilt worden, oder wenn das Letztere statt hatte, der Betheiligte durch ein Zeugniß des Oberamts sich darüber ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstands kein Hinderniß im Wege stehe. Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, die mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

III. Gesetze des Großherzogthums Baden.

Ueber die Rechte der Gemeindebürger des Großherzogth. Baden, vom 9. April 1851.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benützung aller Gemeindeanstalten;
2) die Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;
3) die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmandgut und zwar

Digitized by Google

die unter 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;

5) des Betriebs eines jeden Gewerbs nach Vorschrift der Gesetze;

6) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, unter der Beschränkung des §. 44., Absatz 2. durch Heirath eine Familie zu gründen;

7) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter 1. und 7. genannten Rechte zu.

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;

2) durch Annahme.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemanns in das Bürgerrecht. Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

Digitized by Google

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte.

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrag oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere, durch die Mutter erworbene, hört auf.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10.

Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1) das zurückgelegte 25ste Lebensjahr;
2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs, und neben dem letztern jedenfalls der Besitz des in §. 10. a. festgesetzten Vermögens;
3) insofern die Ausübung des Nahrungszweigs an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sey.

§. 10. a.

Das zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts erforderliche Vermögen beträgt:

1) in den Städten von mehr als 3000 Einwohnern circa 2000 fl.;
2) in kleineren Städten und in Landgemeinden circa 100 fl.

Hinsichtlich der Nachweisung des Vermögens kommen die §§. 25. und 26. auch hier zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 11.

Wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienst-Entlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer anderen Strafe richterlich verurtheilt worden ist, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von der erstandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewiesen werden. Ebenso können offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf 2 Jahre zurückgewiesen werden. Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach Absatz 1. ihre Zurückweisung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Untersuchung stehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts versagt werden.

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen über 3000 Seelen . .	8 fl.
in allen übrigen Städten . . .	5 fl.
in den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen die Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechts (§. 5.) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13.

Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindekasse noch für den Gemeinderath gefordert werden.

§. 14.

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38.) besondere Beiträge für gemeinnützige Lokal-Anstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts bezogen werden.

Digitized by Google

§. 14. a.

Gemeinderath und Ausschuß können Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre zum Antritt desselben zulassen. Auch können sie das in §. 10. a. festgesetzte Vermögen ganz oder theilweise nachsehen.

Die Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre bedarf der Staatsgenehmigung.

§. 14. b.

Wer schon vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts zugelassen wird, erwirbt gleichwohl erst mit zurückgelegtem 25sten Lebensjahre die im §. 1. Ziff. 2. und 3. bezeichneten Rechte, und den Rang zum Allmandgenuß.

§. 15.

Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu nach Vorschrift dieses Gesetzes. Dieselben haben in gemeinschaftlicher Berathung und mit Durchzählung der Stimme ihre Beschlüsse zu fassen, wobei die Bestimmung des §. 41. Absatz 7. des Gemeindegesetzes ebenfalls Anwendung findet.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er sich in keinem der Fälle des §. 18. befindet, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

Digitized by Google

§. 18.

Die Aufnahme in eine Gemeinde können nicht verlangen:

1) offenkundig schlechte Haushälter oder Trunkenbolde, oder solche, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen;
2) Entmündigte oder Mundtodte;
3) diejenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden;
4) diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer anderen Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der ersten fünf Jahre von erstandener Strafe an;
5) diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens, das nach Nr. 3. und 4. einen bleibenden oder zeitlichen Verlust des Anspruchs der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Untersuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntnisse;
6) diejenigen, welche sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, während der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung aus derselben.

§. 19.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß, daß er in keinem der Fälle des §. 18. sich befindet, von der Bezirkspolizeibehörde seiner Heimath, welche zu diesem Behufe den Gemeinderath und das Pfarramt der Heimathsgemeinde vernehmen wird, und wenn derselbe sich in den letzten fünf Jahren auswärts aufgehalten hat, auch von dem Gemeinderath oder der Polizeibehörde dieser Aufenthaltsorte beizubringen.

§. 20.

Der Gemeinderath und Ausschuß derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, können die Beibringung dieser Zeugnisse ganz oder theilweise nachsehen, wenn der Nachsuchende sich über eine tadellose Aufführung während des letzten Jahres ausweist, oder kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten

Digitized by Google

Zeugnissen aus der Fremde zurückgekehrt ist, oder wenn überall kein Verdacht eines schlechten Leumunds vorliegt.

§. 21.

Hinsichtlich der Nachsicht des in §. 17. vorgeschriebenen Alters kommen die §§. 14. a. und 14. b. auch bei der Aufnahme zur Anwendung.

§. 22.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10. Nr. 2. und 3.
2) der Besitz des in §. 23. festgesetzten Vermögens.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß können demjenigen die Aufnahme versagen, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme sucht, betreiben will oder ihn dort nicht betreiben kann.

§. 23.

Das Vermögen muß bestehen:

1) in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Rastatt in 1000 fl.;
2) in anderen Städten über 3000 Seelen in 700 fl.;
3) in den kleineren Städten und in Landgemeinden in 500 fl.

§. 24.

Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden in Besitz hat. — Die bloße Nachweisung des gegenwärtigen Besitzes des Vermögens genügt nicht, wenn der Besitzende nicht auf Verlangen zugleich glaubhaft macht, daß, und wie er dasselbe eigenthümlich erworben habe.

§. 26.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug. Auf Ver-

Digitized by Google

langen des Gemeinderaths hat der Aufzunehmende den Besitz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im §. 23. festgesetzten Vermögen darzuthun.

§. 27.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber sofort bei der Aufnahme zu entrichtenden Einkaufsgelds (§. 30.) übrig bleibt.

§. 28.

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgelds vor der Aufnahme. Der Betrag des Einkaufsgelds wird festgesetzt:

a. in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf 120 fl.;
b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Prozent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner getheilt wird;
c. in Städten unter 3000 Seelen auf acht Prozent, in den Landgemeinden auf fünf Prozent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl.,

Digitized by Google

ſo können von dem höheren Betrage keine Prozente gerechnet werden.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde iſt, in welche die Aufnahme geſucht wird, ſo wie für die fremde Frauensperſon, welche einen Gemeindebürger heirathet, iſt die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperſon nach dieſem Geſetze zu zahlen hat, zu entrichten.

§. 32.

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit ſeiner Aufnahme ſtehen, wird kein beſonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Abſicht nachgeſucht, um ſich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, ſo iſt nur die Hälfte des Einkaufsgelds zu entrichten; zerſchlägt ſich die Heirath nach der Aufnahme, ſo iſt, inſofern nicht der Fall des §. 29. eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag ſpäter eine Bürgerstochter heirathen oder nicht. Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, ſo iſt die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34.

Befinden ſich in einer Gemeinde Allmandnutzungen, ſo wird der zehnjährige Durchſchnittswerth derſelben feſtgeſtellt, und berechnet, wie viel davon, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären, auf jeden derſelben jährlich fallen würde. Das Dreifache des berechneten Betrags hat der Aufzunehmende noch außer dem Einkaufsgeld ſogleich bei ſeiner Aufnahme und ferner den zweifachen Betrag bei ſeinem Einrücken in den Allmandgenuß zu bezahlen. Statt der baaren Zahlung kann er jedoch das ihm zugefallene Allmandſtück durch die Gemeinde ſo lange verpachten laſſen, bis durch den Pachtſchilling jener zweifache Betrag getilgt iſt.

§. 34. a.

So oft eine Veräußerung von Allmandgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehen Jahren, iſt die in §. 34. Ab-

Digitized by Google

satz 1. erwähnte Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werths der Nutzungen wieder zu berichtigen. Sind in einer Gemeinde die Allmandnutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt, so ist die Berechnung (§. 34. Absatz 1.) für jede Klasse besonders aufzustellen, und wenn ein Bürger, welcher nach seinem Besitzthume zur Zeit der Aufnahme in eine geringere Klasse gehörte, später durch Veränderungen in seinem Besitze Ansprüche auf die Nutzungen der höheren Klasse erwirbt, so hat er das, was er für die Aufnahme in diese höhere Klasse mehr zu entrichten gehabt hätte, nachzubezahlen.

§. 35.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender Betrag zu bezahlen.

§. 36.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem festgestellten mehrfachen Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§. 37.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten. Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Lokalanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde, solche Beiträge zu Lokalanstalten eingeführt werden.

Digitized by Google

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 24. und 31. enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinne des §. 19. nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde. Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat. Ein Ausländer muß das Doppelte des Vermögens eines Innländers nachweisen und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30.) entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Innländer nachzuweisen, aber das doppelte in §. 30. bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen. Die in §. 28. und 33. enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Innländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende betreiben will, übersetzt sey.

§. 42.

Dem Gemeinderath und Ausschuß steht in Städten, in Landgemeinden dagegen nur unter Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen. Die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, kann auch Nachsicht eintreten lassen, wenn sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18. befindet.

§. 43.

Die Einkaufssumme und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstockvermögen

Digitized by Google

zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

§. 44.

Von dem Tag des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die in §. 1. aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Allmandgenuß und zu den Bürgerholzabgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, das Recht zur Verehelichung (§. 1. Ziff. 6.) hängt von der Zustimmung des Gemeinderaths ab, welche nicht versagt werden kann, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Erfordernisse, welche dieses Gesetz für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts vorschreibt, bei dem Nachsuchenden noch sämmtlich vorhanden sind. Der §. 11. Absatz 2. findet auch auf die Gesuche um Verehelichung Anwendung.

§. 45.

Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt und übernimmt alle Gemeindekosten.

§. 46.

Frei von persönlichen Lasten, soweit sie noch stattfinden, sind:

1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Acciſoren und Förster;
2) die Bürgermeister;
3) die Ehemänner der Hebammen;
4) die Soldaten, Zollgardisten und Gensd'armen in aktivem Dienst, Amts- und Gemeindediener;
5) die Invaliden;
6) diejenigen, welche das 65ste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47.

Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder

Digitized by Google

weitere Befreiungen vom persönlichen Dienst, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48.

Die Lasten, die auf dem Bezug des Allmandgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49.

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es Jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen. Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, oder Abwesenheit, oder aus anderen erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht vom Gemeinderath nachgelassen wird.

§. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmandgenuß.

§. 51.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres, während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein. Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt. Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürger-

Digitized by Google

lichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52.

Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein; ausgenommen von dem Verlust des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von 2 fl. nicht übersteigen darf, zu entrichten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

§. 55.

Die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Officiere und der mit Officiersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angestellt ist, oder angestellt war, insofern dieser nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist, oder zur Zeit seines Todes Bürger war, in welchem Falle sein Bürgerrecht nach §. 5. und 6. auf seine Kinder und Ehefrau übergeht.

§. 56.

War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angestellt, so verlieren die Kinder durch ihre Niederlassung in einer dieser Gemeinden, sofern diese Niederlassung nach erreichter Volljährigkeit erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der anderen anzutreten. Die Wittwe oder geschiedene Ehefrau eines der in §. 55. genannten öffentlichen Diener, deren Ehemann in mehreren Gemeinden angestellt war, hat sich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweise von eingetretener Rechtskraft der Ehescheidung an gerechnet, zu

Digitized by Google

erklären, in welcher jener Gemeinden sie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr dasselbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweise zur Zeit der Scheidung angestellt war.

§. 57.

Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die in §§. 10. bis 13. vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß eintreten wollen, die in den §§. 34. 34. a. und 35. vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. Die Wittwe und geschiedene Ehefrau der im §. 55. bezeichneten Personen haben an dem Orte, wo sie nur Kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernutzungen.

§. 58.

Die Pflicht, die in §. 55. bezeichneten Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59.

Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft einer Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

§. 60.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Ort in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61.

Jeder der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Ort seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62.

Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und

Digitized by Google

es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen stattgefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63.

Im anderen Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere insofern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Allmandvermögen haben.

§. 64.

In zwei Orten kann keiner den Allmandgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

§. 66.

Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50. u. 51.
2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
3) bei den Entmündigten und Mundtodten.

Bei den unter Nr. 3. Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkung bleiben bei Kräften.

Digitized by Google

Jedoch kann der bürgerlich Todte, an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen. (Anmerk.) Der letzte Absatz dieses Paragraphen ist durch §. 21. des Gesetzes vom 6. März 1845, die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betreffend, (Regbl. Nr. 5. Beil.) aufgehoben.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Allmandgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

1) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde;
2) durch die Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71.

Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht. Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt werden, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72.

Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benützen, und endlich, den Anspruch an die Gemeinde auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

Digitized by Google

§. 73.

Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen:

1) diejenigen, welche ihr angeborenes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht auszuwandern aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher ihr Bürgerrecht hatten;
2) derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

   Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.
3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

   Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist
4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als 3 Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn das nicht anwendbar ist, so kommt
5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist. Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung;
6) ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist;
7) die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Ort das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

Digitized by Google

§. 74.

Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den ebengedachten Bestimmungen in §. 73. 1. bis 6. zu entscheiden. Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzuweisen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75.

Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153. des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76.

Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter väterlicher Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in einer Gemeinde bereits entlassenen Kinder, werden nach den Vorschriften des §. 73. 1. bis 6. beurtheilt.

§. 78.

Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staat die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79.

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, der sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr

Digitized by Google

erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10. 13. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34. und 35. in den Bürgergenuß einzukaufen.

§. 81.

Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und um Verehelichung sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath vorzulegen, welcher, und zwar wo es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder um einen Fall des §. 14. a. handelt, unter Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschließung ist im Falle des §. 42. die Gemeinde beziehungsweise der große Ausschuß über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen. In allen Fällen, in welchen das Gesetz von der Zustimmung oder Mitwirkung des Ausschusses spricht, sind die Stimmen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses durchzuzählen.

§. 82.

Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung der Gemeindebehörden einlegen, insofern nicht das Gesetz einzelne Befugnisse ausschließlich in das Ermessen des letzteren stellt. Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht ebensowenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

§. 83.

Die Stelle, an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen sind oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sey. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben. Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften wegen Rekurse.

Digitized by Google

§. 84.

Jedem, der durch betrügliche Angaben oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Annahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden und betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klagen des Gemeinderaths von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in eine andere Gemeinde veranlaßt worden ist. Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86.

Wird im Falle des §. 85. der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch und zwar der Innländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tag der Aufnahme an, angestellt werden.

§. 88.

Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen und Alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben. Mitglieder der Gemeinderäthe, welche, ohne daß ihnen das Verbrechen der Fälschung zur Last fällt, leichtfertig unrichtige Zeugnisse ausstellen oder dazu mitwirken, sind von den Verwaltungsbehörden in eine Disciplinarstrafe von 10 bis 50 fl. zu verfällen.

Digitized by Google

IV. Gesetze des Großherzogthums Hessen.

Bürgerrechtsgesetz des Großherzogthums Hessen aus der Gemeindeordnung v. 30. Juni 1821.

Art. 41.

Vermöge der Geburt ist jeder großjährige Inländer, insofern nicht die Kriegsdienstpflicht im Wege steht, berechtigt, Ortsbürger an dem Orte zu werden, wo sein Vater oder seine Mutter zu der Zeit, wo er dieses thun will, das Ortsbürgerrecht besitzt, oder als Ortsbürger gestorben ist.

Art. 42.

Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, hat dieß dem Bürgermeister anzuzeigen, damit er in das Bürgerregister (Verzeichniß der Ortsbürger) eingetragen werde.

Art. 43.

Andere Förmlichkeiten oder Leistungen sind nicht erforderlich, ohne die Verpflichtung zur Anschaffung derjenigen Gegenstände auszuschließen, welche nach verschiedenem Ortsgebrauche der Ortsbürger zur Erfüllung seiner Bürgerpflichten haben muß, wie z. B. Feuereimer.

Art. 44.

Bei ermangelnder Großjährigkeit kann die Provinzialregierung entscheiden. Nach der Dienstinstruktion der Kreisräthe §. 61. entscheiden darüber diese Beamte.

Art. 45.

Was in den Art. 41 bis 44. verfügt ist, gilt auf gleiche Weise, insofern sie nicht bereits anderswo das Bürgerrecht erworben haben, von den Kindern der Civil-Staatsbeamten, der Geistlichen und Schullehrer, der Militärpersonen (wenn diese nicht ihr früheres Domicil beibehielten), sowie Anderer, welche vermöge ihrer im Namen oder im Auftrag des Staats erfolgten Anstellung an einem Orte wohnen, und zwar, in Beziehung auf

Digitized by Google

den Ort der Anstellung des Vaters, sey es, daß der Vater daselbst entweder noch angestellt sey, oder nach seiner Anstellung seine Wohnung behalten hat, oder gestorben sey.

Art. 46.

Jeder großjährige Innländer christlicher Religion, insofern nicht die Kriegsdienstpflicht im Wege steht, ist berechtigt, da, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht vermöge der Geburt zusteht, die Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen.

Verweigerungsgründe dieser Aufnahme sind:

1) wenn er entweder den Ruf einer guten sittlichen Aufführung nicht hat, oder
2) nach menschlichem Ansehen, sich rechtlich zu ernähren nicht im Stande ist.

Art. 47.

Die Bestimmung des Art. 44. tritt auch hier ein.

Art. 48.

Die Innländer mosaischer Religion stehen, wenn sie das Staatsbürgerrecht besitzen, für sich und ihre Familien den christlichen Innländern hierin gleich. Haben sie das Staatsbürgerrecht nicht, so bleibt es vorderhand bei den bisherigen Normen.

Art. 49.

Der Gemeinderath entscheidet über die verlangte Aufnahme von Innländern, und läßt demnach durch den Bürgermeister die Aufnahme ertheilen oder verweigern. Hält der Nachsuchende die Verweigerung der Aufnahme, oder hält ein Mitglied des Gemeinderaths die Ertheilung derselben für unrechtlich, so findet Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde Statt. Es kann daher der Aufgenommene erst alsdann von seiner Aufnahme Gebrauch machen, wenn binnen drei Tagen nach der Versammlung des Gemeinderaths, worin dieser die Aufnahme verfügt hat, kein Mitglied desselben dem Bürgermeister angezeigt hat, daß er der Regierungsbehörde eine Beschwerde über diese Aufnahme vorgelegt habe, oder wenn diese Beschwerde erledigt ist.

Art. 50.

Während die von Innländern zu zahlenden Receptionsgelder, mit Ausnahme des in den Art. 41. bis 43. enthaltenen Falls,

Digitized by Google

vorderhand, und bis eine Verfügung über ihren Ersatz, wo es nothwendig ist, eintreten kann, unverändert bleiben, ist es der Staatsregierung überlassen, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von Innländern für ihre Aufnahme als Ortsbürger zu zahlenden Einzugsgelder und die Größe des zu solcher Aufnahme erforderlichen Vermögens zu bestimmen, um gleichförmigere Vorschriften einzuführen. (Ueber die Einzugsgelder von ortsfremden Innländern erfolgten später Bestimmungen, nach welchen sie in der Durchschnittssumme des in jedem Ort bisher entrichteten Betrags bestehen sollen. Die Größe des zur Aufnahme erforderlichen Vermögens wurde bei Juden und Christen verschieden bestimmt. Ausländische Juden haben ein Vermögen von 8000 fl. nachzuweisen, inländische von 4000 fl. Dieselbe Summe wurde für den Schutz verlangt. Bei Christen kommt es darauf an, ob sie Innländer oder Ausländer sind. Sind Mann und Frau Innländer, die übersiedeln wollen, so müssen sie 250 fl. besitzen. Bei Einer Person wird die Hälfte gefordert. Sind beide Theile Ausländer, so müssen sie 1000 fl. haben. Ist ein Theil Ausländer und will er sich mit einer Innländerin verheirathen, so muß er 200 fl. besitzen. Mobilien, Kleider, Weißzeug kommen nicht in Anschlag, wohl aber das Handwerkszeug und das zu hoffende Vermögen.) Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen 1837. S. 402.

Neueres bei Wernher S. 156.

Art. 51.

Ausländer, welche das Ortsbürgerrecht im Großherzogthum erwerben wollen, wenden sich zuerst an die Staatsregierung, um das Recht eines Innländers zu erhalten. Ist ihnen dieses bewilligt, so richtet sich die Erwerbung des Ortsbürgerrechts nach den vorausgehenden Bestimmungen, und bei der Ertheilung des Ortsbürgerrechts ist auf die Vorschriften des Art. 46. und darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Aufnahme des Ausländers für die Gemeinde vortheilhaft ist.

Art. 52.

Die von Ausländern zu zahlenden Receptionsgelder und andere bisherige Leistungen derselben bleiben unverändert.

Digitized by Google

Art. 54. 93. 99.

Jeder Unterschied zwischen den verschiedenen Angehörigen der Gemeinde als voller Bürger und Beisassen ist aufgehoben, nur wurde für ihre Lebenszeit denjenigen Bürgern, welche Ansprüche auf vorzugsweise Benützung hatten, solches vorbehalten. Wo alle Bürger gleichen Antheil an der Benützung der Gemeindegüter haben, können sie solche unter sich vertheilen, sobald die Mehrheit solches verlangt, nachdem zuvor die darauf haftenden Schulden-Lasten berichtigt sind.

Dieses Gesetz erhielt seine Gültigkeit bis in die neueste Zeit.

Nun erschien am 19. Mai 1852 ein Gesetz mit folgenden Bestimmungen.

§. 1.

Wer Ortsbürger werden und ein selbstständiges Geschäft beginnen will, muß 25 Jahre alt seyn.

§. 2.

Für die Verheirathung wird erfordert, daß er das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Es kann nach Vernehmung des Gemeinderaths Dispensation ertheilt werden; diese Dispensation hat aber auf Stimmrecht und Gemeindenutzungen keinen Einfluß. Die Bestimmungen im Art. 44—47. der Gemeindeordnung sind damit aufgehoben.

Ferner erschien am 8. Juni 1852 ein Gesetz über die Wahlen der Gemeinderäthe, in welchem die aktiven Wahlrechte ausgedehnt werden auf Einwohner, welche in die 6. und 7. Steuerklasse gehören und die Wahlberechtigten nach einem Census in drei Klassen getheilt werden.

Ferner erschien ein Gesetz vom 21. Juni 1852 über den Antheil an den Ortsnutzungen, nach welchem nur Bürger zum Antheil an den Nutzungen berechtigt sind, welche 25 Jahre alt und verheirathet sind und in der Gemeinde wohnen, auch den Uebersiedlern außer dem Einzugsgeld mit Rücksicht auf Nutzungen ein Einkaufsgeld angesetzt werden kann.

Digitized by Google

V. Gesetze des Herzogthums Nassau.

Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts im Herzogthum Nassau aus der Gemeindeordnung vom 11. Dez. 1848.

§. 76.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;
2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen;
3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmandgut;
5) des Betriebs eines jeden Gewerbs nach Vorschrift der Gesetze;
6) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen;
7) das Recht des Anspruchs auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit.

§. 77.

Niemand kann das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

§. 78.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;
2) durch Aufnahme.

§. 79.

Das angeborene Bürgerrecht in einer Gemeinde steht denjenigen zu, deren Eltern das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen oder zur Zeit ihres Todes besessen haben. Den außerehelich Geborenen steht das angeborene Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Mutter oder den Eltern das Bürgerrecht zusteht oder zugestanden hat.

§. 80.

Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;

Digitized by Google

2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs;
3) insofern die Ausübung des Nahrungszweigs an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge geschehen ist.

§. 81.

Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderath seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 82.

Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht kann eine Eintrittsgebühr verlangt werden, welche in diesem Fall von der Gemeinde von fünf zu fünf Jahren generell festgesetzt wird, und welche den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigen soll.

§. 83.

Die großjährige ledige Bürgerstochter kann das Bürgerrecht nicht antreten, hat aber das Recht des Gewerbebetriebs nach Vorschrift der Gesetze.

§. 84.

Rücksichtlich des Hindernisses, welches die Militärpflicht der Reception und Heimathserlaubniß in den Weg stellt, bleibt es vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen. Auch bleiben die Vorschriften über Ertheilung der amtlichen Proklamations- und Kopulationsscheine vor der Verheirathung in Wirksamkeit, wobei jedoch bloß die Eigenschaft des Nachsuchenden als Gemeindebürger und das Nichtvorhandenseyn von bürgerlichen Ehehindernissen zu prüfen ist.

§. 85.

Dem Gemeinderath steht das Recht der Bürgeraufnahme zu. Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht dem Betreffenden Rekurs an die Gemeinde und dann an die Staatsbehörde zu.

§. 86.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit noch unter einer die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden. Die beigefügte Beschränkung ist unwirksam.

Digitized by Google

§. 87.

Jeder Naſſauiſche Staatsbürger hat das Recht, Aufnahme als Bürger in jeder Gemeinde des Herzogthums für ſich, ſeine Ehefrau und ſeine der Gewalt nicht entlaſſenen Kinder zu verlangen, wenn er die perſönlichen Eigenſchaften beſitzt, und die geſetzlichen Bedingungen erfüllt. Die Ehefrau und unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kinder erwerben das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch die Aufnahme des Ehemanns oder Vaters, verlieren aber damit das bisher beſeſſene Bürgerrecht. Der Wittwe eines Gemeindebürgers, welche Oberhaupt einer Familie iſt, ſteht das nämliche Recht zu.

§. 88.

Die perſönlichen Eigenſchaften ſind:

1) die Volljährigkeit;
2) ein guter Leumund.

§. 89.

Einen ſchlechten Leumund haben:

1) alle, welche durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsſtrafe oder zur Dienſtentſetzung verurtheilt worden ſind, mit Ausnahme der wegen politiſcher Vergehen Beſtraften;
2) alle, die in den letzten fünf Jahren, welche dem Geſuch um Aufnahme vorhergehen, wegen Diebſtahls oder Betrugs oder wiederholten Felddiebſtahls oder wegen Unterſchlagung oder Eidesverletzung mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden ſind;
3) alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Geſuchs in eine peinliche Unterſuchung verwickelt ſind;
4) alle offenkundig ſchlechte Haushälter.

§. 90.

Der Nachſuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde beizubringen, in welcher er ſich in dem letzten Jahr vor Anbringung ſeines Geſuchs aufgehalten hat. Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher die Aufnahme nachgeſucht wird, kann die Beibringung des Zeugniſſes nachſehen, wenn der Nachſuchende kurze Zeit vor ſeinem Anſuchen mit guten Zeugniſſen aus der Fremde zurückge-

Digitized by Google

kommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 91.

Auch denjenigen Personen, welche unter Curatel gestellt sind, kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 92.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs;
2) die baare Entrichtung eines Aufnahmgelds vor der Aufnahme.

§. 93.

Der Betrag des Aufnahmgelds wird durch die Gemeinde mit Genehmigung der Staatsregierung von fünf zu fünf Jahren generell festgesetzt, und darf die Summe von 60 fl. nicht übersteigen. In denjenigen Gemeinden, wo nach Abzug aller von den Bürgern persönlich zu tragenden Lasten, worunter auch Gemeindesteuern begriffen sind, noch ein reiner Allmandgenuß verbleibt, dessen fünffacher Betrag nach einem ermittelten zehnjährigen Durchschnitt den Betrag von 60 fl. übersteigt, kann derselbe als Aufnahmegeld gefordert werden. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um eine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgelds zu entrichten.

§. 94.

Einem Ausländer kann der Gemeinderath nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Staatsbürgerrecht das Gemeindebürgerrecht erhalten werde. Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Staatsbürgerrecht von der Staatsbehörde erlangt hat. Ein Ausländer hat das doppelte Einkaufsgeld zu entrichten.

§. 95.

Dem Gemeinderath steht unter Zustimmung der Gemeinde das Recht zu, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen. Die Gemeinde kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

Digitized by Google

§ 96.

Die Einkaufssumme ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen, das Kapital darf nicht zu laufenden Zwecken verwendet werden.

§. 97.

Die Staats- und Kirchendiener, welche nach Publikation dieses Gesetzes angestellt werden, erhalten durch ihr Anstellungsdekret, sobald sie großjährig sind, das Bürgerrecht in der Gemeinde, welche ihnen Kraft ihrer Anstellung zum Wohnsitz angewiesen worden ist, müssen jedoch das im §. 82. festgesetzte Einkaufsgeld bezahlen. Bei ihrer Versetzung wird das im §. 93. bestimmte Einkaufsgeld nicht entrichtet.

§. 98.

Heimathlose Personen, welche aus staatsrechtlichen Gründen einem auswärtigen Staate nicht zugewiesen werden können, und als Angehörige des Herzogthums Nassau behandelt werden müssen, können von der Staatsregierung einer bestimmten Gemeinde des Herzogthums zugewiesen werden, wobei die Bestimmungen wegen wechselseitiger Uebernahme von Vaganten abgeschlossener Staats-Verträge und folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

1) diejenigen, welche das ihnen zugestandene Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert und ohne ein anderes Heimathrecht erlangt zu haben, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher das Bürgerrecht hatten;
2) derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich und seine Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthaltsorts zuzuweisen. Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen;
3) ist ein fünfjähriger Aufenthalt nicht dargethan, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden, wenn mehrere Gemeinden zu der Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde. Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist
4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher

Digitized by Google

er sich, wenn auch nicht fünf Jahre, doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten, und wenn dieß nicht anwendbar, so kommt

5) die Reihe an die Gemeinde wo er geboren oder als Findling gefunden worden. Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung;
6) ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden;
7) die Ehefrau des Heimathlosen wird dem Ort zugewiesen, welchem ihr Ehemann zugetheilt worden wäre.

§. 99.

Mit dem Tage des Bürgerrechts erwirbt der neu recipirte Bürger die im §. 76. angeführten Rechte. Von dem nämlichen Tage an tritt er in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt und übernimmt alle Lasten.

§. 100.

Ein Gemeindebürger, welcher außerhalb seiner Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt, verliert das Recht zur Theilnahme an dem Genusse des Gemeindeguts; er hat dagegen auch keinen persönlichen Gemeindedienst zu leisten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf denjenigen, welcher seine eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt, oder welcher einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner gemeindebürgerlichen Verpflichtung bestellt hat.

§. 101.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechtsrecognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

§. 102.

Das Bürgerrecht geht verloren durch die Entlassung aus dem bisherigen Gemeindeverband und die darauf erfolgte definitive Aufnahme in eine andere Gemeinde oder einen andern Staatsverband.

§. 103.

Die Gesuche um Ertheilung des Bürgerrechts sind mit allen

Digitized by Google

erforderlichen Zeugniſſen dem Gemeinderath der Gemeinde, in welcher die Aufnahme erfolgen ſoll, vorzulegen, welcher zu entſcheiden hat, ob nach Vorſchrift dieſes Geſetzes die Aufnahme zu bewilligen oder zu verſagen ſey. Bei den Receptionsgeſuchen und Decreten finden die bisher für die amtlichen Verhandlungen vorgeſchriebenen Beſtimmungen über Gebrauch des Stempelpapiers Anwendung.

§. 104.

Gegen einen abweiſenden Beſchluß findet außer der Berufung an die Gemeinde eine Beſchwerde des Betheiligten an die vorgeſetzte Verwaltungsſtelle und von dieſer an die höhere Behörde Statt.

§. 105.

Die Stelle an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entſcheiden, ob die Vorſchriften des Geſetzes in richtige Anwendung gekommen oder nicht, und ob ſie nach der abweiſenden Verfügung zu beſtätigen oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet ſey. Die Gründe eines abändernden Erkenntniſſes ſind jedesmal anzugeben. Der Gemeinderath iſt ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entſchließungen der Staatsverwaltungsſtelle oder wegen Zutheilung von Heimathloſen berechtigt.

§. 106.

Jedem, der durch betrügliche Angaben oder auf falſche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachſucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger verſagt werden. Er leidet außerdem die geſetzliche Strafe ſeines Verbrechens.

§. 107.

Der geſetzlichen Strafe unterliegt ebenſo derjenige, der auf ſolche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erſchlichen hat. Außer dieſem iſt demſelben, wenn er ein Naſſauiſcher Staatsangehöriger iſt, auf Antrag des Gemeinderaths von den Staatsverwaltungsſtellen das Bürgerrecht zu entziehen, und derſelbe in ſeine frühere Heimath zurückzuweiſen, wenn der Gemeinderath dieſer Gemeinde wiſſentlich oder durch grobes Ver-

Digitized by Google

schulden ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in die andere Gemeinde veranlaßt wurde. Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt wurde, nicht zurückgegeben. Der Antrag auf Ungültigkeitserklärung kann nur innerhalb des auf die Aufnahme folgenden Jahres gestellt werden.

§. 108.

Kann in dem Fall des §. 107. der Aufgenommene noch nicht zurückgewiesen werden, so verliert er auf drei Jahre den Bürgergenuß.

Gesetz

des Herzogthums Nassau, vom 3. April 1849, Abänderungen der bestehenden Gewerbegesetze betreffend.

§. 1.

Künftig soll nur derjenige zur selbstständigen Betreibung eines Handwerksgewerbes berechtigt seyn, welcher als Bürger in einer Gemeinde des Herzogthums aufgenommen ist, außerdem eine ordnungsmäßig vorzunehmende Meisterprüfung bestanden und dadurch den Beweis geliefert hat, daß er die zum selbstständigen Betrieb des fraglichen Gewerbes erforderliche Befähigung besitzt. Ein so Berechtigter kann jedoch seine Gewerbsniederlassung nur in der Gemeinde begründen, welcher er angehört; will er dieß in einer anderen, so ist dieß nur dann erlaubt, wenn und so lange der Gemeinderath dieser Gemeinde es gestattet. Derjenige, welcher nach obigen Bestimmungen zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks in einer Gemeinde des Herzogthums berechtigt ist, kann, so weit dieß ohne Begründung einer Gewerbsniederlassung geschieht, sein Gewerbe überall im Herzogthum ausüben, vorbehältlich übrigens der gesetzlichen Bestimmungen über den Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe.

Digitized by Google

§. 2.

Personen, welche einer Gemeinde des Herzogthums nicht angehören, kann der selbstständige Betrieb eines Handwerkgewerbes und die Begründung im Herzogthume nur ausnahmsweise vom Gemeinderath der Gemeinde, in welcher sie ihr Gewerbe betreiben wollen, gestattet werden, und ist hiezu die Genehmigung des betreffenden Kreisbezirksraths nöthig. Findet der Gemeinderath und Kreisbezirksrath in etwa beigebrachten Zeugnissen solcher Personen die nöthige Gewähr der Befähigung nicht, so haben sich diese der ordnungsmäßigen Meisterprüfung zu unterwerfen. Ueber die Begründung des temporären Aufenthalts für den Betrieb eines sonstigen Gewerbes (welches als Handwerk nicht anzusehen) entscheidet nach Anhörung des Gemeinderaths das Kreisamt und in den geeigneten Fällen der Kreisbezirksrath, wogegen Rekurs an die höhere Stelle offen ist. Nicht selbstständiger Betrieb eines Gewerbs ist nicht an diese Bedingungen gebunden.

§. 3.

Jeder Handwerkslehrling hat nach Beendigung seiner Lehre eine Prüfung zu bestehen. Auf den Grund der bestandenen Gesellenprüfung erhält er ein Zeugniß über die genügende Befähigung.

§. 4.

Bei der Gesellenprüfung hat der zu Prüfende durch Ablage einer Probe seiner Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, daß er seine Lehrzeit wohl angewendet und sein Handwerk so weit erlernt hat, daß er es als Geselle betreiben kann. Bei der Meisterprüfung hat dagegen der zu Prüfende über seine vollständige Kenntniß des betreffenden Gewerbs und seine Befähigung zu Betreibung desselben eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen. Der Prüfungscommission bleibt es überlassen, bei den Meisterprüfungen zur Beihülfe in der theoretischen Prüfung andere Sachkundige nach ihrer Wahl beizuziehen, welche ihr Gutachten abgeben, aber keine entscheidende Stimme haben. Bei Bauhandwerkern wird vom Kreisamt ein stimmberechtigter Techniker beigegeben.

Digitized by Google

§. 5.

Die Prüfungscommissionen werden in der Art gebildet, daß die Handwerksgewerbetreibenden eines Justizbezirks vom gleichen Gewerbe zusammentreten, und auf die Dauer dreier Jahre eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungscommission, zugleich einen Stellvertreter im Fall der Verhinderung der Prüfungsmeister mittelst geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit wählen. Nach Ablauf dreier Jahre findet eine Wahl Statt, wo die Ausgetretenen wieder gewählt werden können. Die Gewählten sind verpflichtet die Wahl anzunehmen. Ueber Ablehnungsgründe entscheidet die Wahlversammlung. Die Verweigerung der Annahme oder unzeitiger Austritt ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Entrichtung eines Betrags von 15 fl. in die Armenkasse des Wohnorts nach sich.

§. 6.

Findet sich in einem Bezirk nicht die erforderliche Anzahl von Handwerkern, so verbinden sich die Handwerker eines oder mehrerer Kreise. Bei Bauhandwerkern wird die Commission wenigstens aus einem Kreisbezirk gewählt.

§. 7.

Die Wahl wird auf Anordnung des Kreisbeamten an den Justizamtssitzen oder an den Kreisamtssitzen im Fall des §. 6. vorgenommen. Dieselbe wird durch den Kreisbeamten oder in dessen Auftrag durch den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Wahl stattfindet, geleitet. Nach der Wahl werden die Prüfungsmeister vom Kreisbeamten in eidliche Pflicht genommen.

§. 8.

Die Prüfungen finden in der Regel am Amtssitze Statt. Ist die Commission von den Gewerbtreibenden eines Kreises gewählt, so hat sich dieselbe nach Gründen der Zweckmäßigkeit über den Ort zu entscheiden.

§. 9.

Der Bürgermeister des Amtssitzes, in welchem die Prüfung vorgenommen wird, oder ein von demselben bestelltes Gemeinderathsmitglied hat der Prüfung beizuwohnen. Ueber das Resultat der Prüfung ist ein Zeugniß auszustellen.

Digitized by Google

§. 10.

An Gebühren hat jeder Prüfungsmeister bei einer Gesellenprüfung 30 kr. bis 1 fl., bei einer Meisterprüfung 2—5 fl. nach Festsetzung des Bezirksraths, der Bürgermeister aber von jeder Prüfung 30 kr. zu beziehen. Sind die Eltern eines Lehrlings, oder wenn dieser elternlos, er selbst mittellos, so geschieht die Prüfung unentgeltlich.

§. 11.

Die Wittwe eines Meisters darf das von ihrem Ehemann betriebene Gewerbe durch einen geprüften Gehülfen fortsetzen, auch durch einen, welcher diese Prüfung nicht bestanden, nach dem Gutachten der Prüfungscommission jedoch höchstens auf ein Jahr, nach Beschluß des Gemeinderaths.

§. 12.

Durch Beschluß des Kreisbezirksraths werden die Gewerbe zusammengestellt, welche nach §. 1. als Handwerker anzusehen sind. Derselbe setzt auch die Grenzen fest, unter welchen ein Meister in verwandten Gewerben arbeiten darf, und entscheidet auch, ob und in welchen Fällen eine Prüfungscommission zu wählen sey.

VI. Gesetze des Freistaats Frankfurt am Main.

Nach §. 6. der Constitutionsurkunde von 1816 darf der Senat im Wege der Gnade künftig keinem das Bürgerrecht ertheilen, der nicht wenigstens ein Vermögen von 5000 fl. im 24 fl. Fuß beweislich machen kann; es kann aber der gesetzgebende Körper auf den Antrag des Senats dispensiren.

Die Gemeindeordnung für die Landdorfschaften vom 11. August 1816 bestimmt Folgendes:

§. 30.

Vermöge der Geburt ist jeder Großjährige, dem nicht Kriegs-

Digitized by Google

dienstpflicht im Wege steht, berechtigt, Gemeindemitglied zu werden, wo sein Vater oder seine Mutter zu der Zeit, wo er dieses thun will, das Bürgerrecht besitzt, oder als Gemeindemitglied gestorben ist.

§. 31.

Wer von diesem Recht Gebrauch macht, hat dieses dem Schultheißen anzuzeigen, damit er in das Verzeichniß aufgenommen wird.

§. 32.

Andere Leistungen und Förmlichkeiten sind nicht erforderlich.

§. 35.

Wer nicht von Geburt zu der Aufnahme befugt ist, kann um Aufnahme bitten.

§. 37.

Diese Gesuche sind bei dem Landamt vorzubringen, das Gutachten einzieht, und wenn kein Anstand vorwaltet, durch Bericht die Entscheidung des Senats auszuwirken hat. Findet das Landamt Anstand, so kann es sogleich abschläglich entscheiden, vorbehältlich des Rekurses.

§. 38.

Wegen der Receptionsgebühren bleibt es bei dem Herkommen.

§. 39.

Mit Erwerbung des Gemeinderechts ist die Befugniß zu Eingehung der Ehe mit Ausländern so wenig als mit dem Besitz desselben verbunden, vielmehr muß zuvor die Ernährungsfähigkeit dargethan seyn, worauf das Gemeindeamt die Erlaubniß ertheilen kann. Um eine Ehe eingehen oder ein Gewerbe betreiben oder einen besondern Haushalt errichten zu können, ist Erwerbung des Gemeinderechts erforderlich.

§. 40.

Jeder Beisitzer besitzt das Bürgerrecht ohne Weiteres, vorbehältlich der Rechte Dritter.

Digitized by Google

VII. Gesetze des Königreichs Preußen.

Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen, vom 31. Dezember 1842.

§. 1.

Keinem selbstständigen preußischen Unterthan darf an dem Ort, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2.

Ausnahmen hievon (§. 1.) finden Statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;
2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen. Hiezu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden oder in eine Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3.

Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Correktions-Anstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

§. 4.

Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch

Digitized by Google

nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem anderen Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthaltes, verweigert werden.

§. 5.

Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden.

§. 6.

Einem Jeden, der nicht nachweiset, daß er preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde versagt werden.

§. 7.

Was in den §§. 3—6. von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über die persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6. die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 9.

Ein Jeder, welcher einem Neueinziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe.

§. 10.

An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstand getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten seye, den Gemeinde-Vorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11.

Hat der Neuanziehende die in §. 8. vorgeschriebene Mel-

Digitized by Google

dung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2.) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3.) des angeführten Gesetzes eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten. Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeindenutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13.

In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen, in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bewenden.

§. 15.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Gegeben Berlin den 31. Dezember 1842.

Digitized by Google

Geſetz

über die Erwerbung und den Verluſt der Eigenſchaft als preußiſcher Unterthan.

§. 1.

Die Eigenſchaft als preußiſcher Unterthan wird begründet:

1) durch Abſtimmung;
2) durch Legitimation;
3) durch Verheirathung;
4) durch Verleihung.

Die Adoption hat für ſich allein dieſe Wirkung nicht.

§. 2.

Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt preußiſcher Unterthan, auch wenn es im Ausland geboren iſt. Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 4.

Eine Ausländerin wird preußiſche Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen.

§. 5.

Die Verleihung erfolgt durch Ausfertigung einer Naturaliſationsurkunde, welche die Landes-Polizeibehörden austheilen. Bei ausländiſchen Juden iſt Genehmigung des Miniſters nöthig.

§. 7.

Die Eigenſchaft als Preuße ſoll nur ſolchen Ausländern verliehen werden:

1) welche nach den Geſetzen ihrer Heimath diſpoſitionsfähig ſind;
2) einen unbeſcholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Ort, wo ſie ſich niederlaſſen wollen, nach den daſelbſt beſtehenden Verhältniſſen ſich und die Ihrigen zu ernähren im Stande ſind;
4) an dem Ort, wo ſie ſich niederlaſſen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
5) wenn ſie Unterthanen eines deutſchen Bundesſtaates ſind, die Militärpflicht erfüllt haben.

Digitized by Google

Bürgerrechtsgesetz

für die Königlichen Preußischen Staaten, aus der Gemeindeordnung für den preußischen Staat, vom 11. März 1850.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 3.

Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften der Gesetze verpflichtet. Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen der darauf bezüglichen auf besondern Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt. Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. In wie weit Waldungen zu den Gemeindeabgaben und Lasten hereingezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzialversammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen. (Folgen weitere Bestimmungen über Beitragspflicht der Waldbesitzer, Befreiung der zu öffentlichem Dienst und Gebrauche bestimmten Grundstücke und Länderbefreiungen, Aufhebung aller persönlichen Befreiungen.)

§. 4.

Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahr:

1) Einwohner des Gemeindebezirks ist;

Digitized by Google

2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, und
3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat;
4) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet, oder wenn es sich um eine nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werth von 100 Thaler, oder wenn er ein Haus im Gemeindebezirk besitzt.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsausgaben der Nachweis, daß das Gemeindemitglied ein jährliches reines Einkommen bezieht, welches beträgt:

für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohner 200 Rthlr.
„ — von 10,000—50,000 Einw. 250 Rthlr.
„ — von mehr als 50,000 Einw. 300 Rthlr.

Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Jahr ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Haushaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. — Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung, sowie zur Gemeindevertretung können nur solche Einwohner gewählt werden, welche Gemeindewähler sind. Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitz der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden. Wahlrechte und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminalunterſuchung oder im Konkurs befindet. Wo das Rheinische Gesetzbuch gilt, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit desjenigen, der in Zahlungsunfähigkeit verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

§. 5.

Wer in einer Gemeinde seit einem Jahr mehr als Einer der drei höchst besteuerten Einwohner sowohl von direkten Staats- als von Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen und dort sich aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, wenn bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu seyn, vorhanden sind. Dasselbe Recht

Digitized by Google

haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

Aus der Städteordnung des Königreichs Preußen von 1808.

§. 14.

Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeine ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht hat.

§. 15.

Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu seyn, und in deren Besitz die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.

§. 16.

In jeder Stadt gibt es nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern ist aufgehoben.

§. 17.

Das Bürgerrecht darf Niemand versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem anderen Ort gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wenn er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugniß der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

§. 18.

Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

§. 19.

Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder u. s. f. hören völlig auf.

Digitized by Google

§. 20.

Jeder, welcher wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er es schon besäße, ingleichem Jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härteren Strafe verurtheilt ist, und diese Strafe erlitten oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§. 21.

Wer schon zu einer Kriminalunterſuchung gezogen oder zu einer geringen Strafe verurtheilt oder nur vorläufig freigesprochen ist, dem muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

§. 22.

Auch im Konkurs befangene, wegen Verbrechen und Kriminalunterſuchung begriffene, und unter Curatel gesetzte Personen sind bis zum Ende des Konkurses, der Unterſuchung und der Curatel unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen.

§. 23.

Wer bis jetzt zum städtischen Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betrieben, oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nachsuchen und verlangen, oder das Gewerb niederlegen und das Grundstück veräußern.

§. 24.

Das Bürgerrecht wird in allen Städten vom Magistrat des Orts ertheilt. Der Magistrat hat jedesmal vor der Ertheilung das Gutachten der Stadtverordneten einzuziehen, ist aber nur im Fall des §. 21. und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

§. 25.

Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

§. 26.

Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräf-

Digitized by Google

ten die nöthigen Beiträge zu leisten, und überhaupt alle städtischen Lasten verhältnißmäßig zu tragen.

§. 27.

Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt ertheilt werden.

§. 28.

Alle anderen persönlichen Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfall zu übernehmen schuldig. Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§. 29.

Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger, wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird, oder bei besondern Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist, so kann jeder diese persönlichen Dienste durch andere taugliche Personen an seiner Statt versehen lassen.

§. 30.

Kunst- und handwerksmäßige Dienste sind die Bürger unentgeltlich zu leisten nicht verpflichtet.

§. 31.

Von Staatsdienern und anderen Personen im öffentlichen Amt und Berufe, kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur insofern als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind aber taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig.

§. 32.

Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen, sie mögen in Beiträgen oder Leistungen bestehen, finden durchaus nicht Statt. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeinde darf eine Befreiung zum Nachtheil der übrigen Bürger nicht erworben werden.

§. 33.

Bisher genossene persönliche Befreiungen hören völlig auf.

Digitized by Google

§. 34.

Sämmtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats jedes erlaubte Gewerbe zu treiben, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist. In Absicht auf zünftige Gewerbe bleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

§. 35.

Vorstädtische Einwohner können nur in soweit die bürgerlichen Gewerbe außerhalb der Ringmauern betreiben, als nach der bestehenden Steuerverfassung der Betrieb derselben erlaubt ist.

§. 36.

Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter im Orte selbst zu ernennen, an welche man sich wegen aller Lasten und Pflichten halten kann.

§. 37.

Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert das Bürgerrecht der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten, so muß er binnen drei Monaten nach seinem Abzug die Erlaubniß dazu beim Magistrat nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen und nach Maßgabe der letzteren die Erlaubniß zu ertheilen und zu versagen hat.

§. 38.

Bürger, welche ohne einen anderen Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen und keinen Stellvertreter wegen ihrer Lasten ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

§. 39.

Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht; dasselbe trifft jeden, der eines Meineids, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung und eines qualificirten Betrugs vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur dann zur nothwendigen Folge, wenn darauf nach Vorschrift der Gesetze ausdrücklich erkannt oder der Verbrecher zum dritten Mal mit einer Kriminalstrafe belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht hat, oder

Digitized by Google

wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

§. 40.

Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeindeverhältniß Schutzverwandte.

§. 41.

Dieselben sind gleich den Bürgern der Ortspolizeibehörde und dem Magistrat unterworfen.

§. 42.

So lang sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

§. 43.

Außer dem Recht wirklicher Bürger, haben sie keinen Anspruch.

§. 44.

Sie sind verbunden, nach Maßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern zu den städtischen Lasten und Pflichten, ebenso zu den öffentlichen Lasten, welche sie mitgenießen, beizutragen, wobei es sich von selbst versteht, daß die §§. 32. und 33. wegen Unzuläßigkeit der persönlichen Befreiungen auch auf Schutzverwandte Anwendung finden.

§. 45.

In Ermanglung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der Bürger zu Abwendung der Noth nicht hinreicht, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderen Personen im öffentlichen Amt und Beruf finden dabei die Bestimmungen der obigen §§. Anwendung.

Digitized by Google

Aus der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831.

§. 11.

Bürger ist derjenige, welcher das Recht erworben hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen.

§. 12.

Das Bürgerrecht ertheilt nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten der Magistrat, von welchem stets ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger, eine Bürgerrolle geführt werden solle. Der neu aufgenommene Bürger muß den Bürgereid leisten.

§. 13.

Wo für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren üblich sind, können solche nach der zeitherigen Observanz forterhoben und auch unter Genehmigung des Ministeriums des Innern neu bestimmt werden.

§. 14.

Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen und unbescholten sind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zu Erwerbung des Bürgerrechts theils berechtigt und zugleich verpflichtet, theils zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, theils nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können.

§. 15.

Berechtigt und zugleich verpflichtet sind zur Erwerbung des Bürgerrechts:

a. diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Gemeindeeigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Thalern, in großen Städten nicht über 2000 Thaler bestimmt werden solle;

b. diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben, und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200—600 Thlr. zu bestimmen ist.

Digitized by Google

c. Das Statut soll die genaue Bestimmung dieser Nutzungen enthalten.

§. 16.

Berechtigt aber nicht verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind diejenigen, welche aus anderen Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400 Thaler bis 1200 Thaler nachweisen und wenigstens zwei Jahre in der Stadt gewohnt haben.

Die genaue Bestimmung des Einkommens soll das Statut enthalten.

§. 17.

Diejenigen, bei welchen sich die besonderen Bedingungen der §§. 15. und 16. nicht finden, und welche durch persönliche Verdienste sich Ansprüche auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten erlangen.

§. 18.

Die Stadtbehörden sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtische Verpflichtungen auferlegt.

§. 19.

Das Bürgerrecht soll denjenigen versagt, und wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre und länger zum Zuchthaus oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineids, Diebstahls oder qualificirten Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind. Eine anhängige Kriminaluntersuchung und ein eröffneter Konkurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzuläßig.

§. 20.

Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht demjenigen zu versagen oder zu entziehen, welcher außer dem Falle des §. 19. zu einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen ist. Es kann auch demjenigen versagt oder wieder entzogen werden, welcher

Digitized by Google

sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

§. 21.

In dem Falle des §. 20. soll die Versagung des Bürgerrechts vom Magistrat nur nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten verfügt werden. Bei der Entziehung desselben hat aber der Magistrat die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, demnächst den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören und die Verhandlungen den Stadtverordneten zum Beschluß vorlegen zu lassen, welcher jedoch die Bestätigung des Magistrats bedarf. Sowohl bei der Versagung als bei der Entziehung des Bürgerrechts ist gegen den Beschluß der Stadtbehörden der Rekurs an die vorgesetzte Staatsbehörde zuläßig.

§. 22.

Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung von ausdrücklicher Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 23.

Das Bürgerrecht ruhet, wenn ein Bürger auf längere Zeit abwesend ist, ohne den Wohnsitz im Stadtbezirk förmlich aufgegeben zu haben, wenn er unter Curatel kommt, wenn er in Kriminaluntersuchung oder Konkurs verfällt, endlich wenn er die in §. 16. u. 17. bestimmten Eigenschaften verliert, ohne die im §. 17. zugelassenen Ausnahmen zu bewirken.

§. 24.

Schutzverwandte sind diejenigen, welche, ohne Bürger zu seyn, ihren Wohnsitz im Stadtbezirk haben.

§. 25.

Sie können an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen.

§. 26.

Dagegen können sie, gleich den Bürgern, städtische Grundstücke erwerben und Gewerbe betreiben.

Digitized by Google

§. 27.

In welchen Gewerben sie zu Erwerbung des Bürgerrechts verbunden sind, ist im §. 15. bestimmt.

VIII. Gesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Aus der Gemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 25. Februar 1850,

welche in Gemeinschaft mit Abgeordneten mehrerer anderer Thüringischer Staaten bearbeitet worden.

Art. 20.

Gemeinde-Angehörige sind, welche in einer Gemeinde Heimathrecht erworben haben. Durch die Gemeinde-Angehörigkeit wird zugleich das Heimathsrecht begründet.

Art. 21.

Die Gemeinde-Angehörigkeit verleiht die Befugniß:

1) des wesentlichen Aufenthalts innerhalb der Gemeinde und des Bezirks;
2) der bestimmungsmäßigen Benutzung der öffentlichen Anstalten, so weit nicht Einzelne vorzügliche Rechte darauf haben;
3) der Erwerbung von Grundstücken im Gemeindebezirk mit Ausnahme der Wohngebäude;
4) der Beanspruchung des nothwendigsten Lebensunterhalts im Fall der Verarmung und der Unfähigkeit zum eigenen Broderwerbe.

Art. 22.

Die Verpflichtungen bestehen in:

1) der Leistung der Beiträge, Abgaben und Dienste zum Gemeindebesten, welche nach Landes- und Ortsgesetzen oder dem Her-

Digitized by Google

kommen oder nach Beschlüssen des Gemeinderaths zu gewähren sind;

2) der Folgeleistung gegenüber der Anordnung des Gemeinderaths.

Art. 23.

Bürger sind die selbstständigen Gemeindeangehörigen, welche das Bürgerrecht erworben haben.

Art. 24.

Das Bürgerrecht umfaßt außer den Rechten der Gemeindeangehörigen noch folgende Rechte:

1) das Recht der selbstständigen Betreibung jeder Art von Nahrung, so weit dasselbe nicht durch hiefür bestehende gesetzliche Voraussetzungen, durch Rechte der Zünfte und Innungen beschränkt oder von Concessionen der Verwaltungsbehörde abhängig ist;
2) das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegut, soweit nicht dessen Nutzungen einzelnen Klassen der Gemeindeglieder anfallen;
3) das Recht des Erwerbes und Besitzes von Wohngebäuden;
4) für männliche Einwohner:
   a. das Recht innerhalb der Gemeinde durch Heirath eine Familie zu gründen, so weit sie eine solche zu ernähren im Stande sind, und so weit dieses Recht nach den Gesetzen nicht beschränkt ist;
   b. das Recht der Abstimmung über Gemeinde-Angelegenheiten und bei Wahlen zu Gemeindeämtern.

Art. 25.

In Beziehung auf die vorstehend aufgeführten Rechte findet weitere Unterscheidung zwischen den Bürgern nicht Statt. Wo jedoch einzelnen Klassen auf den Grund eines besondern Erwerbtitels vorzügliche Rechte auf das Gemeindevermögen zustehen, oder wo solche Rechte einem Grundbesitz anhaften, verbleibt dieses Recht.

Art. 26.

Bürgerwittwen treten in die Rechte der Ehemänner, wenn es sich um Fortbetrieb eines ihnen solchen gestatteten Gewerbs handelt. In wie weit sie die demselben zuständige Mitbenutzung

Digitized by Google

und Theilnahme am Gemeindegut während der Dauer des Wittwenstands fortsetzen, richtet sich nach eines jeden Orts Gewohnheit oder Statut.

Art. 27.

Das Bürgerrecht wird erworben:

1) durch Aufnahme Auswärtiger in den Gemeinde- und Bürgerverband;
2) durch Aufnahme Heimathberechtigter in den Bürgerverband;
3) durch Anstellung in einem öffentlichen Amt.

Art. 28.

Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt voraus:

1) eine physische Person;
2) rechtliche Selbstständigkeit und eine selbstständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapital und Rentenbesitz, Gewerbebetrieb, Bedienstigung oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen;
3) der Besitz der Staats-Angehörigkeit.

Im Uebrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion, noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung dieses Bürgerrechts gemacht.

Art. 29.

Die Bedingungen der Aufnahme für einziehende Manns- wie Frauenspersonen, sofern letztere die Aufnahme selbstständig für sich und zu Begründung eines eigenen Nahrungsstands nachsuchen, sind:

1) guter Leumund;
2) Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmt gesicherten Nahrungsstands;
3) die Entrichtung eines Bürgergelds.

Art. 30.

Der gute Leumund ist durch ein obrigkeitliches Zeugniß über untadelhaftes Betragen, während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tag der Anmeldung zurückgerechnet, nachzuweisen.

Art. 31.

Um den erwählten Nahrungszweig als einen gesicherten darzuthun, muß nicht allein der eigenthümliche Besitz eines zum Be-

Digitized by Google

trieb dieses Nahrungszweigs erforderlichen Vermögens durch ein obrigkeitliches Zeugniß oder auf andere glaubhafte Weise nachgewiesen werden, sondern es muß sich auch nach menschlichem Ansehen in die Verhältnisse des Orts erwarten lassen, daß das Geschäft dem Aufzunehmenden und seiner Familie hinreichenden Unterhalt gewähre. Die Anforderung des dazu erforderlichen Vermögens soll jedoch nach Abzug der Schulden und des Bürgergelds und ohne Einrechnung der Kleider und Leibwäsche nicht höher gestellt werden, als in Städten bei Taglöhnern auf 87 fl. 30 kr. — 173 fl., bei allen andern Personen auf 262 fl. 30 kr. — 875 fl., in Landgemeinden auf 87 fl. 30 kr. — 262 fl. 30 kr. Das Vermögen von Verheiratheten oder bei Aufnahmsgesuchen zum Zweck der Verheirathung der Verlobten, wird zusammengerechnet.

Art. 32.

An Bürgergeld darf von solchen, welche der Gemeinde angehören, erhoben werden:

1)	Gemeinden über 8000 Einwohner		105 fl.
2)	—	von 3—8000 Einwohner	70 fl.
3)	—	„ 3000 —	43 fl. 45 kr.
4)	—	„ 1000 —	17 fl. 30 kr.

Die Feststellung des Bürgergelds innerhalb dieser Grenzen erfolgt nach den Verhältnissen eines jeden Orts durch das Statut. Der Einziehende erwirbt zugleich für seine Familie die Gemeindeangehörigkeit. Er hat aber zu entrichten noch für seine Frau die Hälfte, für jedes seiner noch im Brod stehenden Kinder den fünften Theil des Bürgergelds.

Art. 33.

Sucht eine Frau die Aufnahme zum Zweck ihrer Verheirathung nach, so hat dieselbe nur die Gemeindeangehörigkeit zu erwerben, die ihr nicht versagt werden kann, wenn sie das vorgeschriebene Leumundszeugniß beibringt, ihr Verlobter nach menschlichem Ansehen den Unterhalt einer Familie bestreiten kann und wenn sie die Hälfte des Bürgergelds entrichtet.

Art. 34.

Bestehen in einer Gemeinde besondere mit dem Bürgerrecht verbundene Nutzungen, so darf außer dem Bürgergeld noch ein

Digitized by Google

Einkaufsgeld bestimmt werden, welches den zehnfachen Betrag der jährlichen Nutzung nach Abzug der Lasten nicht überschreiten darf.

Art. 35.

Der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung kann die Bedingungen der Aufnahme ganz oder theilweise nachlassen. Auf der andern Seite darf aber auch, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, die Aufnahme nicht verweigert werden. Es findet gegen die Entscheidungen Rekursrecht für den Betheiligten an die Gemeinde Statt.

Art. 36.

Von Heimathsberechtigten wird das Bürgerrecht bei dem Vorhandenseyn der Voraussetzungen desselben gegen Erlegung eines geringen Bürgergelds zur Gemeindekasse erworben. Dieses Bürgergeld wird nach dem Verhältniß des Orts durch das Statut festgestellt.

Art. 37.

Das Bürgerrecht wird ferner begründet durch definitive Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienst, als Advokat und Arzt oder Versetzung und durch definitive Anstellung als Militärperson mit Offiziersrang. Die Angestellten haben das Bürgergeld zu entrichten wie die Angehörigen, aber nur im ersten Ort der Anstellung.

Art. 38.

Das Bürgerrecht kann von einer und derselben Person in mehreren Gemeinden erworben und besessen werden.

Art. 39.

Das Bürgerrecht muß erworben werden von denjenigen:

1) welche auf irgend eine Art einen selbstständigen Nahrungsstand in der Gemeinde begründen;
2) welche im Gemeindebezirk Wohngebäude eigenthümlich erwerben.

Ausnahmsweise sind Frauenspersonen, welche zwar einen selbstständigen, jedoch nur nothdürftigen Nahrungsstand begründen, zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht verpflichtet.

Art. 40.

Bei Erwerbung eines Wohnhauses zur Gewinnung des Bür-

Digitized by Google

gerrechts sind nicht verpflichtet: juristische Personen, Gemeindeangehörige, denen ein Haus anfällt, welchen die rechtliche Selbstständigkeit fehlt, und Nichtbürger, denen es als Gläubiger zufällt, wenn sie das Wohnhaus innerhalb drei Jahren nicht wieder veräußern; mehrere Erwerber, welche nur einmal das Bürgerrecht zu erwerben haben, aber auch nur gemeinschaftlich solches ausüben dürfen; wer außer dem freiwilligen Kauf ein Haus erwirbt, innerhalb drei Jahren.

Art. 41.

Die Aufgenommenen werden in ein Bürgerbuch eingetragen und haben durch Handschlag getreue Erfüllung der Bürgerpflichten anzugeloben.

Art. 42.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch Verlust der Staatsangehörigkeit;
2) durch Erlangung der Gemeindeangehörigkeit von einer andern Gemeinde, wenn nicht das Gemeinderecht vorbehalten worden;
3) durch drei Jahre unterbliebene Entrichtung der Leistungen bei solch einem Vorbehalte.

Art. 44.

Schutzgenossen sind diejenigen, welche ohne der Gemeinde anzugehören, mit Genehmigung des Gemeindevorstands den zeitweiligen Aufenthalt in der Gemeinde ohne selbstständige Verhältnisse nehmen. Ein solcher Aufenthalt kann keinem Deutschen verweigert werden, wenn er einen ausreichend sichernden Heimathschein über bisheriges tadelloses Verhalten genügend nachweist.

Art. 49.

Flurgenossen sind, welche nur durch den Besitz von Grundstücken zu der Gemeinde in einer Beziehung bestehen. Der Erwerb und Besitz von Grundstücken ist unbeschränkt gestattet, wenn dazu nicht nach Art. 39. b. das Bürgerrecht gefordert wird. Stimmrecht haben sie nur ausnahmsweise, wenn sie mehr als die drei Höchstbesteuerten Abgaben zahlen.

Digitized by Google

IX. Gesetze des Königreichs Sachsen.

Aus der Städteordnung des Königreichs Sachsen, vom Jahr 1832.

§. 41.

Nur solche Personen, welche in Gemäßheit der Gesetze ihren Angelegenheiten selbstständig vorzustehen vermögen, und dem christlichen Glauben zugethan sind, können das Bürgerrecht erwerben. Wegen der Israeliten bewendet es zur Zeit noch bei den bisherigen, rücksichtlich ihrer vorhandenen Bestimmungen.

§. 42.

Außerdem wird für die Befähigung zum Bürgerrechte noch erfordert:

a. Besitz von Grundstücken, oder ihnen, nach örtlicher Verfassung gleich zu achtender Gerechtsame, z. B. einer Fleischbank, Brodbank und dergleichen, innerhalb des Stadtbezirks, oder

b. gesichertes Auskommen, verbunden mit dem wesentlichen Wohnsitze im Stadtbezirke, oder wenigstens mit Betreibung eines Gewerbsunternehmens innerhalb desselben.

§. 43.

Verbunden sind, das Bürgerrecht zu erlangen, in der Regel:

a. diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks Grundstücke, oder ihnen gleich zu achtende Gerechtsame eigenthümlich (§. 42.) erwerben, oder

b. diejenigen, die innerhalb desselben, durch eigene selbstständige Thätigkeit, sich einen Erwerb verschaffen wollen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 44.

Die Erwerbung von Grundstücken und ihnen gleich zu achtenden Gerechtsamen macht die Erlangung des Bürgerrechts auch dann erforderlich, wenn sie mit beabsichtigtem wesentlichen Wohnsitze innerhalb des Stadtbezirks nicht verbunden ist.

Digitized by Google

§. 45.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich zum ungetheilten Besitze eines städtischen Grundstücks, oder einer diesem gleich zu achtenden Gerechtsame gelangen, so kann in Bezug auf diesen Besitz dennoch nur Einem derselben das Bürgerrecht zu Theil werden. Zunächst ist hierzu derjenige geeignet, der im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft ist. Sind mehrere in diesem Falle, oder wohnen sie außerhalb des Stadtbezirks, so beruht die Auswahl des Aufzunehmenden, dafern sie nicht selbst unter sich eine Vereinigung darüber treffen können, auf dem Ermessen des Stadtraths.

§. 46.

Die Nothwendigkeit, wegen Grundbesitz (§. 42.) das Bürgerrecht zu erlangen, tritt nicht ein:

a. bei den Mitgliedern des Königlichen Hauses, welche Letztere jedoch zu Ableistung der persönlichen bürgerlichen Lasten einen Bürger für sich zu stellen haben, beim Fiscus und bei sämmtlichen Staatsanstalten in allen Städten des Königreichs;

b. bei Gerichtsherrschaften der mittelbaren Städte, so lange nicht die §. 15. erwähnte Einbezirkung erfolgt ist, für die innerhalb des Gemeindebezirks liegenden zum Rittergute gehörigen Grundstücke;

c. bei den in dem Stadtbezirke bestehenden, öffentlich anerkannten Stiftungen und Corporationen.

Andere Stiftungen und Corporationen haben ebenfalls wegen der persönlichen Gemeindelasten einen Bürger als Vertreter zu bestellen.

§. 47.

Von mehreren, sämmtlich nicht im Stadtbezirke wohnenden Miteigenthümern einer Handlung oder eines anderen, mit einem wirklichen Etablissement verbundenen, gewerblichen Geschäfts muß wenigstens Einer Bürger der Stadt seyn.

§. 48.

Zu den §. 42. unter b. erwähnten Personen sind, außer denen eigentlich sogenannten bürgerlichen Gewerbe-Betreibenden, auch praktizirende Aerzte und Wundärzte, Advokaten, Künst-

Digitized by Google

ler und Privat-Schullehrer, welche conceſſionirte Schul- und Erziehungs-Inſtitute unterhalten, in ſo weit zu zählen, als ſie verpflichtet ſind, das Bürgerrecht in der Stadt, wo ſie ihren Beruf treiben, zu erlangen. Die Anſtellung im Staatsdienſte oder auch bei dem Hofſtaate des Königlichen Hauſes, ſowie in Militär-, Geiſtlichen- und öffentlichen Schulämtern, verpflichtet dagegen nicht zur Erlangung des Bürgerrechts. Auch ſind Privatgelehrte, welche ſich mit Schriftſtellerei beſchäftigen, ferner Gelehrte und Künſtler, welche, ohne ein eigenes Inſtitut zu unterhalten, in Sprachen, Muſik, Zeichnen u. ſ. w. Unterricht ertheilen, ſo wie endlich diejenigen, welche, ohne einen ſonſtigen Erwerbszweig, von ihrem Vermögen oder ihren Einkünften leben, nicht zur Gewinnung deſſelben zu nöthigen.

§. 49.

Von der Verbindlichkeit, wegen Grundbeſitzes oder eines Gewerbes das Bürgerrecht zu erwerben, ſind auch Frauensperſonen nicht ausgenommen, jedoch findet hievon in Anſehung der Meiſterswittwen, ſo viel die Fortſetzung des Handwerks ihres verſtorbenen Ehemanns anlangt, eine Ausnahme ferner Statt; dieſelben ſind aber jedenfalls mit perſönlichen Leiſtungen, ſo fern dieſe nicht durch Stellvertreter verrichtet werden können, zu verſchonen.

§. 50.

Gelangt Jemand, dem wegen ſeiner Unmündigkeit oder aus anderen Urſachen die perſönliche Diſpoſitionsfähigkeit nicht zuſteht, in ein Verhältniß, durch welches die Gewinnung des Bürgerrechts erforderlich wird, ſo iſt deſſen Ertheilung ſo lange auszuſetzen, bis derſelbe in den Stand der Diſpoſitionsfähigkeit eintritt.

§. 51.

Andere, ſeither beſtandene, in dieſem Geſetze nicht beſtätigte Befreiungen von der Verbindlichkeit, das Bürgerrecht zu erlangen, fallen künftig weg, ſie mögen nun in geſetzlichen oder ſeitherigen ſtatuariſchen Beſtimmungen ihren Grund gehabt haben.

§. 52.

Wenn Perſonen um Ertheilung des Bürgerrechts nachſuchen, denen hiezu keine Verpflichtung obliegt, ſo haben ſie über

Digitized by Google

ihre desfalsige Befähigung (§. 42.) sich vorerst auszuweisen; es beruht aber in jedem Falle auf weiterem Ermessen, ob ihrem Antrage stattzugeben sey oder nicht.

§. 53.

Namentlich können in der Regel auf die Ertheilung des Bürgerrechts diejenigen keinen Anspruch machen, deren Erwerbszweig in einer gemeinen, eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordernden Lohnarbeit, wie z. B. die der Taglöhner, Holzhacker, Lastträger, Aufwärter u. dgl. besteht; ferner solche Genossen zünftiger Handwerke, welche das Meisterrecht nicht erlangt haben, wenn sie auch mit stelbstständiger Wirthschaftsführung sich im Stadtbezirke wesentlich aufhalten, ingleichen diejenigen Personen, deren Gewerbe zwar eine gewisse Fertigkeit, Kenntniß oder Geschicklichkeit erfordert, die für ein stimmfähiges Mitglied des städtischen Bürgervereins nöthige Unabhängigkeit aber nicht voraussetzen läßt, wie dieß z. B. bei Privat- und Lohnschreibern der Fall ist. Ausnahmsweise kann jedoch auch ihnen, wenn sie sich wegen ihrer Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten und wegen ihres hinlänglich gesicherten Auskommens besonderes Vertrauen erworben haben, auf ihr Ansuchen das Bürgerrecht unter besonderer Zustimmung der Gemeindevertreter ertheilt werden.

§. 54.

Die Aufnahme von Innländern aus andern Ortschaften, sowie die Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer, ist im Allgemeinen nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Heimaths- und Staatsbürgerrecht zu beurtheilen.

§. 55.

Die Ertheilung des Bürgerrechts muß auch bei erklärter Zustimmung der Vertreter der Stadtgemeinde unterbleiben, dafern gesetzliche Hindernisse entgegenstehen.

§. 56.

Die Ertheilung des Bürgerrechts und die Verpflichtung des neuen Bürgers erfolgt überall bei dem Stadtrathe.

§. 57.

Jeder, der zum Bürger aufgenommen wird, ist ohne Ausnahme als solcher zu verpflichten. Die Verpflichtung besteht in

Digitized by Google

dem mittelst Handschlag zu leistenden Versprechen, der Obrigkeit gehorsam zu seyn, die bürgerlichen Obliegenheiten zu erfüllen, und das Beste der Stadt und ihrer ganzen Gemeinde, mit Beobachtung der allgemeinen Städteordnung und der örtlichen Statuten möglichst zu fördern. Hat der neu aufzunehmende Bürger noch nicht anderwärts oder wegen seiner früheren Verhältnisse den Unterthaneneid und den auf die Beobachtung der Landesverfassung, nach §. 139. der Verfassungsurkunde geleistet, so ist die Ablegung des letztern und die Verpflichtung als Bürger in Einem Akt zu verbinden. Jedem neu aufzunehmenden Bürger ist ein gedrucktes Exemplar der Verfassungsurkunde, der allgemeinen Städteordnung und des Lokalstatuts einzuhändigen. Wenn Personen, die nicht am Orte sich aufhalten, wegen Erwerbung von Grundstücken, oder eines Geschäftsetablissements Bürger werden, so ist auf ihr Verlangen die Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts zu ersuchen, sie als Bürger zu verpflichten.

§. 58.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Stadtrath ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten und fortzuführen.

§. 59.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Stadtrath auf Antrag oder mit Zustimmung der Vertreter der Stadtgemeinde solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, oder auch anderen ausgezeichneten Personen, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt; auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie den sonstigen Obliegenheiten eines Bürgers nicht verbunden.

§. 60.

Das örtliche Statut jeder Stadt bestimmt den Betrag der zu der städtischen Gemeindekasse, wegen der Bürgerrechts-Ertheilung zu entrichtenden Gebühren, sowie in mittelbaren Städten dasjenige, was der Gerichtsherrschaft auf zu Recht bestehende Weise zukommt. Wo nicht bei Ersteren schon jetzt völlige Gleichheit derselben besteht, kann allenfalls eine, höchstens dreifache Abstufung stattfinden. Unter den, durch die örtlichen Statuten festzusetzenden Bürgerrechtsgebühren sind Sätze, welche blos zu

Digitized by Google

vorübergehenden Bedürfnissen, z. B. zu Tilgung von Kriegsschulden, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden, in einem oder dem anderen Orte bei Erlangung des Bürgerrechts gefordert werden, sowie auch die tarmäßigen Sporteln und Verläge nicht mitbegriffen.

§. 61.

Das örtliche Statut muß auch die etwa gültigerweise hergebrachten, von dem Bürger, als solchem, bei der Aufnahme oder fernerhin zu übernehmenden erb- oder lehenherrlichen, gerichtsherrschaftlichen, oder fiscalischen Gebühren, Gefälle und Leistungen aller Art enthalten, und es kann an dergleichen Prästationen, außer den im Statute ausdrücklich verzeichneten, dem Bürger unter keinem Vorwande etwas abgefordert oder auferlegt werden. Auch findet in dieser Hinsicht von Bekanntmachung dieser allgemeinen Städteordnung an weiter keine erwerbende Verjährung zu Gunsten der ständischen Erb-, Lehn- oder Gerichtsherrschaft, oder des Fiskus Statt.

§. 62.

Es gibt, der Verschiedenheit der Befähigung und Verpflichtung zum Bürgerwerden ohngeachtet, künftig dennoch in jeder Stadt nur einerlei Bürgerrecht. Jede seitherige Abtheilung der Bürger in verschiedenartige Klassen und Ordnungen hört auf. Das Bürgerrecht wird daher stets im Allgemeinen und nicht blos zu einem bestimmten Endzwecke, z. B. zum Handel, zu dieser oder jener Profession, zu Erwerbung eines Grundstücks ꝛc. ertheilt. Das Ehrenbürgerrecht macht jedoch hierbei eine Ausnahme (§. 59.).

§. 63.

In der Ertheilung des Bürgerrechts liegt in keinem Falle zugleich die Gestattung eines Gewerbes, dessen Betreibung an Immungsverhältnisse, besondere Concessionen, oder sonst an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§. 64.

Gewesenen hierländischen Militärpersonen ist unter den im §. 93. des II. Theils des Mandats vom 5. November 1827 enthaltenen Voraussetzungen, das Bürgerrecht unentgeltlich zu ertheilen. Diesen und den Fall der Ehrenbürgerrechts-Ertheilung

Digitized by Google

ausgenommen, fallen alle Befreiungen von den in §. 60. erwähnten Abentrichtungen weg. — In Ansehung der Befreiungen von den im §. 61. erwähnten besonderen fiscalischen erb-, lehn- und gerichtsherrschaftlichen Leistungen hat es bei den herkömmlichen, vertragsmäßigen oder den sonst vorhandenen besonderen Bestimmungen sein Bewenden. Jedenfalls bleiben von den §. 61. gedachten besonderen fiscalischen, erb-, lehn- und gerichtsherrschaftlichen Leistungen alle diejenigen befreit, welche, vor Bekanntmachung dieser allgemeinen Stadtordnung, in Rücksicht ihres Gewerbes, oder ihres Besitzthums nicht verbunden gewesen seyn würden, das Bürgerrecht zu suchen.

§. 65.

Außer dem Bürgerrechte im Allgemeinen gibt es noch besondere bürgerliche Ehrenrechte. Sie bestehen in dem Stimmrechte bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde (§. 126.), der Wählbarkeit zu städtischen Aemtern (§. 127.) und der sonst nach dieser allgemeinen Städteordnung lediglich den Bürgern zukommenden Theilnahme an den gemeinsamen Stadtangelegenheiten.

§. 66.

Jeder, innerhalb des Stadtbezirks wesentlich wohnhafte Bürger kann in der Regel die bürgerlichen Ehrenrechte ausüben.

§. 67.

Die Ursachen, welche den Verlust dieser Ehrenrechte nach sich ziehen (§. 73.), hindern auch den Erwerb derselben von Seiten eines neu aufzunehmenden Bürgers.

§. 68.

Alle selbstständige Individuen, welche innerhalb des städtischen Gemeindebezirks (§. 10.) ihren wesentlichen Wohnsitz haben, aber nicht Bürger sind, werden als Schutzverwandte der Stadt betrachtet. Sie sind Mitglieder der Stadtgemeinde (§. 20.).

§. 69.

Die Schutzverwandten haben kein Stimmrecht bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde, sondern werden dabei durch die Bürger vertreten.

§. 70.

Die Schutzverwandten sind von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 65.) und derjenigen Besitz- und Gewerbs-

Digitized by Google

vorrechte ausgeschlossen, deren Ausübung durch das zu erlangende Bürgerrecht bedingt ist.

§. 71.

An allen sonstigen Rechten und Verbindlichkeiten der Bürger nehmen die Schutzverwandten Theil, insofern nicht besonders gesetzliche Bestimmungen und örtliche Statuten ein Anderes verordnen.

§. 72.

Die Schutzverwandten werden von den Stadtverordneten und, soweit die Interessen der Angesessenen verschieden sind, von den Angesessenen unter den Stadtverordneten mit vertreten.

§. 73.

Die Ehrenrechte eines Bürgers dürfen nicht ausüben:

a. diejenigen, welche sich nicht wesentlich innerhalb des Stadtbezirks aufhalten, sondern blos das Bürgerrecht wegen eines Gewerbsetablissements haben erlangen oder beibehalten müssen;
b. Frauenspersonen, wenn sie auch das Bürgerrecht erlangt haben;
c. Bürger, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben, ganz oder zum Theil, länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstand befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind;
d. Bürger, welche öffentliche Almosen erhalten, so lange solches geschieht und das Almosen nicht wieder ersetzt worden ist;
e. diejenigen, welche nach Erlangung des Bürgerrechts, als Verschwender, oder als Wahn- und Blödsinnige, oder sonst unter Zustandsvormundschaft gekommen sind, so lange diese Vormundschaft dauert;
f. Alle, welche von öffentlichen Aemtern oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, in letzterem Falle jedoch nur während der Dauer der Suspension;
g. Diejenigen, über deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Konkurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben

Digitized by Google

eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären;

h. Diejenigen, welche in eine, nach dem Gesetze vom 30. April 1783, zu behandelnde Untersuchung noch verflochten, oder bei deren Beendigung nicht von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig losgesprochen worden sind, und endlich

i. Diejenigen, welche, in Gemäßheit bestehender Gesetze und Verordnungen, mit Bekanntmachung in einem Lokalblatte von der Communalgarde ausgeschlossen worden sind.

Solchen Personen, die nicht unter die vorstehend bemerkten gehören, aber sich durch unsittliche Aufführung der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, kann, nachdem ihnen solches bekannt gemacht und sie auf Verlangen darüber mit ihrer Entschuldigung gehört worden, durch einen von dem Stadtrathe mit Zustimmung der Gemeindevertreter zu fassenden Beschluß, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entnommen, oder bei ihrer Aufnahme zu Bürgern die Theilnahme daran untersagt werden (§. 67.). Bei einem hierauf gerichteten Beschlusse müssen aber zwei Dritttheile der Mitglieder des Stadtraths und zwei Dritttheile der Gemeindevertreter übereinstimmend gewesen seyn.

§. 75.

Freiwillige Entsagung der bürgerlichen Ehrenrechte findet nur Statt, wenn sie mit der Verzichtleistung auf das Bürgerrecht verbunden ist (§. 77.).

§. 76.

Sobald Jemand der städtischen Ehrenrechte verlustig wird oder es sich zeigt, daß er schon früher derselben nicht fähig gewesen ist, wird er zugleich nicht nur des Stimmrechts und der Wählbarkeit zu öffentlichen Stadtämtern für die Zukunft verlustig, sondern er muß auch die ihm bereits übertragenen bürgerlichen Aemter sogleich niederlegen. Dennoch bleibt, was er Kraft dieser Ehrenrechte bis dahin verrichtete, z. B. jede auf seiner Abstimmung mit beruhende Wahl, jedes Ergebniß, welches er als Inhaber eines Stadtamts bis dahin herbeigeführt oder zu welchem er mitgewirkt hat, gültig.

§. 90.

Das Bürgerrecht geht verloren:

Digitized by Google

1) durch eine willkürliche, länger als zwei Jahre dauernde persönliche Abwesenheit eines Bürgers, welcher weder angesessen ist, noch ein fortdauerndes Gewerbsetablissement hat, aus dem städtischen Gemeindebezirke, bei unterlassener Fürsorge für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten;
2) durch ausdrückliche Verzichtleistung.

Diese ist jedoch nur insofern zuläßig, als die §. 43. ausgedrückten Voraussetzungen, unter welchen Jemand zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet ist, entweder gar nicht Statt gefunden haben, oder, wie z. B. durch Veräußerung bis dahin besessener Immobilien mit gerichtlicher Konfirmation, wieder in Wegfall gekommen sind.

§. 78.

Will Jemand, welcher im städtischen Gemeindebezirke weder wesentlich wohnhaft, noch ansässig, noch im Besitz eines Gewerbsetablissements bleibt, sein Bürgerrecht für den Fall der Rückkehr binnen einer gewissen Zeit oder auf Lebenszeit bei Kräften erhalten, so muß er binnen drei Monaten nach seinem Wegzuge die Erlaubniß dazu bei dem Stadtrathe nachsuchen, welcher, nach vernommenem Gutachten der Gemeindevertreter, Entschließung deshalb faßt. Wer eine solche Erlaubniß erhält, hat einen nach örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden Abgabenbeitrag jährlich zu erlegen, auch ist im Mangel dieser Erlaubniß das Bürgerrecht nach Verlauf dreier Monate, vom Wegzug an gerechnet, für erloschen zu achten.

§. 79.

Das schon begonnene Bürgerrecht geht um deswillen nicht verloren, weil ein Bürger verarmt (§. 42. b.) oder weil er zu einem solchen Erwerbszweig greift, bei welchem er ursprünglich nicht zu Erlangung des Bürgerrechts befähigt gewesen seyn würde (§. 53.), oder weil er unter Vormundschaft geräth (§. 50.).

§. 80.

Wer des Bürgerrechts verlustig geworden ist, tritt, insofern er seinen wesentlichen Wohnsitz auf selbstständige Art im städtischen Gemeindebezirke behält, in die Klasse der Schutzverwandten.

§. 81.

Des Rechts als Schutzverwandter wird derjenige verlustig,

Digitized by Google

welcher seinen wesentlichen Wohnsitz innerhalb des städtischen Gemeindebezirks auf selbstständige Weise zu haben aufhört.

Heimathgesetz des Königreichs Sachsen, vom 26. November 1834.

§. 1.

Jeder Staatsangehörige des Königreichs Sachsen muß zu irgend einem Heimathsbezirk desselben in dem Verhältniß der Heimathsangehörigkeit stehen.

§. 2.

Jedes Grundstück im Königreich Sachsen muß hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimathsbezirk gehören.

§. 3.

Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel zugleich ein Heimathsbezirk. Einzelnliegende und solche andere Grundstücke, welche bis jetzt zu einer Gemeinde weder überhaupt, noch in besonderem Bezuge auf die Armenversorgung gehören, haben sich in letzterer Hinsicht der oberen Verwaltungs-Behörde zuzutheilen. Auch haben diese Behörden dahin, daß zwischen benachbarten, kleineren Gemeinden Vereinigung auf einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk getroffen werde, das Absehen zu richten und nöthigen Falls von Amtswegen solche Vereinigungen anzuordnen.

§. 4.

Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathsangehörigen, sobald sie unterkommenlos geworden sind, bei sich aufzunehmen, und, in soweit sie es nicht durch eigene Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich dazu Verbundenen vermögen, ihnen Unterkommen und den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

Digitized by Google

§. 5.

Alle Besitzer und alle Bewohner der zu einem Heimathbezirk gehörigen, bewohnbaren Grundstücke sind verpflichtet, in soweit sie nicht selbst dazu unvermögend sind, zur Armenversorgung und daher auch zur Erfüllung der §. 4. ausgedrückten Verbindlichkeit beizutragen und dabei mitzuwirken.

§. 6.

In jedem Heimathsbezirk ist gemeinschaftliche Armenversorgung herzustellen und in Gemäßheit der gesetzlichen, insonderheit auch in dem Mandate vom 11. April 1772. Kap. I. §. 1. und 3. folgende enthaltenen Vorschriften und der, zu deren Ausführung zu erlassenden Verordnungen einzurichten.

§. 7.

Durch den Eintritt eines Grundstücks in einen Heimathsbezirk und dessen Armenversorgungsverband werden die, auf demselben bereits haftenden Verbindlichkeiten zur Armenversorgung gemeinschaftliche des ganzen Bezirks. Dagegen tritt ein solches Grundstück mit seinem Besitzer und seinen Bewohnern zugleich in alle Verbindlichkeiten desselben ein.

§. 8.

Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsangehörig, an welchem

a. er zuletzt die Heimathsangehörigkeit;

1) durch ausdrückliche Ertheilung, oder
2) durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude oder durch Gewinnung des Bürgerrechts erlangt hat; außerdem aber

b. an dem Orte, wo er geboren ist.

Ausdrückliche Ertheilung der Heimathsangehörigkeit steht der Ortsobrigkeit, aber nur unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Gemeinde des Heimaths- und Armenversorgungsbezirks (§. 3.) zu. Ansässigkeit und Bürgerrecht begründen in's Künftige die Heimathsangehörigkeit nicht mehr sofort, sondern erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums, während dessen Jemand, nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder des Bürgerrechts am Orte gewohnt hat und ansässig oder Bürger geblieben ist.

Digitized by Google

§. 9.

Wegen derjenigen, welche, nach den Bestimmungen §. 8., an keinem Orte des Innlandes eine Heimath haben, oder deren Heimath sich nicht ermitteln läßt, und welche gleichwohl einem anderen Staate mit Erfolg nicht zugewiesen werden können, trifft die §. 4. gedachte Verbindlichkeit zunächst denjenigen Heimathsbezirk, wo dem Heimathlosen, nach den Bestimmungen der Mandate vom 13. Mai 1831 und vom 10. Oktober 1826 Aufnahme zu Theil, oder die Verehelichung gestattet worden ist, außerdem denjenigen, wo derselbe entweder zuletzt wenigstens ein Jahr lang oder, dafern sein Aufenthalt diese Dauer nirgends erreichte, überhaupt zuletzt sich aufgehalten hat.

§. 10.

Ausgenommen von der Bestimmung §. 8. unter b. sind diejenigen Kinder irgendwo im Lande einheimischer Mütter, welche auf der Durchreise der Mutter, oder während eines anderen, zufälligen und vorübergehenden, mithin auch eines, durch ein Gesindedienstverhältniß, oder durch einstweilige, ihrer Entbindung halber gefundene Aufnahme bedingten Aufenthalts derselben, oder während ihrer Detention in einer Strafanstalt, oder in einem Gefängnisse, oder während eines, durch das Militärdienstverhältniß ihres Ehemanns veranlaßten Aufenthalts geboren sind. Eheliche Kinder dieser Art haben ihre Heimath allda, wo ihr Vater die Heimath, und uneheliche da, wo sie ihre Mutter, und zwar Vater oder Mutter, zur Zeit der Geburt des Kindes hatte. Auf die, unter ähnlichen Umständen an einem Orte des Königreichs geborenen Kinder im Lande nirgends einheimischer Mütter sind die Bestimmungen des §. 9. anzuwenden.

§. 11.

Ehefrauen theilen die Heimath ihrer Ehemänner.

§. 12.

Wittwen behalten die Heimath ihres letzten Ehemanns bei.

§. 13.

Durch Trennung, oder Nichtigkeitserklärung eines Eheverbandes, ingleichen durch lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erlischt die §. 11. gedachte Wirkung der Ehe und es tritt daher mit der Trennung der letzteren diejenige Heimath der ge-

Digitized by Google

schiedenen Ehefrau wieder ein, welche sie vor Eingehung der getrennten Ehe hatte.

§. 14.

Bei Kindern noch lebender Eltern, oder, insofern diese verstorben sind, noch lebender Großeltern, tritt die Heimathsangehörigkeit erst mit ihrem vollendeten vierzehnten Lebensjahre, oder ausnahmsweise mit demjenigen späteren Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem der elterlichen oder großelterlichen Pflege noch länger bedürftige Kinder, nach dem Ermessen der Polizeibehörde, anfangen, dieser Pflege entbehren zu können, oder sobald es aus polizeilichen Gründen, und zwar vor oder nach dem vierzehnten Lebensjahr nöthig wird, sie den Eltern oder Großeltern zu entnehmen.

§. 15.

Die Ortspolizeibehörde hat auf Verlangen desjenigen, der ein Interesse daran hat, über eine, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Heimathsangehörigkeit einen Schein auszustellen. Dieser Schein (der Heimathsschein) begründet die (§. 4.) ausgedrückte Verbindlichkeit des Heimathsbezirks.

§. 16.

In Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz und die Armenversorgung können von dem Orte des bisherigen Aufenthalts, insofern derselbe nicht zugleich der Heimathsort ist, ausgewiesen werden, alle diejenigen, welche, oder deren Angehörigen

a. während der Zeit des dermaligen Aufenthalts öffentliches Almosen in Anspruch genommen, oder

b. gebettelt haben.

Jedoch soll das Betteln der Kinder nur dann als Grund zur Ausweisung der Eltern angesehen werden, wenn die Kinder, nachdem die Eltern bereits von der Polizeibehörde bei Vermeidung der Ausweisung bedeutet worden sind, die Kinder vom Betteln abzuhalten, abermals gebettelt haben.

§. 17.

Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem anderen, als dem Heimathsort zu versagen, sobald er

a. einen Heimathschein (§. 15.) und

Digitized by Google

b. ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der §. 16. gedachte, noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sey (Verhaltschein),

beizubringen vermag. Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches, oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht. Dagegen kann die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen an sich den Grund, ihnen die Aufnahme an einem anderen Orte zum Behuf bleibender Niederlassung zu verweigern, nicht abgeben. Auch darf eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung sich ein Unterkommen ermittelt hat, von da nicht zurückgewiesen oder entfernt werden (vergl. §. 10.). In wie weit in anderen, als den vorstehend gedachten Fällen, erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem anderen Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.

§. 18.

Bei den, aus Straf- und Besserungs-Anstalten Entlassenen vertritt die Stelle des §. 17. gedachten Zeugnisses ein Zeugniß des Direktors der Anstalt, daß der Entlassene durch Beweise seiner Besserung sich des öffentlichen Vertrauens wieder würdig gemacht habe.

§. 19.

Weder durch die Aufnahme und Aufenthaltsgestattung, in so fern sie nicht mit der §. 8. unter a. 1. gedachten ausdrücklichen Ertheilung der Heimathsangehörigkeit verbunden ist, oder einer der §. 9. ausgedrückten Fälle eintritt, noch durch Beleihung mit einem Grundstücke, oder Ertheilung des Bürgerrechts, dafern nicht darauf ein fünfjähriges Wohnen des Aufgenommenen am Orte stattgefunden hat, noch durch die, auf den Grund des Mandats vom 10. Oktober 1826 erfolgte Ausstellung eines Zeugnisses Behufs der Verehelichung, noch durch Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, noch durch die Unterlassung einer nach §. 16. begründeten Ausweisung wird die §. 4. bestimmte Verbindlichkeit

Digitized by Google

eines Heimathsbezirks begründet; vielmehr kann die Ausweisung unter den §. 16. ausgedrückten Voraussetzungen zu jeder Zeit erfolgen.

§. 20.

Das Verfahren bei Ausweisungen und den Transporten in die Heimath, sowie hinsichtlich der interimistischen Versorgung in streitigen Fällen wird durch Verordnung bestimmt werden. Unbegründete Weigerung oder Säumniß der Polizeibehörde oder Gemeinde des Heimathsortes rücksichtlich der Aufnahme, hat die Verbindlichkeit zum Ersatz des, zur nothdürftigen Unterstützung des auszuweisenden Hülfsbedürftigen erforderlich gewesenen Aufwandes von der Zeit des Ansinnens an, zur Folge (vergl. auch §. 25.). Dieselbe Verbindlichkeit trifft diejenigen Behörden oder Gemeinden, welche eine Ausweisung oder einen Transport nach einem anderen Orte vor zugesagter Aufnahme veranstalten.

§. 21.

Heimaths- und Armenversorgungsbezirke können entweder auf bestimmte Zeit, oder auch zu jeder Zeit wiederrufliche Vereinigungen dahin treffen, daß der Eine anstatt der ihm obliegenden Aufnahme und Versorgung eines Hülfsbedürftigen, dem Andern einen bestimmten Beitrag zu dessen Unterhaltung leiste.

§. 22.

In Fällen, wo ein dergleichen zeitweiliges Abkommen aus polizeilichen Gründen, oder zu Vermeidung großer Härten dringend erforderlich ist, können die oberen Polizeibehörden eine Einschreitung der Art auf so lange, als diese Nothwendigkeit Statt findet, anordnen und den einen Bezirk zur Aufenthaltsgestattung und armenpolizeilichen Fürsorge, den anderen zu einer angemessenen Entschädigung dafür anhalten.

§. 23.

Die durch Ausweisung herbeigeführte Trennung einer Familie entbindet die Mitglieder derselben nicht von der privatrechtlichen Verbindlichkeit zur gegenseitigen Unterstützung, und diese Verbindlichkeit kann auch von der Armenversorgungs-Gemeinde des Heimathsbezirks geltend gemacht werden, deren Fürsorge der Hülfsbedürftige anheimgefallen ist.

Digitized by Google

§. 24.

Die sämmtlichen Kosten des Umzugs oder Transports eines, zu deren Bestreitung unvermögenden Auszuweisenden werden von demjenigen Heimathsbezirk, aus welchem derselbe ausgewiesen wird und von demjenigen, welcher ihn aufzunehmen hat, zu gleichen Theilen getragen. Findet der Schubtransport Statt, so hat der Bezirk, wo die Ausweisung erfolgt, die Kosten des Transports bis zur ersten Schubstation und der aufnahmepflichtige Bezirk von der letzten Schubstation bis in die Heimath zu tragen.

§. 25.

Alle Erörterungen und gegenseitigen Vernehmungen in den durch dieses Gesetz geordneten Angelegenheiten haben die Behörden unentgeltlich und ohne Verwendung von Stempelimpost zu besorgen. Nur in Fällen unbegründeter Weigerungen, oder verschuldeter Säumnisse, oder gegründet befundener Beschwerden haben die oberen Polizeibehörden auf Abstattung und nach Befinden auf Erstattung von Kosten zu erkennen.

§. 26.

Für die stempelimpostfreie Ausfertigung der §. 15. gedachten Heimathsscheine, ingleichen für die §. 17. erwähnten Verhaltsscheine ist mit Einschluß der Reinschreibegebühren 6 gr. in Ansatz zu bringen, insofern die Empfänger zu deren Bezahlung vermögend sind.

Landgemeindeordnung des Königreichs Sachsen, vom Jahr 1838.

§. 24.

Mitglieder einer Landgemeinde sind nur diejenigen selbstständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen, oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz ihren bleibenden Wohnsitz haben.

Digitized by Google

§. 25.

Angehörige von Gemeindemitgliedern und alle solche im Orte wohnhafte Personen, deren Heimathsrecht in der Gemeinde unbezweifelt ist, treten dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbstständigkeit im Gemeindebezirke gelangen, ohne Weiteres in das Verhältniß von Gemeindemitgliedern. Dasselbe gilt von denjenigen, welche Grundstücke im Gemeindebezirke erwerben. Es haben jedoch die Lehens- und Hypothekenbehörden in Fällen, wo auswärtige Acquirenten von Grundstücken in der §. 17. des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 vorgeschriebenen Weise sich nicht auszuweisen vermögen, mit der Konfirmation oder Adjudication oder Lehensreichung so lange anzustehen, bis die Zustimmung der Gemeindeobrigkeit erfolgt ist. Fremde hingegen, welche im Gemeindebezirke sich wesentlich niederlassen wollen, ohne sich darin ansäßig zu machen, bedürfen ausdrücklicher Aufnahme zu Gemeindemitgliedern.

§. 26.

Gesuche um Aufnahme in eine Landgemeinde sind bei der Obrigkeit anzubringen. Ist das Recht des Ansuchers auf Annahme den bestehenden Gesetzen nach unzweifelhaft, oder stehen dem Gesetze gesetzliche Hindernisse entgegen, so beschließt die Obrigkeit ohne Weiteres über die Aufnahme oder Abweisung des Bittstellers. In anderen Fällen hat sie zuvörderst die Erklärung des Gemeinderaths zu vernehmen, jedoch nur erhebliche Einwendungen der Aufnahme zu berücksichtigen. Bei Aufnahme eines Ausländers bewendet es bei den Bestimmungen des Mandats vom 13. Mai 1831.

§. 27.

Jedes Mitglied einer Landgemeinde erlangt durch seinen Eintritt in dieselbe auf so lange, als es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, diejenigen Rechte, welche nach der örtlichen Verfassung allen Gemeindemitgliedern überhaupt und denen der betreffenden Klasse insbesondere zustehen; dagegen übernimmt es aber auch auf die nämliche Zeit die Verpflichtung zur Theilnahme an den der Ortsverfassung nach dasselbe treffenden Gemeindeleistungen einschließlich der zu Abtragung etwa schon vorhandener Schulden zu leistenden Beiträge, und Niemand kann sich hiergegen mit dem

Digitized by Google

Vorwande ſchützen, daß er von dieſen Verpflichtungen keine Kenntniß gehabt habe.

§. 28.

Stimmberechtigt ſind, mit alleiniger Ausnahme des §. 54. erwähnten Falles, nur die im Gemeindebezirke anſäßigen Gemeindemitglieder. Von mehreren Perſonen, welche im ungetheilten Beſitze eines Grundſtücks ſich befinden, iſt nur Eine ſtimmberechtigt. Der im Grundſtücke ſelbſt, oder, wenn daſelbſt keiner ſich aufhält, der im Gemeindebezirke wohnhafte Mitbeſitzer hat den Vorzug. Unter mehreren Gleichberechtigten entſcheidet, dafern ſie ſich nicht ſelbſt darüber vereinigen, das höhere Alter. Auszügler, als ſolche, ſind zu den Angeſeſſenen ſelbſt dann nicht zu rechnen, wenn ſie ein beſonderes Auszugshaus bewohnen.

§. 29.

Ausgeſchloſſen vom Stimmrechte ſind:

1) diejenigen, welche mit Abentrichtung von Landes- oder Gemeindeabgaben länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, im Rückſtand geblieben ſind, ſo lange dieſe Rückſtände nicht abgeführt werden;
2) Gemeindemitglieder, die der Localarmen-Verſorgung anheimgefallen ſind, ſo lange ſolches geſchieht und die erhaltene Unterſtützung nicht erſetzt wird;
3) Unmündige und ſolche Perſonen, die als Verſchwender, Geiſteskranke oder ſonſt unter Zuſtandsvormundſchaft ſtehen, ſo lange die Vormundſchaft dauert;
4) Alle, welche von öffentlichen Aemtern, Gerichtsbeſtallungen oder der juriſtiſchen Praxis removirt oder ſuſpendirt worden ſind, jedoch im letzteren Fall nur während der Dauer der Suſpenſion;
5) diejenigen, über deren Vermögen ein Schuldenweſen entſtanden iſt, es mag nun daſſelbe zum förmlichen Konkurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeſchlagen worden ſeyn, ſo lange nicht ihre Gläubiger vollſtändige Befriedigung erhalten zu haben erklären;
6) Alle, die wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Unterſuchung befangen oder darin verflochten geweſen ſind, ohne von dem gegen ſie entſtandenen Verdachte

Digitized by Google

völlig freigesprochen worden zu seyn. Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat die Ortsobrigkeit, unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe, zu entscheiden.

Außerdem kann:

7) solchen Personen, die durch unsittliche Aufführung der öffentlichen Achtung sich verlustig gemacht haben, die Stimmberechtigung entzogen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeinderathsversammlung dafür gestimmt haben und die Obrigkeit diesen Beschluß genehmigt.

Freiwillige Entsagung auf das Stimmrecht ist nicht statthaft.

§. 30.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und finden hieran nur folgende Ausnahmen Statt;

1) verehelichte Frauenspersonen dürfen, insoferne sie nicht vom Tisch und Bette getrennt sind, nur durch ihre Ehemänner an den Gemeindeversammlungen Theil nehmen:

2) wegen der zum Gemeindeverbande gehörigen, im Eigenthume des Staats, milder Stiftungen oder anderer öffentlicher Anstalten und Korporationen befindlichen Grundstücke wird das Stimmrecht von denjenigen ausgeübt, denen die unmittelbare Verwaltung solcher Grundstücke übertragen ist, oder die hiezu von der betreffenden Behörde besonders mit Auftrag versehen sind;

3) den Besitzern von Ritter- und solchen Gütern, welche §. 20. Nr. 5. bezeichnet worden, dafern sie nach §. 21. Lit. a. oder §. 22. Mitglieder der Gemeinde sind, ist nachgelassen, durch Bevollmächtigte, wozu sie auch ihre Officianten bestellen können, an den Gemeindeversammlungen Theil zu nehmen und ihre Stimme abzugeben.

§. 31.

Zu Gemeindeämtern wählbar und zu deren Uebernahme verpflichtet sind alle Gemeindemitglieder ohne Rücksicht auf Ansässigkeit, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

§. 32.

Nicht wählbar sind:

1) Frauenspersonen ohne Unterschied;

Digitized by Google

2) Alle, denen aus einem der §. 29. erwähnten Gründe die Stimmberechtigung abgeht;
3) Gemeindemitglieder, die nicht im Gemeindebezirke wohnen;
4) Geistliche und Schullehrer.

Ergibt sich eines dieser Hindernisse der Wählbarkeit bei Jemanden, der bereits ein Gemeindeamt bekleidet, so hat er dasselbe sofort niederzulegen. Was er aber bis dahin verrichtet, oder wozu er mitgewirkt hat, bleibt dennoch gültig.

§. 33.

Wählbar, aber nicht zur Uebernahme eines Gemeindeamts verpflichtet, sind:

1) Besitzer von Ritter- und den §. 20. Nr. 5. bezeichneten Gütern in den §. 21. Lit. a. und §. 22. angegebenen Fällen;
2) Staatsdiener, guts- und gerichtsherrschaftliche Beamte und Privatofficianten, wenn sie die Zustimmung ihrer Vorgesetzten nicht erlangen;
3) prakticirende Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, ingleichen Apotheker, die keinen Provisor haben;
4) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5) Solche, die an anhaltender, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindernden Kränklichkeit leiden;
6) Diejenigen, welche in den Jahren, für die sie ein Amt übernehmen sollen, ihrer Geschäfte oder anderer Verhältnisse wegen, längere Zeit abwesend zu seyn genöthigt sind;
7) Personen, die durch Uebernahme eines Gemeindeamts und den dadurch entstehenden Zeitaufwand in ihrer Gewerbsthätigkeit wesentlich gestört werden würden;
8) Alle, die bereits ein Gemeindeamt übernommen haben, während dessen Dauer und der darauf folgenden drei Jahre;
9) Gesellschafter eines bedeutenden Handels- oder Fabrik-Geschäfts, im Falle bereits ihre Mitgesellschafter ein solches Amt verwalten.

Die Beurtheilung der unter 5., 6., 7. und 9. erwähnten Ablehnungsgründe ist zunächst dem Ermessen des Gemeinderathes und im Falle der Reclamation hiegegen, der Entscheidung der Obrigkeit zu überlassen. Wer ein Gemeindeamt übernommen hat, ohngeachtet ihm eine der Entschuldigungsursachen unter

Digitized by Google

1., 4., 8. und 9. zur Seite stand, kann solches vor Beendigung der gesetzlichen Dauer desselben nicht aus dem nämlichen Grunde niederlegen. Ebenso wenig berechtigt das während der Amtsführung erfüllte sechzigste Lebensjahr zur früheren Niederlegung des Amts.

§. 34.

Wer die Uebernahme eines Gemeindeamts ohne genügenden Ablehnungsgrund beharrlich verweigert, ist auf so lange, als das Amt von ihm hätte verwaltet werden sollen, von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen und hat überdieß während der nämlichen Zeit eine jährliche Abentrichtung zur Gemeindekasse abzuführen, deren Betrag in jedem einzelnen Falle von der Obrigkeit unter Zustimmung des Gemeinderaths bestimmt wird, jedoch nicht über 10 Thaler jährlich ansteigen darf. Nach Ablauf jenes Zeitraums ist er sofort wieder wählbar und die nämlichen Nachtheile wiederholen sich so oft, als er eine auf ihn gefallene neue Wahl, unter gleicher Voraussetzung abermals ablehnt.

§. 35.

Wer nach §. 32. Nr. 2. und §. 34. der Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte verlustig wird, verliert dadurch auch die Fähigkeit zu Uebernahme oder Beibehaltung anderer ehrenvoller Aufträge für die Landgemeinde.

Digitized by Google

X. Gesetze des Königreichs Hannover.

Aus der Städteordnung des Königreichs Hannover, vom 1. Mai 1851. Gesetzsammlungen Hannover 1851. S. 67. und folgende, nebst Auszug aus der Dominalordnung von 1827.

§. 18.

Nur die Bürger nehmen nach näherer Bestimmung der §§. 85., 86. und 87. an den Gemeindewahlen Theil.

§. 19.

In jeder Stadt gibt es nur einerlei Bürgerrecht. Unterschiede hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden jedoch nicht aufgehoben.

§. 20.

Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben. Die Ertheilung und Versagung des Bürgerrechts geschieht vom Magistrate nur unter Zustimmung der Bürgervorsteher.

§. 21.

Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind:

1) für ihre Personen, sofern sie im Stadtgebiet wohnen, die Mitglieder des Magistrats, sowie die im Dienst der Stadt, des Staats, der Kirche und der Schule dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten, mit Ausnahme der im Dienste stehenden Militärpersonen;
2) Diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, vorbehältlich näherer Bestimmung des Ortsstatuts über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werth, sowie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken;

oder:

Digitized by Google

behuf der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen, oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen.

In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind. Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein. Diese sind jedoch nur zu denjenigen den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen verpflichtet (§. 15.), welche durch Stellvertreter verrichtet werden können.

§. 22.

Die hinsichtlich einzelner Häuser bestehenden Befreiungen von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts fallen hinweg, vorbehältlich der durch §. 14. des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 begründeten Ausnahmen.

§. 23.

Der Erwerber eines Wohnhauses ist nur dann zum Gewinne des Bürgerrechts verbunden, wenn er seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirk nehmen will. Es kann jedoch im Ortsstatute bestimmt werden, daß auch auswärtige Besitzer eines Wohnhauses das Bürgerrecht gewinnen müssen. Oeffentliche Anstalten sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verbunden.

§. 24.

Gelangen mehrere zum ungetheilten Besitze eines Wohnhauses, so ist nur einer das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden. Mehrere Theilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbsunternehmens, welches in der Stadt betrieben werden soll, müssen, wenn sie in der Stadt wohnen, sämmtlich Bürger werden.

§. 25.

Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, insofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können.

Digitized by Google

§. 26.

Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden.

§. 27.

Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist eine durch das Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr in die Stadtkasse zu entrichten. Die in §. 21. unter Ziffer I. genannten Angestellten haben das Bürgergewinngeld nur dann zu entrichten, wenn sie entweder von der Stadt angestellt oder zugleich aus einem anderen Grunde zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, oder später in ein Verhältniß treten, welches sie dazu verpflichtet, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen wollen. In den Ortsstatuten kann für gewisse, in denselben näher zu bestimmenden Fälle, namentlich auch für die von der Stadt Angestellten, ein ermäßigtes Bürgergewinngeld, oder die gänzliche Freilassung von demselben vorgeschrieben werden.

§. 28.

Den in der Stadt wohnenden dermaligen Besitzern früher exemter Gebäude (§. 22.), sowie der sonst anzuschließenden Wohnhäuser ist das Bürgerrecht unentgeltlich zu verleihen, insofern sie bereits vor Verkündigung des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 in dem Besitze waren. Das Recht zur Theilnahme an Gemeindenutzungen können sie jedoch nur gegen Erlegung des Bürgergewinngelds erlangen. Desgleichen erwerben die bei Verkündigung dieses Gesetzes in der Stadt bereits wohnenden und nach demselben zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigten und verpflichteten Personen (§§. 21. und 25.) das Bürgerrecht für ihre Person unentgeldlich. Wollen sie jedoch ein nur den Bürgern, oder einzelnen Klassen der Bürgerschaft zustehendes Gewerbe treiben oder ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen, so haben sie das Bürgergewinngeld nach Abzug der etwa für das Einwohnerrecht bereits bezahlten Gebühr zu entrichten.

§. 29.

Alle Bürger ohne Ausnahme haben vor dem Magistrate persönlich, oder im Falle der Abwesenheit durch einen öffentlich be-

Digitized by Google

glaubigten schriftlichen Revers, den Bürgereid dahin zu leisten, daß sie die ihnen nach der Verfassung und dem Gesetze obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrate Gehorsam leisten wollen. Vor dem Bürgereide ist der Huldigungseid zu leisten. Für die Angestellten im Dienst der Stadt ist der Bürgereid im Diensteid enthalten. Frauenzimmer, welche das Bürgerrecht erwerben, sind zur Ableistung dieser Eide nicht verbunden, haben jedoch die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§. 30.

Jeder Bürger ist verbunden, städtische Ehrenämter, wozu er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen.

Ausgenommen sind:

1) Staats- und Hofdiener, insofern nach der Entscheidung des Vorgesetzten die Uebernahme des städtischen Amts mit ihrem Dienste nicht vereinbar ist;
2) Militärpersonen im Dienst;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind.

Bürger, welche nach Annahme der Wahl in eines der unter 1. bis 3. erwähnten Dienstverhältnisse treten, sind zur Niederlegung des Amts verpflichtet, jedoch wieder wählbar. Die unter 4. bis 6. benannten Personen sind, wenn die zur Ablehnung der Wahl berechtigenden Gründe nach deren Annahme eintreten, zur Niederlegung des Amts berechtigt.

§. 31.

Das Bürgerrecht wird verloren:

durch Wegzug aus dem Stadtgebiete, insofern eine Ansässigkeit nicht fortdauert, und

durch Verzicht.

Dieser ist jedoch nur zulässig, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht vorliegt. Die bürgerlichen

Digitized by Google

Ehrenrechte werden außerdem durch Verbrechen nach näherer Bestimmung des §. 85. verloren.

§. 32.

Das durch Zahlung des Bürgergewinngelds erworbene Bürgerrecht kann auch im Falle eines Wegzugs aus dem Stadtgebiete durch Zahlung einer jährlichen Abgabe gewahrt werden. Die Abgabe ist durch das Ortsstatut festzusetzen. Die während eines dreijährigen Zeitraums unterlassene Zahlung der Abgabe berechtigt den Magistrat, den Verlust des Bürgerrechts unter Zuziehung der Bürgervorsteher wider den Säumigen auszusprechen.

§. 33.

Das Ehrenbürgerrecht kann von dem Magistrate und den Bürgervorstehern als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden. Ehrenbürger haben den Bürgereid nicht zu leisten und sind als solche den Bürgerlasten nicht unterworfen.

§. 34.

Das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht erworben und verloren. Die Ertheilung desselben erfolgt nach vorgängiger Vernehmung der Bürgervorsteher, nur unter deren Zustimmung kann dasselbe versagt werden.

§. 35.

Die Einwohner nehmen an allen Rechten Theil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind. Gebühren für Gewinnung des Einwohnerrechts (Einzugsgelder) sind nur da zuläßig, wo durch deren Zahlung eine Theilnahme an Gemeindenutzungen erworben wird. Ihr Betrag ist durch das Ortsstatut zu regeln.

Für die übrigen Gemeinden, welche nicht in der Städteordnung begriffen sind, gilt die Domicilordnung vom 6. Juli 1827. Nach dieser wird von dem Handarbeiter, welcher sich niederzulassen wünscht, verlangt, daß derselbe arbeitsfähig sey, Arbeitsgelegenheit hat, und eine eigene Wohnung gefunden hat, gibt der fünfjährige Aufenthalt, der unter diesen Bedingungen gestattet

Digitized by Google

worden, das Recht zu fernerem Aufenthalt, jedoch mit Ausſchluß der Dienſtboten und Geſellen, und wird bei Einwohnern zwanzigjähriger Aufenthalt verlangt.

Beſonders ſind aber hier maßgebend die Ausſchreiben an die Landdroſteien.

Das Ausſchreiben an die Landdroſteien von Lünneburg vom 5. Oktober 1840, welches im Weſentlichen mit dem Ausſchreiben an die anderen Aemter übereinſtimmt, enthält hier Folgendes:

Wenn im Allgemeinen bei entſtehendem Widerſpruch der Gemeinde die Frage, ob der Trauſchein ertheilt werden ſolle, nach den durch dienſame Erkundigung aufgeklärten Verhältniſſen der Verlobten und der vorhandenen Wahrſcheinlichkeit, ſich und eine Familie erhalten zu können, entſcheidet, ſo darf namentlich bei Handarbeitern, Taglöhnern und geringern Handwerkern die Ertheilung des Trauſcheins in der Regel weder von der Beſtellung einer Bürgſchaft für den Verarmungsfall, noch von der Nachweiſung eines beſtimmten Vermögens abhängig gemacht werden. Vielmehr wird in der Regel angenommen werden müſſen, daß dergleichen Leute ſich und ihre Familie fortbringen können:

1) wenn ſie gehörig arbeitsfähig ſind;
2) wenn das Gewerbe, wovon ſie ſich fortbringen wollen, nicht ſchon zu ſehr überfüllt iſt;
3) wenn ſie bisher eine ſparſame Lebensweiſe geführt haben;
4) wenn ſie mit dem, was zur erſten häuslichen Einrichtung ihres Standes und zum Betrieb ihres Geſchäfts gehört, verſehen ſind;
5) wenn ſie eine eigene Wohnung gefunden.

Doch wird bemerkt, daß beſondere Umſtände Abweichungen von dieſen Grundſätzen geſtatten, und daß in jedem einzelnen Fall immer noch Manches dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Obrigkeit überlaſſen werden muß.

Digitized by Google

XI. Gesetze des Kurfürstenthums Hessen.

Gemeindeordnung von Kurhessen vom 23. November 1834, mit dem Zusatze des Gesetzes vom 1. Dezember 1853.

§. 20. (§. 14—15. unten.)

Jeder Gemeinde-Angehörige, welcher ein Geschäft betreiben oder einen eigenen Haushalt führen, oder heirathen will, ist verpflichtet, zum Mitglied der Gemeinde zu werden, mit Ausnahme der Hofdiener und der im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen. Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welchen das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zusteht, oder Beisitzer.

(Theilweis abgeändert durch §. 1. des Gesetzes vom 1. Dez. 1833. unten.)

§. 21.

Der Ortsvorstand hat stets ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gemeindemitglieder nach den zwei Abtheilungen Ortsbürger und Beisitzer zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindemitglied freisteht.

§. 22.

Ausländer sollen, außer dem Fall einer Bestellung zu einem Hof-, Civil- und Militärdienst erst dann in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, nachdem ihnen das Ortsbürgerrecht oder Beisitzerrecht in einer innländischen Gemeinde von der zuständigen Behörde schriftlich zugesichert worden ist.

§. 23.

Von Auswärtigen, welche in einer Gemeinde, jedoch nicht vermöge von Dienstbestellung (§. 13. u. 14.) oder einer Markungsveränderung, oder kraft einer durch die Regierung getroffenen Heimathsbestimmung aufgenommen werden, wird neben den rechtskräftig hingebrachten landes-, standes- oder grundherrlichen-

Digitized by Google

oder vormals gerichtherrschaftlichen bei dem Einzug zu entrichtenden Abgaben in der Regel das bisher üblich oder anderweit auf die im §. 3. erwähnte Weise zu bestimmende Einzugsgeld zur Gemeindekasse geleistet. Dieses Einzugsgeld darf jedoch außer den Hauptstädten Kassel, Marburg, Fulda und Hanau nirgends den Betrag von fünfzehn Thaler für eine innländische Mannsperson oder ein innländisches Ehepaar, und von sieben Thaler für eine innländische Frauensperson übersteigen.

§. 24.

Neben dem Einzugsgelde kann noch der fünf- bis zehnfache Betrag der den Einziehenden nach durchschnittlichem Anschlag in einem Jahr zu gut kommenden besondern Nutzungen vom Gemeindevermögen als desfallsiges Einkaufgeld statuarisch bestimmt werden, bis zu dessen Zahlung der Mitgenuß ruht. Diese Bestimmung findet jedoch in allen den Fällen keine Anwendung, wo dergleichen Nutzungen für sich erworben werden müssen, oder Zubehör eines Hofs, Gartens oder Wohnhauses sind. Im Fall der Verwandlung dieser Nutzungen, oder eines Theils derselben in Kämmerei oder Ortsvermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fließet, ist derjenige Theil des Einkaufgeldes, welcher nicht durch die betreffende Nutzung vergütet seyn würde, auf Verlangen zu erstatten.

§. 25.

Auch neu eintretende Mitglieder sind zur Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde verpflichtet. Ausscheidenden liegt dagegen nicht ob, eine desfallsige Abfindung oder Abzugssteuer zu entrichten.

§. 26.

Nur diejenigen Mannspersonen können das Ortsbürgerrecht erwerben, welche volljährig sind und nicht:

1) eine Strafe mit dem Verluste des Rechts zum Tragen der Nationalkokarde erlitten und nicht Wiedereinsetzung in dieses Recht voraus erlangt haben;
2) auch ohne Verlust des ebengedachten Ehrenrechts mit irgend einer schwereren Strafe als zwanzig Thaler Geldbuße oder 14tägigem Gefängniß wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs belegt worden sind:

Digitized by Google

3) in einer gerichtlichen Untersuchung wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs, oder wegen eines mit peinlicher Strafe bedroheten Verbrechens befangen sind;
4) unter Kuratel gesetzt worden;
5) durch eigenes Verschulden in einen Konkurs gerathen sind und ihre Gläubiger noch nicht völlig befriedigt haben.

§. 27.

Unter den Voraussetzungen des vorigen §. sind diejenigen Gemeindeangehörigen die Aufnahme zum Ortsbürger zu verlangen berechtigt, welche

1) ein eigenes Wohnhaus haben;
2) die Landwirthschaft auf eigenen Grundstücken mit eigenem Anspann betreiben;
3) ein zünftiges Handwerk als Meister desselben ausüben;
4) ein sonstiges Gewerbe betreiben oder von dem Ertrage eines Vermögens leben, welches ihnen in den Gemeinden unter 1000 Einwohnern ein jährliches Einkommen von wenigstens 100 Thalern, in den Gemeinden über 1000 und unter 3000 Einwohnern von wenigstens 200 Thalern, und in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 300 Thalern gewährt;
5) durch wissenschaftliche oder künstlerische Betriebsamkeit oder aus sonstigen unter den vorigen Nummern nicht genannten Quellen ein jährliches Einkommen von wenigstens 200 Thalern beziehen.

Diese Personen sind auch verpflichtet Ortsbürger zu werden, jedoch mit Ausnahme der Hofdiener und der im aktiven Dienst stehenden Militärpersonen in allen Orten, und der sonstigen besoldeten Staatsdiener einschließlich der Geistlichen, in den Städten oder Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern. Die Stimmfähigkeit in den Gemeindeversammlungen und die Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern ruhet bei denjenigen Ortsbürgern, auf welche einer der Fälle unter 1. bis 5. des §. 26. in Anwendung kommt, welche in Kost und Lohn eines Andern stehen, oder als Gesellen oder Taglöhner sich ernähren, oder

Digitized by Google

welche von Unterstützungen leben, so lange dieses Verhältniß dauert.

(Theilweis abgeändert durch Gesetz v. 1. Dez. 1853. siehe unten.)

§. 28.

Die nicht schon der Gemeinde angehörenden Innländer können das zum Zweck ihrer Aufnahme nöthige Ortsbürgerrecht nur dann ansprechen, wenn sie nicht blos ihre Volljährigkeit und ihre Fähigkeit eine Familie zu ernähren, darthun, sondern noch ferner nachweisen:

a. eine unbescholtene Aufführung, desgleichen
b. den Besitz eines schuldenfreien Vermögens unter Ausschluß der Kleidungsstücke nebst Leibleinen und des nothwendigen Hausgeräthes im Betrag

1) von 1000 Thalern in Kassel;
2) „ 600 — in Hanau, Fulda und Marburg;
3) „ 400 — in Rinteln, Eschwegen, Hersfeld und Schmalkalden;
4) „ 300 — in den andern Städten mit mehr als 2000 Einwohnern;
5) „ 200 — in den übrigen Städten und den über 1000 Einwohnern zählenden Landgemeinden;
6) „ 150 — in den übrigen Landgemeinden.

Wird die Aufnahme zum Zweck der Verheirathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen bei den Verlobten zusammen zu rechnen. Die Bürger-Aufnahme tritt aber erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist. Für Ausländer kann das erforderliche Vermögen durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderaths und Gemeindeausschusses auf das Doppelte bestimmt werden. Von den in diesen §§. bestimmten Erfordernissen kann durch den Gemeinderath nur unter der Einwilligung des Gemeindeausschusses oder bei deren Versagung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, abgegangen werden.

§. 29.

Männern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das Eh-

Digitized by Google

renbürgerrecht ertheilt werden, welches nur die Rechte und nicht die Pflichten eines Ortsbürgers in sich faßt.

§. 30.

Diejenigen Ortsbürger, welche sich in eine andere Gemeinde haben aufnehmen lassen, jedoch ihr Heimathrecht in ihrer früheren Gemeinde als Ausbürger, mit deßhalb erfolgter Genehmigung des Gemeinderaths beibehalten wollen, müssen ein jährliches Bürger-Recognitionsgeld entrichten. Diese Abgabe ist vom Gemeinderathe mit Zustimmung des Gemeindeausschusses im Allgemeinen, jedoch nicht über den Jahresbetrag von einem Thaler hinaus festzusetzen. Die während eines dreijährigen Zeitraums unterlassene Zahlung der gedachten Abgabe gilt als freiwilliger Verzicht auf das Ortsbürgerrecht.

§. 31.

Diejenigen, welche das Ortsbürgerrecht in einer Stadt erwerben, haben dafür ein Bürgergeld gemäß der bisherigen Observanz oder der desfallsigen Feststellung durch den Gemeinderath und den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei ein Unterschied zwischen Gemeinde-Angehörigen und aufzunehmenden Auswärtigen beizubehalten oder anzunehmen ist, zu entrichten. Die zum Erwerb des Bürgerrechts Verpflichteten, welche ein Gewerbe nicht betreiben wollen, sind nicht zur Leistung des vollen Bürgergelds verbunden, sondern für dasselbe ist in gleicher Weise ein verhältnißmäßig geringerer Betrag festzusetzen. Die zum Erwerb des Bürgerrechts Verpflichteten, welche ein Gewerbe nicht betreiben dürfen (vergleiche §. 15. des Staatsdienstgesetzes) sind zur Bezahlung eines Bürgergelds nicht verbunden.

§. 32.

Da wo das Gesetz zur Wählbarkeit die Eigenschaft hochbesteuerter Ortsbürger erfordert, gelten als solche:

a. in den Gemeinden von 100 oder weniger Ortsbürgern die 25 im letztverflossenen Jahr hinsichtlich der Grund-, Gewerb-, Vieh- oder Nahrungs-Klassen und von direkter Landessteuer überhaupt am höchsten besteuerten Ortsbürger, sowie

b. in den Gemeinden von mehr als 100 Ortsbürgern diese

Digitized by Google

Zahl von 25 mit einem Zusatz von fünf für jede weitere volle fünfzig Ortsbürger.

Wird derjenige geringste Steuerbetrag, welcher hier noch für die Abscheidung der Hochbesteuerten in Betracht kommt, im verflossenen Jahre Mehreren, die nicht in die gesetzliche Anzahl der Hochbesteuerten gehören würden, angesetzt, so werden alle die, welche jener Steuerbetrag zur Last gekommen, gleichmäßig den Hochbesteuerten beigezählt. Uebrigens wird die Steuer von dem Vermögen oder Einkommen der nicht geschiedenen Ehefrau dem Ehemann, so wie von dem Vermögen oder Einkommen der noch nicht selbstständig gewordenen Kinder dem Vater, und überhaupt von den Gegenständen eines Nießbrauchs dem Nutznießer, welchem die Abgabe davon zur Last fällt, angerechnet.

§. 33.

Diejenigen Gemeinde-Angehörigen (männlichen und weiblichen Geschlechts), welche selbstständig ein Geschäft betreiben, oder einen eigenen Haushalt führen oder heirathen wollen (vgl. §. 20.), haben sich, im Fall sie nicht verpflichtet sind Ortsbürger zu werden (§. 27.), in das Verzeichniß der Beisitzer eintragen zu lassen. Das Beisitzerrecht geht durch freiwillige Entsagung oder durch Erwerb des Heimathrechts in einer anderen Gemeinde verloren.

§. 34.

Das Ortsbürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden. Gleiches gilt von dem Erwerb des Beisitzerrechts von Seiten solcher Personen, welche bisher nicht zur Gemeinde gehört haben. Keine Gemeinde kann genöthigt werden, Jemanden, der nicht in derselben die Gemeindeangehörigkeit besitzt, zum Beisitzer aufzunehmen.

§. 35.

In Beziehung auf verschiedene Gemeinde-Angelegenheiten kommen noch als Orts- und Schutzgenossen diejenigen in Betracht, welche mit dem Heimathrecht in eine andere Gemeinde übersiedeln, am Orte auf gewisse Zeit oder in einem nicht selbstständigen Verhältnisse mit polizeilichem Vorwissen einen eigenen Haushalt führen, z. B. Guts-, Apotheke-, Mühle-, Wirthschafts-Pächter oder Geschäftsführer oder im Privatdienst stehende Per-

Digitized by Google

sonen. Diese müssen aber ihre anderwärts fortdauernde Gemeindeangehörigkeit nicht nur bei dem Eintritt in das gedachte Verhältniß, sondern auch sonst noch auf polizeiliche Veranlassung, sowie jedenfalls bei etwaiger Verheirathung oder Wiederverehelichung vor der Trauung gehörig nachweisen, bis sie mittelst förmlicher Aufnahme die Gemeinde-Angehörigkeit mit oder ohne Ortsbürgerrecht (§. 16. und 22.) erwerben.

§. 13.

Die Angehörigkeit entsteht auch durch feste definitive Uebertragung einer Stelle im Hof- oder Civilstaats-Dienst, nicht durch Uebertragung einer bloßen Vorbereitungs- oder Nebenstelle oder eines Dienstes auf Widerruf oder Kündigung, mit Einschluß der Stellen der fürstlich rotenburgischen standesherrlichen und Patrimonialbeamten und Diener, der geistlichen Aemter und der Schulstellen vom Tag des Berufsantritts an in derjenigen Gemeinde, worin der Angestellte seinen Wohnsitz hat. Im Fall einer Wohnortsveränderung wegen Versetzung oder nach eingetretener Pensionirung oder Entlassung geht mit erfolgtem Ueberzug an einen Ort, wo der Pensionirte oder Entlassene die frühere Gemeinde-Angehörigkeit beibehalten oder die Aufnahme erhalten hat, die durch die Anstellung entstandene Gemeinde-Angehörigkeit verloren.

§. 14.

Die Militärpersonen bleiben in dem Gemeindeverbande, in welchem sie vor ihrem Eintritt in den Militärdienst gestanden haben. Gehörten sie vorher keiner inländischen Gemeinde an, so werden sie als Gemeinde-Angehörige ihres letzten Garnisonsorts betrachtet. Unterofficiere und Soldaten müssen jedenfalls vor ihrer Verehelichung ihre Gemeinde-Angehörigkeit durch Bescheinigung des Gemeinderaths dem Befehlshaber ihres Regiments oder Korps und sodann nebst dessen Heirathconsens dem die Ehe-Anzeige aufnehmenden Gerichte, so wie dem die Trauung verrichtenden Geistlichen nachweisen. Die bei der Militärverwaltung und bei den Militärgerichten angestellten Personen werden nach den nämlichen Grundsätzen wie die Civilstaatsdiener behandelt. Diese Bestimmungen erhielten theilweis Aenderungen durch folgendes Gesetz vom 1. Dezember 1853.

Digitized by Google

Verordnung vom 22. Dezember 1853.

§. 1.

Die Verpflichtung als Gemeindemitglied einzutreten, welche den in §. 13. u. 14. der Gemeindeordnung von 1834 angeführten Gemeindeangehörigen durch §. 20. und 27. des Gesetzes aufgelegt sind, wird aufgehoben. Auch soll die Berechtigung zum Eintritt in den Gemeindeverband so lange ruhen, als die Eigenschaft fortdauert, durch welche obige Verpflichtung aufgehoben ist. Anwälte, Forstbeamte, Aerzte sind berechtigt, Ortsbürger zu werden, wenn ihr Vater an demselben Ort wohnt, oder wenn sie Gebäude, Garten, Länder oder Gemeindegerechtigkeiten eigenthümlich besitzen.

§. 2.

Wenn aber ein Dritttheil oder weniger der stimmfähigen Gemeindemitglieder die Landwirthschaft betreiben, so soll die Stimmfähigkeit durch die Aufsichtsbehörden geregelt werden, wobei jedoch die durch die Bestimmungen §. 26. und 27. der Gemeindeordnung für die Berechtigung zum Erwerb des Ortsbürgerrechts und der Stimmfähigkeit gezogenen Grenzen einzuhalten sind.

Zur Aufnahme in das Ortsbürgerrecht dürfen die Gemeindebehörden die am Schlußsatz des obigen Gesetzes Genannten nur nach vorangegangener Vorlage einer bei der Aufsichtsbehörde ausgestellten Bescheinigung über das Vorhandenseyn der angegebenen Bedingungen zulassen.

Digitized by Google

XII. Gesetze des Herzogthums Braunschweig.

Aus der revidirten Städteordnung vom 19. März 1850.

§. 10.

Gemeindegenossen sind alle, welche auf gesetzliche Weise ein Wohnortsrecht in der Stadt erhalten haben.

§. 11.

Die Gemeindegenossen nehmen an allen aus dem Gemeindeverband hervorgehenden Lasten und Rechten Theil, mit Ausnahme der durch die Gesetze den Bürgern vorbehaltenen Lasten und Rechten.

§. 12.

Markgenossen sind alle, welche im Stadtbezirk Grundbesitz, das Recht des Wohnsitzes daselbst aber nicht haben. Fremde sind diejenigen, welche sich in einer Stadt aufhalten, ohne daselbst wohnberechtigt zu seyn.

§. 13.

Bürger sind alle Gemeindegenossen, welche von dem Stadtmagistrate einen Bürgerschein erhalten haben.

§. 14.

Das Bürgerrecht verleiht die Befugniß, bei der Stadtverwaltung, sowie bei der Wahl der Stadtverordneten in den gesetzlichen Verhältnissen mitzuwirken.

§. 15.

Befähigt und verpflichtet zum Erwerb des Bürgerrechts sind alle männliche Gemeindegenossen, welche

1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt;
2) einen eigenen Hausstand führen, oder in selbstständigen Verhältnissen leben;
3) nicht zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden sind, welche sie der politischen Rechte verlustig macht, oder dieselbe nach einer solchen Verurtheilung nicht wieder erhalten haben;

Digitized by Google

4) weder für ihre Person noch für ihr Vermögen unter Kuratel stehen, und
5) Kommunalsteuer oder Einkommensteuer regelmäßig zahlen, und diese Abgabe vom letzten Kalenderjahre vor dem Erwerb des Bürgerrechts an, soweit sie dazu verpflichtet waren, entrichtet haben.

Die Meldung zur Aufnahme in die Bürgerrolle muß binnen drei Monaten nach Errichtung eines selbstständigen Hausstands bei dem Stadtmagistrat angebracht werden. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nur die dem aktiven Truppenkorps angehörigen Militärpersonen und die Grenzaufseher, insofern sie nicht Grundeigenthum im Stadtbezirk besitzen.

§. 16.

Das Bürgerrecht geht verloren, wenn Jemand
1) zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt ist, welche ihn der politischen Rechte beraubt, oder
2) sein Wohnortsrecht in der Stadt verliert, oder
3) ein Jahr lang entfernt gewesen ist, ohne wegen seiner Lasten und Pflichten einen Bevollmächtigten oder Stellvertreter gestellt zu haben.

§. 17.

Der Verlust des Bürgerrechts zieht den Verlust des Rechts ein Grundstück in dem Stadtbezirk zu besitzen, oder ein Gewerbe daselbst zu treiben nicht nach sich.

§. 18.

Das Bürgerrecht ruht, so bald und so lang eines der in dem §. 15. unter den Nummern 2., 4., 5. aufgeführten Erfordernisse zum Erwerb des Bürgerrechts nicht mehr vorhanden ist.

§. 19.

Der Magistrat kann auf Antrag oder mit Zustimmung der Stadtverordneten denjenigen, welche sich um die Stadt ein besonderes Verdienst erworben haben, das Ehrenbürgerrecht ertheilen. Dasselbe enthält keine städtischen Verpflichtungen.

§. 20.

Der Magistrat hat in abgesonderten Rollen die Bürger, die übrigen Gemeindegenossen, die Markgenossen und die Fremden

Digitized by Google

verzeichnen zu lassen, und diese Rollen stets vollständig zu erhalten.

§. 21.

Für die Ertheilung des Bürgerrechts wird eine Gebühr von zwei Thalern und beim Erwerb von Häusern und sonstigen Grundstücken für die Aufnahme in die Rolle der Markgenossen eine Gebühr von einem Thaler an die Stadtkasse entrichtet.

Aus der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850.

§. 12.

Gemeindegenossen sind alle, welche auf gesetzliche Weise das Wohnortsrecht in der Gemeinde erworben haben.

§. 13.

Markgenossen sind alle, welche in einem Gemeindebezirk Grundstücke besitzen und das Recht des Wohnsitzes daselbst nicht haben. Fremde sind alle diejenigen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, ohne daselbst wahlberechtigt zu seyn.

§. 14.

Der Gemeindevorsteher hat abgesonderte Rollen über Gemeindegenossen, Markgenossen und Fremde zu führen und selbige stets vollständig zu erhalten.

§. 15.

Wahlberechtigt sind alle männlichen Gemeindegenossen, welche

1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) einen eigenen Haushalt führen oder in selbstständigen Verhältnissen leben;
3) nicht zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt wurden, welche sie der politischen Wahl verlustig macht, und selbige nicht wieder erhalten haben;
4) weder für ihr Vermögen noch für ihre Person unter Kuratel stehen, und
5) Kommunalsteuer oder direkte Staatssteuer regelmäßig zahlen

Digitized by Google

und diese Abgabe vom letzten Kalenderjahre vor der Wahl, so weit sie dazu verpflichtet waren, entrichtet haben.

§. 16.

Ferner sind wahlberechtigt:

1) Die herzogl. Kammer wegen der in der Gemeinde belegenen Güter, Höfe und Häuser des Kameral- und Klosterfonds;
2) sonstige Besitzer von Gütern, Gehöften und Wohnhäusern in der Gemeinde, wo dieselben ihren Wohnsitz daselbst nicht haben oder noch nicht in selbstständigen Verhältnissen leben;
3) nicht verheirathete Frauenzimmer als Besitzerinnen eines Guts, Gehöfts oder Wohnhauses in der Gemeinde;
4) minderjährige, noch nicht 25 Jahre alte, oder sonstige unter Kuratel stehende Personen, als Besitzer eines Guts, Gehöfts oder Wohnhauses in der Gemeinde, in ihren gesetzlichen Vertretern. Den Personen vom 21sten bis 25sten Jahre soll zu diesem Zweck auf Verlangen ein Specialprokurator bestellt werden;
5) Pächter und Administratoren von Gütern, Gehöften, Fabriken, Hütten, Salinen, Gruben und andern für sich bestehenden Etablissements, deren Hauptgewerbe in dem Betriebe und der Benützung dieser Gegenstände besteht, sofern dieselben im Gemeindebezirke des gepachteten oder administrirten Gegenstandes ihren bleibenden oder vorübergehenden längern Aufenthalt haben.

Die sub. 2. bis 4. gedachten Personen haben den sub. 3., 5. des §. 15. und die sub. 5. gedachten Personen den sub. 1—5. der §. 15. aufgeführten Requisiten Genüge zu leisten.

§. 17.

Wählbar zu allen Gemeindeämtern sind alle Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Frauen, der Minorennen oder Curenden und derjenigen Hofbesitzer, welche noch nicht in selbstständigen Verhältnissen leben und derjenigen Gemeindemitglieder, welche sich nicht regelmäßig in der Gemeinde aufhalten.

Digitized by Google

Gesetz, das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 23. Jenner 1852.

§. 1.

Das Recht an einem Ort zu wohnen wird erworben:

1) durch Geburt;
2) bei Frauen durch Verheirathung;
3) durch ausdrückliche Aufnahme in die Gemeinde;
4) durch Erlangung einer Anstellung oder Zulassung zu gewissen Beschäftigungen.

§. 2.

1) Das Wohnortsrecht des Vaters erstreckt sich auf dessen eheliche und legitimirte Kinder und geht auf diese in dem Maße über, als dasselbe zur Zeit des Todes des Vaters bestand, wenn nicht die Kinder damals schon ein selbstständiges eigenes Domicil erworben hatten;
2) uneheliche Kinder erwerben das Wohnortsrecht ihrer Mütter und behalten solches bei dem Tode, wenn sie nicht schon einen andern Wohnsitz erworben haben;
3) Personen, welche an Kindesstatt angenommen, adoptirt oder arrongiret werden, theilen das Wohnortsrecht des oder der Adoptirenden. Es ist aber die Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörde in den Fällen nöthig, wenn der Erwerb des Wohnortsrechts in Frage steht;
4) Kinder heimathloser und unbekannter Eltern haben das Wohnortsrecht da, wo sie geboren, und wenn solches zweifelhaft, da wo sie getauft, Findelkinder, wo sie gefunden sind.

§. 3.

Erwirbt eine Wittwe einen neuen Wohnsitz, so folgen ihr auch die mit eigenem Wohnort noch nicht versehenen Kinder. Es steht jedoch den volljährigen ehelichen Kindern nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre frei, an dem letzten Wohnort des verstorbenen Vaters zu bleiben und den Minderjährigen bleibt das Recht vorbehalten in die Gemeinde zurückzukehren, in welcher ihr Vater zur Zeit seines Todes wohnberechtigt war, wenn sie innerhalb

Digitized by Google

eines Jahres nach erlangter Volljährigkeit der Gemeindebehörde dieses Orts Anzeige gemacht haben. Gleiches Recht zur Rückkehr nach dem früheren Wohnort haben diejenigen, welche als Minderjährige nach der Bestimmung des Vormunds und selbst unter Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts die frühere Wohnortsberechtigung aufgegeben haben.

§. 4.

Ehefrauen erlangen das Wohnortsrecht ihres Ehemanns von dem Augenblick der Verheirathung an und behalten dasselbe auch nach dessen Ableben in dem Maße, wie es zu dieser Zeit bestand. Eine Gemeinde ist zur Aufnahme einer Ehefrau und deren Kinder jedoch nur dann verpflichtet, wenn zu der Verheirathung die Genehmigung der zuständigen Behörde ertheilt worden.

§. 5.

Das Wohnortsrecht wird ferner erworben in einer Gemeinde durch förmliche Aufnahme in dieselbe als Gemeindegenosse. Diese Aufnahme erfordert auf Seiten dessen, welcher sich in einer Gemeinde niederlassen will, die gegen die Gemeindebehörde erklärte Absicht, an dem betreffenden Ort seinen fortwährenden Wohnsitz nehmen zu wollen und auf Seiten der Gemeindebehörde die ausdrückliche schriftliche Genehmigung dieser Absicht. Ohne diese Aufnahme kann ein Wohnortsrecht durch den bloßen Aufenthalt, selbst wenn letzterer von der Gemeinde gestattet worden und von längster Dauer gewesen wäre, in keinem Fall erworben werden. Die Aufnahme erstreckt sich ohne Weiteres auch auf die Personen, welche nach dem §. 2. bis 4. dem Wohnsitz des Aufgenommenen folgen. Die Gemeindebehörde desjenigen Orts, welchem der in eine andere Gemeinde Aufgenommene bisher angehört hat, kann verlangen, daß ihm von der Behörde der letztern eine Ausfertigung der Aufnahme-Erklärung zugestellt werden.

§. 6.

Einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf Aufnahme als Gemeindegenossen haben:

1) inländische Handwerksgesellen in demjenigen Ort, in welchem sie bei einem Meister zehn Jahre lang ununterbrochen treu gearbeitet, so wie
2) inländische im Dienstbotenverhältniß stehende Personen in

Digitized by Google

demjenigen Orte, in welchem sie zehn Jahr lang in dieser Eigenschaft bei Einer Herrschaft, ununterbrochen treu gedient haben;

vorausgesetzt, daß der Gesell oder Dienstbote sich während dieser Zeit im Wohnort des Meisters oder der Dienstherrschaft aufgehalten haben.

§. 7.

Als ununterbrochene Dienst- und Arbeitszeit soll auch angesehen werden, wenn ein Dienstbote oder Gesell nach dem Tod oder dem Aufhören einer eigenen Wirthschaft oder eines selbstständigen Geschäftsbetriebs seiner Herrschaft oder seines Meisters sofort in den Dienst desjenigen übergeht, welcher an dessen Stelle tritt. Zu den Dienstboten wird auch das Ackergesind gerechnet, so wie die Deputalisten auf Oekonomien und alle solche Personen, welche gegen Lohn und Brod oder sonstige Regalirung gewöhnliche Körperarbeiten zu verrichten haben, und auf längere Zeit oder auf Kündigung angenommen sind. Uebrigens bleibt allen diesen Personen das Recht, nach ihrem früheren Wohnort zurückzukehren, so lang vorbehalten, bis sie in ihrem bisherigen Aufenthaltsort ihr Domicil genommen haben.

§. 8.

Einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf die Aufnahme haben ferner:

3) Zeitpächter, deren Hauptgewerbe im Betrieb und der Benutzung des gepachteten Gegenstandes besteht, wenn der Pacht über einen Zeitraum von 12 Jahren und über die Dauer des ursprünglichen Kontrakts hinaus ununterbrochen fortgesetzt ist, für sich und ihre Familien in derjenigen Gemeinde, in welcher der Gegenstand des Pachtvertrags belegen ist.

Auch sollen die Pachtjahre des Vaters dem Sohn angerechnet werden, wo dieser in den Pacht eingetreten oder von Neuem gepachtet hat.

§. 9.

Diese Rechte der Gesellen, Dienstboten und Pächter erlöschen, wenn der Berechtigte aus der Gemeinde fortzieht, ohne einen Antrag auf seine Aufnahme in den Gemeindeverband gestellt zu haben.

Digitized by Google

§. 10.

Außerdem sind die Gemeinden zur Aufnahme eines die Niederlassung suchenden Landeseinwohners verpflichtet:

1) wenn derselbe mit seinen noch nicht in selbstständigen Verhältnissen lebenden Familiengliedern sich bisher tadellos betragen hat;
2) ein zu seinem und der Familie nachhaltigen Unterhalt hinreichendes Vermögen oder sonst dazu genügende Mittel nachweiset, im Besondern
   a. wenn derselbe Grundbesitz in der Gemeinde erwirbt, dessen Ertrag oder Bewirthschaftung mit Berücksichtigung der darauf vorhandenen Lasten zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreicht;
   b. wenn ein Kaufmann, Handwerker oder sonstiger Gewerbtreibender, welcher sein Gewerbe als seine Hauptbeschäftigung treiben will, darthut, daß er so viel Vermögen besitzt, um sein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben zu können; derselbe auch den übrigen zum selbstständigen Betrieb des Gewerbs gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügt hat und eine Ueberfüllung des Geschäfts, durch welches der Aufzunehmende seinen Lebensunterhalt zu erwerben beabsichtigt, noch nicht vorhanden ist;
   c. wenn ein Fabrikarbeiter, Bauhandwerker oder Handarbeiter wahrscheinlich macht, daß er seinen Unterhalt auf längere Zeit finden kann;
3) wenn in allen diesen Fällen der Aufzunehmende nachweiset, daß er eine Wohnung gefunden hat.

Ueber das Vorhandenseyn dieser Erfordernisse entscheidet, soweit nicht gesetzliche oder statutarische Bestimmungen bezüglich der Vermögensnachweisung unter Nr. 2. b. vorliegen, das Ermessen der Gemeindebehörde, vorbehältlich des Rekurses bei der Staatsbehörde.

§. 11.

Eine jede Gemeinde ist befugt, von einem Auswärtigen, welcher sich zum Betrieb der Landwirthschaft, eines Handels, eines Handwerks oder einer sonstigen bürgerlichen Nahrung oder endlich als Handarbeiter in dieselbe niederlassen will, ein statua-

Digitized by Google

risch festzulegendes, nach den Verhältnissen des Anziehenden verschiedenes Anzugsgeld zu fordern.

§. 12.

Staatsdiener erster und zweiter Klasse, so wie die von den Besitzern größerer Güter auf Lebenszeit angestellte obere Beamten, wenn Letztere einen eigenen Haushalt haben, sämmtliche Militärpersonen von Officiersrang, Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, Gemeindediener mit Ausnahme der im §. 11. genannten erhalten für sich und ihre Ehefrauen und Kinder das Wohnortsrecht in der Gemeinde, in welcher sie sich ihres Dienstes wegen aufhalten müssen, nicht nur während des Dienstes, sondern auch nach Auflösung des Dienstverbands. Hat der Dienstaufenthalt noch nicht zwei Jahre bei Auflösung des Dienstverbands gewährt, so bleibt der Angestellte und nach dessen Tod der Wittwe und den Kindern, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht gewonnen haben, unbenommen, nach dem Ort zurückzukehren, an welchem sie unmittelbar vorher das Recht zum bleibenden Aufenthalt hatten, wenn sie binnen einem Jahre der Gemeindebehörde dieses Orts Anzeige von der Wiederaufnahme ihrer Wohnortsberechtigung gemacht haben.

§. 13.

Anwälte, Notare, praktische Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen erhalten für sich und ihre Familien das Wohnortsrecht in der Gemeinde, woselbst sie zur Ausübung der Praxis legitimirt sind.

§. 14.

Ein Jeder, welcher in Folge der Erlangung einer Anstellung oder Zulassung zur Praxis in einer Gemeinde sich niederläßt, hat davon, wenn die Anstellung nicht von der Gemeinde ausgeht, der Gemeindebehörde in den ersten vier Wochen nach seiner Ankunft, bei Vermeidung einer Strafe von einem Thaler Anzeige zu machen und auf Verlangen die erforderliche Nachweisung zu ertheilen.

§. 15.

Feldhüter, Tag- und Nachtwächter und Andere, welche zu zu den Gemeinden in einem Dienstbotenverhältniß stehen, erwer-

Digitized by Google

ben durch den Eintritt in dieses Verhältniß das Wohnortsrecht in der Gemeinde nicht.

§. 16.

Wenn das Wohnortsrecht eines Landeseinwohners an einem bestimmten Ort weder durch Geburt noch auf andere Weise als gültig erworben angesehen, und derselbe in Folge bestehender Staatsverträge nicht entfernt werden kann, so wird dem Heimathlosen der Wohnsitz in irgend einem Ort des Landes durch die Landesregierung angewiesen.

§. 17.

Das Wohnortsrecht geht verloren:

1) durch Verlust des Landeinwohnerrechts;
2) durch Wahl und Erwerb eines andern bleibenden Wohnorts.

§. 18.

Derjenige Hauswirth, welcher eine nicht vorher berechtigte Person auf länger als 14 Tage aufnimmt, hat solches innerhalb der ersten 14 Tagen der Ortsobrigkeit, bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 Thaler oder einer Gefängnißstrafe der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und bleibt der Gemeinde verantwortlich, wenn die Rückkehr Schwierigkeiten findet.

§. 19.

Der Magistrat in den Städten und die Vorsteher in den Landgemeinden haben darauf zu achten, daß solche Personen, welche, ohne ein Wohnrecht zu gewinnen, in ihrer Gemeinde einen längern Aufenthalt nehmen wollen, eine Bescheinigung ihrer Heimath über ihr Wohnrecht daselbst beibringen.

§. 20.

Die Verabredung der Gemeindemitglieder, einem Wohnberechtigten eine Wohnung nicht vermiethen zu wollen, wird mit einer Strafe von 2—10 Thaler oder Gefängniß geahndet. Auch ist die Gemeinde verpflichtet, einem bereits Wohnberechtigten, welcher keine Wohnung finden kann, eine solche zu verschaffen.

§. 21.

Die Anträge auf Aufnahme sind in den Landgemeinden bei dem Gemeindevorsteher, in den Städten bei dem Stadtmagistrate anzubringen. In den Landgemeinden entscheidet der Gemeinderath, in den Stadtgemeinden der Stadtmagistrat, wenn die Auf-

Digitized by Google

nahme auf den Grund eines Rechtsspruchs gefordert wird, in allen übrigen Fällen mit Zustimmung der Stadtverordneten.

§. 22.

Gegen jede Entscheidung hat der Nachsuchende das Recht, Rekurs zu ergreifen an die Landesverwaltungsstelle, in zweiter Instanz, an das Staatsministerium.

§. 23.

Beschwerden von Privatpersonen wegen Beeinträchtigung eines bereits als erworben in Anspruch genommenen Wohnrechts, und Beschwerden über Verletzung des gerichtlichen verfolgbaren Anspruchs auf Erwerb eines neuen Wohnrechts §. 6—9. oder auf Wiedererwerb eines alten Rechts §. 3. u. 12. bleiben der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten. Alle anderen Fälle werden im Verwaltungswege geschlichtet.

§. 24.

Zusicherungen, daß Jemanden das Wohnrecht selbst für solche Fälle vorbehalten bleiben solle, in welchen er dasselbe sonst verlieren würde, sind zum Gebrauch im Inn'and nicht zu ertheilen. Der Verzicht auf das Eintreten gesetzlicher Erwerbs- und Verlustgründe des Wohnortsrechts ist ungültig.

Digitized by Google

XIII. Gesetze des Kaiserstaats Oesterreich.

Aus dem Kaiserlichen Patent des Kaiserthums Oesterreich, vom 17. März 1849, Reichsgesetzblatt S. 205. und folgende.

§. 7.

In der Ortsgemeinde unterscheidet man:

1) Gemeindeglieder;
2) Fremde.

Die Gemeindeglieder sind entweder:

a. Gemeindebürger, oder
b. Gemeindeangehörige.

§. 8.

Gemeindebürger sind jene, welche

a. dermalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz, oder von einem, den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an direkten Steuern zahlen, oder
b. von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt sind.

§. 9.

Wer auf andere Art, als in Folge des Erbrechts in auf- oder absteigender Linie den Besitz von Realitäten in einer Gemeinde erwirbt, kann die Rechte eines Gemeindebürgers erst dann ausüben, wenn er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden ist.

§. 10.

Gemeinde-Angehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind.

§. 11.

Die Geburt begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde,

Digitized by Google

in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindemitglieder sind.

§. 12.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder:

a. durch förmlichen Gemeindebeschluß, oder

b. stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimathschein, oder mit einem bereits erloschenen Heimathscheine sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich:

c. bei Frauenspersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindemitgliede.

§. 13.

Staatsdiener, Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset.

§. 14.

Bei Veränderungen in der Gemeinde-Angehörigkeit folgen minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau dem Gatten.

§. 15.

Der Tod eines oder beider Elterntheile ändert nichts an der Zuständigkeit der Waisen.

§. 16.

Gemeinde-Angehöriger kann man nur in Einer Gemeinde seyn.

§. 17.

Fremde in der Gemeinde sind Jene, welche, ohne Gemeindemitglieder zu seyn, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 18.

Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 19.

Waisen der in §. 18. erwähnten Personen sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie sich bei dem Ableben ihrer Eltern

Digitized by Google

befinden; Findlinge sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden. Die Angehörigkeit der Findlinge in Findelhäusern, welche Staats- oder Landes-Anstalten sind, wird durch besondere Gesetze bestimmt werden.

§. 20.

Die Gemeinde hat über alle Gemeindemitglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

§. 21.

Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1) auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums, und
2) auf die Benützung der Gemeinde-Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

§. 22.

Die Gemeinde-Angehörigen haben überdieß das Recht:

1) des ungestörten Aufenthalts im Gebiete der Gemeinde;
2) auf die Benützung des Gemeindeguts nach den bestehenden Einrichtungen;
3) auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit, und
4) auf Theilnahme an der Wahl des Gemeinde-Ausschusses innerhalb der im §. 28. ad. 2. bestimmten Grenzen.

§. 23.

Die Gemeindebürger haben:

a. das aktive und passive Wahlrecht;
b. die im vorhergehenden §. sub. 1. und 2. angeführten Rechte;
c. in sofern sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das Recht auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit.

§. 24.

Alle Gemeindemitglieder sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Gemeindebürger, sowie auch die Fremden tragen in den Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht haben, nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Lasten:

Digitized by Google

§. 25.

Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimathschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß gedrückt, so kann er sich um Abhülfe an die Bezirksbehörde wenden.

§. 26.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinden bleiben ungeändert.

§. 27.

Die Repräsentanz der Ortsgemeinde ist der Gemeindeausschuß. Dieser wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte frei gewählt.

§. 28.

Wahlberechtigt sind:

1) die Gemeindebürger, und
2) unter den Gemeinde-Angehörigen die Ortsseelsorger, Staatsbeamten, Officiere, die mit Officiersrang angestellten Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, und öffentliche Lehrer.

§. 29.

Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

§. 30.

Minderjährige und alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen dürfen ihr aktives Wahlrecht nur durch ihre Vertreter, die Ehegattin durch ihren Ehemann, und Wittwen, von ihrem Ehemann geschiedene und unverehelichte Frauenspersonen durch Bevollmächtigte ausüben.

§. 31.

Außerdem ist die Ausübung des aktiven Wahlrechts durch einen Bevollmächtigten nur dann zuläßig:

a. wenn das Gemeindeglied im öffentlichen Interesse von dem Orte der Gemeinde abwesend ist, und
b. wenn der in einer Gemeinde begüterte Grundbesitzer zwar

Digitized by Google

in einer anderen Gemeinde ansäßig ist, jedoch in dem Gemeindebezirke zur Verwaltung seines Grundbesitzes einen Pächter oder Verwalter eingesetzt und denselben zur Ausübung seines aktiven Wahlrechts bevollmächtigt hat.

§. 32.

Der Bevollmächtigte darf jedoch nur einen Machtgeber vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgefertigte Vollmacht verweisen.

§. 33.

Von den Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Gewerbsunternehmung hat nur der in die Steuer Angeschriebene, für eine Aktien-Gesellschaft der Bevollmächtigte eine Stimme.

§. 34.

Wählbar ist im Allgemeinen jedes Gemeindemitglied.

§. 35.

Von der Wählbarkeit ausgenommen sind:

1) die in §. 30. bezeichneten Personen;
2) Militärpersonen in der aktiven Dienstleistung;
3) die Gemeindebeamten und Diener;
4) Personen, welche in einer Armenversorgung oder in einem Gesindeverband stehen, oder vom Tag- oder Wochenlohn leben, und
5) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen;
6) säumige Schuldner der Gemeinde;
7) jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind;
8) Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, dann jene, welche nach gepflogener Konkurs-Verhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden, und
9) Jene, welche einer entehrenden Handlung schuldig erkannt worden sind.

Durch eine Verordnung vom 17. März 1852 wurde dieses Gesetz, soweit es ausgeführt ist, bestätigt. So weit es nicht aus-

Digitized by Google

geführt ist, gelten die älteren Bestimmungen. Nach diesen wird erfordert zur Verehelichung bei Männern ein Alter von 20 Jahren. Allg. bürg. Gesetz B. §. 252. und Beibringung eines Ehemeldzettels, dessen Ertheilung von dem Nachweis eines bestimmten Erwerbs abhängig seyn solle. Bei Ertheilung der Konzession zu den sogenannten Polizeigewerben wird auf die Lokal-Nahrungsverhältnisse Rücksicht genommen zur Sicherung des Erwerbs der bestehenden Gewerbsleute. Bei einzelnen Gewerben wird der Nachweis eines gewissen Kapitals gefordert. Einige geringere Beschäftigungen werden nur an Personen ohne Vermögen verliehen. Malnikowski's Handbuch für Kameralbeamte. Wien 1840. 2. B. 132. Dem Gewerbsmann steht in der Regel die freie Uebertragung seines Gewerbs in dem Ort oder Bezirk zu, in welchem ihm die Befugniß zur Ausübung desselben zugestanden würde. Bei dem Uebertritt unter eine andere Obrigkeit ist aber die Bewilligung derselben nöthig. Malnikowski §. 43. Nicht Katholiken können mit Dispensation Bürger- und Meisterrechte in den österreichischen Staaten erwerben. Malnikowski §. 40.

Digitized by Google

Kritik und Vorschläge.

So findet man denn in Deutschland eine ungewöhnlich große Verschiedenheit der Bestimmungen über diese tief eingreifenden Verhältnisse und zugleich ein auffallendes Schwanken in den Bestimmungen desselben Landes darüber.

Diese große Verschiedenheit und dieses Schwanken beurkundet aber weniger eine große Mannigfaltigkeit der zu ordnenden Zustände oder eine große Sorgfalt für die Aenderungen derselben im einzelnen Land, als die Schwierigkeit, den Anforderungen Angemessenes zu finden, die Verlegenheit der Gesetzgeber, den steigenden Anforderungen zu genügen, und die Unfähigkeit abstrakter Theorien, den Anforderungen der Gegenwart in dieser Beziehung zu entsprechen.

Um eine Uebersicht über diese verschiedenen Bestimmungen zu erhalten, hat man sie einzutheilen in solche, welche den Lehren Say's oder Smith's folgend, diese Fragen durch die persönliche Freiheit der Einzelnen zu lösen versuchten und von der Ansicht ausgingen, bei vollkommener Freiheit und Aufhebung aller Hindernisse werde sich das Wohl der Einzelnen und des Ganzen von selbst am Besten ausgleichen.

Dieser Ansicht folgte am längsten die preußische Regierung von dem Jahre 1808 an mit ihren Gesetzen, welche sogar den Armen und den aus Strafanstalten Entlassenen die Verheirathung und Niederlassung auf eine sonst ganz ungewöhnliche und dem Gemeindeverband bedenkliche Weise erleichterten, soweit nicht die Städteordnungen Schranken setzten, bis zum Jahr 1842, 1845 u. 1849, wo mehrere Beschränkungen eingeführt wurden, weniger

Digitized by Google

lang und ausdauernd der größere Theil der deutschen Staaten; Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Kurhessen von 1807 an bis zur Vertreibung der fremden Herrschaft; Bayern seit 1808, Nassau seit 1816 gingen in dieser Richtung eine Zeitlang ohne äußere Nöthigung. Die bedeutenden Beschränkungen, welche alle diese Staaten wieder einzuführen genöthigt waren, Preußen seit 1845, 1849 und 1850, Nassau seit 1848, Bayern seit 1834, Kurhessen seit 1816, Braunschweig seit 1821, zeigen, daß dieser Weg nicht der sicher zum guten Ziele führende war.

Einen ganz entgegengesetzten Weg, aber im Erfolg noch weniger glücklich, schlugen mehrere südwestliche deutsche Staaten, Württemberg, Baden, theilweise Hessen-Darmstadt ein, welche die Ordnung nicht durch das Gehenlassen der persönlichen Freiheit, sondern durch allgemeine genaue Normen für die Gemeinden und Staatsbehörden und durch erhöhte Thätigkeit der Regierungsbehörden zu erreichen hofften.

Bezeichnend für diese bureaukratisch gouvernementale Richtung ist besonders die Art der auf diesem Wege zu Stande gekommenen Bestimmungen.

Von den drei gleich wichtigen wesentlichen Bedingungen einer jeden gedeihlichen Niederlassung: 1) der persönlichen Befähigung und Bildung; 2) des Vermögens; 3) der Arbeitsgelegenheit, des örtlichen Bedürfnisses, findet man in den Gesetzen von Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen die erste vorzugsweise mit einem großen Aufwand von Scharfsinn bestimmt, besonders sehr sorgfältig und juristisch genau festgesetzt, welche Arten von Berührungen mit den Strafbehörden der um Aufnahme und Erlaubniß Bittende nicht schon erlitten haben müsse, um einen guten Leumund zu haben, wie wenn die Akten der Behörden der sicherste Maßstab zur Beurtheilung der moralischen Eigenschaften wären. Ebenso sorgfältig sind die Bestimmungen über die Mittel, die persönliche Befähigung zu bestimmen, durch Zeugnisse der Lehrer, Prüfungen der Lehrlinge. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß dem Mann, welcher ein durch Strafen nicht getrübtes Zeugniß vorweisen kann, und der eine Prüfung seiner Fähigkeit bestanden hat, die ganze Welt und alle Kassen der Reichen offen stehen. Da so viele Erfahrungen

Digitized by Google

die Trüglichkeit dieser Voraussetzungen in der neueren Zeit an den Tag gelegt haben, suchen viele Anhänger dieser Richtung den Grund nicht in der Einseitigkeit derselben, sondern in der unvollkommenen Ausführung, verlangen deßwegen vor Allem erhöhte Aufmerksamkeit auf die Bildungsanstalten und strengere Meisterprüfungen. Sie werden aber damit ebenso wenig allein zum Ziele kommen.

Die zweite ebenso wichtige Bedingung des Gedeihens, ein hinreichendes Vermögen oder wenigstens ein Anfang desselben, wurde von den consequenten Anhängern dieser Richtung dagegen weit weniger beachtet und in Württemberg, Baden, wie in Hessen-Darmstadt, in den ursprünglichen von denselben ausgegebenen Gesetzen, von 1828 in Württemberg, 1821 in Baden, 1820 in Hessen-Darmstadt, bei Ortsangesessenen gar nicht verlangt. Es wurde jedem, welchem ein Bürgerrecht durch Geburt zusteht, und der seine persönliche Befähigung nachweist, die Verehelichung und Errichtung eines eigenen Geschäftes erlaubt, auch wenn er nicht das geringste Vermögen besitzt und ihm nicht die geringste Arbeitsgelegenheit in Aussicht steht. Vermögen wurde nur verlangt von übersiedelnden Fremden, unverkennbar weniger als Bedingung des Fortkommens, sondern als eine Bürgschaft gegen Belästigung der Gemeinde im Fall der Verarmung. Erst auf wiederholtes Drängen der Gemeinden und der Stände entschlossen sich die Regierungen, auch dieser Bedingung des Fortkommens bei Ortsangesessenen einen Ausdruck zu geben, in Hessen-Darmstadt durch mehrere Verordnungen, in Baden durch das neue Bürgerrechtsgesetz von 1851, in Württemberg in einer einzelnen Beziehung durch das Verehelichungsgesetz von 1852. Diese Regierungen erkannten bei ihren ersten Bestimmungen, daß das objektive Element des Gedeihens, das Vermögen, ihnen weniger erkennbar sey, und daß sie weniger bei der Beurtheilung desselben vor Täuschungen gesichert seyen, als bei dem subjektiven, aus öffentlichen Akten unmittelbar hervorgehenden, und entschlossen sich daher ungern, dasselbe als Bedingung und alsdann nur in sehr ungenügender Weise durch Bestimmung allgemeiner, für viele Verhältnisse nicht passender Summen als Norm aufzunehmen.

Digitized by Google

Die dritte ebenso wichtige Bedingung des Gedeihens, die Arbeitsgelegenheit, das örtliche Bedürfniß, die dem Ortsbedürfniß entsprechende Besetzung eines Gewerbes, kann aber vollends gar nicht vom entfernten Standpunkt einer Aufsichtsbehörde aus beurtheilt werden. Diese Aufsichtsbehörde wird nothwendig abhängig von den Ortsmagistraten, so wie sie darauf Rücksicht zu nehmen genöthigt ist und nicht ganz willkürlich verfahren will. Deßwegen wurde diese Rücksicht und die aus ihr folgende Einrede der Uebersetzung ganz auf die Seite gesetzt, die Beachtung derselben in Württemberg und Baden, abweichend von den Bestimmungen aller andern deutschen Länder, sogar verboten. Nichts bezeichnet mehr den abstrakten Standpunkt, welchen diese Regierungen bei ihren Gesetzen einnehmen, als dieses Verbot, das örtliche Bedürfniß zu beachten. Während Jeder, der sich niederläßt, um ein Geschäft zu treiben, nothwendig alle drei Bedingungen des Fortkommens beachten muß, verlangen daher die Gesetze dieser Länder, daß die Behörden die eine gar nicht, die andere nur wenig berücksichtigen, und bringen dadurch Mißstände hervor, die noch viel größer sind, als die in den Ländern beklagt werden, welche die Cognition über diese Verhältnisse den Ortsbehörden und den Aufsichtsstellen ganz entziehen und unbedingte Freiheit der Niederlassung gestatten. Es vermehren sich in solchen Ländern, welche nach der einseitigen Rücksicht auf Befähigung die Niederlassung ordnen wollen, vielmehr die Menschen, die sich auf ihre Befähigung, ihren Meistertitel berufen und mit Berufung auf solchen am Ende die Unterstützung des Staats und der Gemeinde in Anspruch nehmen, als in Ländern, wo man die Niederlassung dem Gutdünken des Einzelnen überläßt.

Regierungen, welche auf solche Weise die Verhältnisse ordnen wollen, sind Aerzten zu vergleichen, welche bloß nach dem Puls ihre Kranken behandeln, oder Heerführern, welche nur im Vertrauen auf die Uebung ihrer Soldaten, ohne Rücksicht auf ihre Zahl und Stellung, eine Schlacht wagen.

Zu beachten ist aber, wie die Regierungen, welche diesen Weg gingen, wieder zu Ausnahmen genöthigt wurden: die württembergische Regierung in ihrem neuen Gesetz über Verehelichung, daher in einer vereinzelten Beziehung, im Vertrauen auf eine

Digitized by Google

ausschließend für diesen Zweck gebildete und sonst isolirt stehende Heirathsjury; das Großherzogthum Baden bei der Aufnahme der Ausländer; das Großherzogthum Hessen, dessen Gesetz zwar diese Rücksicht niemals förmlich ausgeschlossen, dessen Ministerium aber gegen dieselbe sich ausgesprochen hatte durch nachfolgende Erklärungen und bei Aufnahme von Ausländern von Anfang an.

Eine dritte Richtung verfolgten die Staaten, welche die Ordnung dieser Verhältnisse weder der persönlichen Freiheit der Einzelnen, noch den allgemeinen Gesetzen der Staatsbehörden, sondern vorzugsweise der Autonomie der Gemeinden, dem Ermessen der Lokalbehörden anvertrauten. Diese Richtung verfolgten am consequentesten Oesterreich, Sachsen, Bayern seit 1828—1834 nach mißlungenen Versuchen auf anderem Wege. Dahin gehören auch die Gesetze der freien Stadt Frankfurt, ebenso nach der Rückkehr von andern Gesetzen Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Nassau. Auf diesem Weg vermeidet man die Nachtheile des negirenden Atomismus, den Preußen versuchte, und die noch größeren der süddeutschen Staaten, der bureaukratischen Abstraktionen. Damit findet man den Weg, die Willkür des Einzelnen den Rücksichten für das Ganze unterzuordnen und doch diesen allgemeinen Rücksichten eine lebendige, nach jedem Ort und in jeder Zeit leicht zu ändernde Gestalt zu geben.

Auf diesem Weg erreicht man zunächst den Vortheil, durch wenige Bestimmungen zum Ziele zu kommen.

Während das Bürgerrechtsgesetz des Großherzogthums Baden von 1851 mit seinen 88 Paragraphen, mit dem Einführungsgesetz und den Vollziehungsverordnungen ein ganzes Buch ausfüllt, das Bürgerrechtsgesetz Württembergs 80 Paragraphen hat und das abgesonderte neue Verehelichungsgesetz 18 und der Uebersiedlungs-Entwurf wieder 18 solche Abschnitte hat, daher noch größeren Raum einnimmt, reicht man in Bayern mit 9 Paragraphen aus, sind in den übrigen Staaten, welche dem Ermessen der Lokalbehörden größeres Vertrauen schenken, in Sachsen, den thüringischen Staaten, in Nassau, Hannover, Oesterreich, die nöthigen Bestimmungen gar nicht in abgesonderten Ge-

Digitized by Google

setzen, sondern in einigen Sätzen der Gemeindeordnungen zu finden.

Die Zweckmäßigkeit dieser dritten vermittelnden Richtung ergibt sich aber am besten aus dem Erfolg.

Man findet in allen den Staaten, welche diesen Weg seit längerer Zeit verfolgten, im Ganzen größeren Wohlstand und größere Zufriedenheit als in denjenigen, welche der Willkür der Einzelnen oder den allgemeinen Gesetzen und der Einsicht der Staatsbehörden zu großes Vertrauen schenkten. Die größte Zunahme der Bevölkerung zeigten bei den Zählungen von den Jahren 1834—1851 gerade die Länder, welche bei den Niederlassungen den Ortsbehörden die Willkür der Einzelnen mehr unterordneten, während man in den Ländern, welche die Niederlassung und Verehelichung mehr begünstigten, geringere Zunahme oder gar Abnahme der Bevölkerung gefunden hat.

In dem inhaltsreichen neuesten Werk des Freiherrn von Reden Deutschland und das übrige Europa findet sich eine Zusammenstellung über die Zunahme der Bevölkerung der deutschen Staaten seit 1834 und dann über die Zunahme und Abnahme seit 1849. Es folgen aus dieser Zusammenstellung die Zahlen mehrerer deutschen Länder und einzelner Provinzen, welche für die vorliegende Frage von besonderem Interesse sind.

Die Zunahme betrug seit 1834—1852	
in Triest und Gebiet	2,27
Bukowina	2,19
Stadt Bremen nebst Gebiet	2,00
Stadt Hamburg nebst Gebiet	1,68
Königreich Sachsen	1,42
Königreich Preußen	1,38
Berghauptmannschaft Harz in Hannover	1,34
Dalmatien	1,28
Böhmen	1,19
Landdrostei Aurich (Ostfriesland) in Hannover	1,13
Niederösterreich	1,07
Frankfurt am Main nebst Gebiet	1,02

Digitized by Google

Freilich wird die Wirkung dieser Bestimmung in Württemberg noch durch einige andere ebenso singuläre damit verwandte Bestimmungen verstärkt. Während beinahe überall zum Eintritt in das aktive eingeborene Bürgerrecht besondere Leistungen oder Nachweisung von Eigenschaften verlangt werden, ist hier der Eintritt beinahe ganz freigegeben.

Während beinahe überall zum Betrieb eines selbstständigen Gewerbes oder zum Erwerb von Liegenschaft das Bürgerrecht gefordert wird, ist in Württemberg der Betrieb jedes selbstständigen nicht zünftigen Geschäfts vom Bürgerrecht ganz unabhängig, und soll nach einem vorliegenden Gesetzesentwurf auch diese Ausnahme in Betreff der zünftigen Gewerbe wegfallen.

Während beinahe überall die Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte vom Besitz des Bürgerrechts abhängt, ist solche in Württemberg beinahe jedem Einwohner gestattet. Württemberg hat nur Genossen in Betreff des vom Bürgerrecht unabhängigen Betriebs eines Geschäfts an Preußen durch sein größtentheils wieder suspendirtes Gemeindegesetz, Braunschweig und an Baden theilweis in Betreff von Liegenschaft, ferner an Hessen-Darmstadt und Preußen in Betreff des vom Bürgerrecht unabhängigen Wahlrechts.

Auf gleicher Linie mit Baden, aber Württemberg voran, stehen in Betreff der geringen Zunahme der Bevölkerung unter den Staaten mittlerer Größe nur noch Bayern und Hannover. Diese beiden Länder enthalten aber in sich Provinzen, welche in dieser Richtung noch weiter gingen oder noch gehen, Bayern durch die Rheinpfalz mit der französischen Niederlassungsfreiheit und Hannover durch die Provinzen Hildesheim und Osnabrück, in welchen ähnliche Freiheit bis zum Jahr 1848 bestand.

Nun zeigt sich aber, daß gerade in beiden Ländern die Provinzen, welche diese Niederlassungsfreiheit haben oder bis in der neuesten Zeit hatten, am wenigsten in der Bevölkerung fortschritten, und zum Theil sogar wirklichen Verlust erlitten haben.

In obiger Zusammenstellung stehen die Provinzen Aurich (Ostfriesland) und Haarz, welche die Freiheit der Einzelnen am strengsten dem allgemeinen Interesse unterordnen, oben an, ist dagegen die Provinz Osnabrück, welche Gewerbe- u. Uebersiedlungs-

Digitized by Google

freiheit bis zum Jahr 1848 hatte, beinahe unter allen alten Staaten und Ländern die unterste. So hat auch die Rheinpfalz in den letzten drei Jahren 1849 bis 1852 bedeutend abgenommen, während mit Ausnahme der Oberpfalz alle andern Provinzen bedeutend zunahmen und die Abnahme in der Oberpfalz ganz unbedeutend war.

Betrachtet man noch die Bewegung der Bevölkerung in dem Zeitraum von 1849 bis 1852, so findet man bei allen deutschen Staaten und Provinzen mittlerer Größe, wie sich die geringe Zunahme zu einer wirklichen Abnahme steigerte, nur allein im Großherzogthum Baden, Königreich Württemberg und in der so eben angeführten Rheinpfalz und in Kurhessen.

Sieht man nun ab von Kurhessen, wo sich die Abnahme aus andern bekannten Gründen erklären läßt, so findet man wirkliche Abnahme in der deutschen Provinz, welche am längsten die Uebersiedlungsfreiheit des französischen Rechts festgehalten hat, in der Rheinpfalz, ferner in Württemberg und Baden, welche bei Niederlassungen den Ortsbehörden das örtliche Bedürfniß zu berücksichtigen abweichend von allen andern Ländern ausdrücklich verbieten.

Die Abnahme der Bevölkerung in Württemberg ist auch durch andere Verhältnisse angezeigt.

Auch die Zahl der Familien war fortdauernd gestiegen bis zum Jahre 1846, auf 383,135. Aber man bemerkte schon eine Abnahme im Jahre 1849 bis auf 375,904, im Jahr 1852 auf 374,433. (Staatsanzeiger 1852, Nr. 151.)

Das Vermögen, welches bei Theilungen und Inventuren sich zeigt, war gestiegen im Jahr 1841 auf 23 Millionen Gulden, und sank dann bis auf 21 Millionen im Jahr 1848. (Württembergische Jahrbücher 1848.) Dagegen erhöhte sich die Zahl der Prozesse der Bezirksgerichte um das 2—3fache, besonders wuchs die Zahl der Gantungen von 751 im Jahr 1831 auf 8439 im Jahr 1848, auf 8336 im Jahr 1852, auf 8536 im Jahr 1853.

Es nahm daher zuerst die Summe des Vermögens ab, alsdann die Zahl der Familien, und in überraschend starkem Ver-

Digitized by Google

hältniſſe die Bevölkerung, nach vorangegangener allmäliger Abnahme der Vermehrung derſelben.

In Württemberg iſt dagegen eine Gemeinde, welche das Recht hat, daß die Aufnahme neuer Bürger, die Verehelichung der Angeſeſſenen und ihre Niederlaſſung, ſogar das Wohnrecht der Dienſtboten und Gehülfen, ganz der Entſcheidung der Gemeinde und ihrer Vorſteher überlaſſen iſt, und wo keine Zwangsüberſiedlung, auch kein Rekursrecht wegen verweigerter Aufnahme und Heirathserlaubniß ſtattfindet. Es iſt dieſes die Gemeinde Kornthal, Oberamts Leonberg, welche durch ein beſonderes Geſetz vom 22. Auguſt 1819 dieſe Rechte erhielt, in Folge dringender Vorſtellung einer Anzahl Familien, welche ohne dieſe Verwilligung auswandern zu wollen erklärten.

Dieſe Gemeinde, in welcher die perſönliche Freiheit mehr beſchränkt wird als in allen andern Gemeinden des Landes, dagegen auch die Befugniß der Geſammtheit und ihrer Vorſteher größer iſt, als irgendwo, zeigt nun nach einem Beſtehen von 33 Jahren das merkwürdige Reſultat, daß ſie fortdauernd zugenommen hat in der Zahl der Mitglieder, in ihrem ökonomiſchen ſowie ſittlichen und geiſtigen Gedeihen. Dieſe Gemeinde, welche bei ihrer Gründung im Jahre 1819 68 Familien, alſo ungefähr 300 Angehörige zählte, hatte ſchon im Jahr 1839 500 Ortsangehörige, im Jahr 1850 575, mit den nicht ortsangehörigen Einwohnern 800, ſie hat aber jetzt eine Bevölkerung von 600 Ortsangehörigen und mit den übrigen 1100 Einwohner. Die Bevölkerung hat ſich daher in Betreff der Ortsangehörigen in 33 Jahren verdoppelt und mit Einſchluß der übrigen Einwohner faſt um das Vierfache vermehrt, daher im Durchſchnitt jedes Jahr um 3 Procent, beziehungsweiſe 6 Procent, zugenommen, alſo wenigſtens zweimal mehr als im übrigen Land, auch in der Zeit, wo dort die größte Zunahme ſtattfand. Auch hat ſich dieſe Zunahme als eine nachhaltige, gut gegründete gezeigt, auch in der letzten Zeit, wo man im übrigen Land ſchnell eine bedeutende Abnahme bemerkte.

Zugleich findet man hier eine Zunahme des Wohlſtandes der Einzelnen und der Geſammtheit. Der Werth der Güter, welcher in ſo vielen Orten in den letzten Jahren ſo tief geſunken iſt, ge-

Digitized by Google

ſtattete gerade in der letzten Zeit in dieſer Gemeinde eine bedeutend höhere Taxation. Der Viehſtand, welcher im Jahr 1819 nur aus 37 Stücken beſtand, betrug im Jahr 1839, zwanzig Jahre nachher, ſchon 300, im Jahr 1850 aber 352. Man rechnete hier auf 100 Morgen 24,7 Stück Rindvieh im Jahr 1850, noch einmal ſo viel als im Durchſchnitt in allen andern Gemeinden des Bezirks. Das Vermögen der Geſammtheit, der Güterkaufgeſellſchaft, litt im Jahr 1846 noch an einem Deficit von 30,000 fl., hatte aber im Jahr 1853 ſo ſich vermehrt, daß ſtatt des Deficits ein Ueberſchuß von mehreren tauſend Gulden ſich vorfand.

Das Alles wurde hier aber erreicht, obgleich von allgemeiner Gütergemeinſchaft keine Spur vorhanden iſt, jeder Angehörige für ſich ſelbſt zu ſorgen und in Ermanglung von Armenfonds und milden Stiftungen auf keine Unterſtützung zu hoffen hat.

Noch überraſchender waren die Erfolge in ſittlicher, rechtlicher und religiöſer Beziehung. Während im ganzen Land über das raſche Zunehmen der Civil- und Gantproceſſe geklagt wurde, die Zahl der Gantprozeſſe ſich von 1831 bis 1852 um das Zehnfache vermehrt hatte, ebenſo die Zahl der Civil- und Kriminalprozeſſe wenigſtens um das Doppelte geſtiegen war, zeigen die allgemeinen Prozeßliſten bei dieſer neuen Gemeinde während den letzten 33 Jahren keinen Civilſtreit, der unter Angehörigen der Gemeinde geführt worden, nicht einen Kriminalfall, der einen Angehörigen betraf, und nicht einen Gantprozeß, erlitt die Gemeinde, welche unter ſolidariſcher Verbürgung der Mitglieder Geld aufgenommen, und dann wieder an ihre Angehörige ausgeliehen und alles Schuldencontrahiren bei Fremden verboten hat, höchſt ſelten und nur unbedeutende Verluſte bei ihren Schuldnern, ſelbſt in den jetzigen bedrängten Zeiten. Auch weiß man bei dieſer Gemeinde, welche ſehr wenig Waldungen hat, und bei welcher das Holz faſt ſo theuer, als in der Reſidenz iſt, von Holzdiebſtählen nichts, kommen Scortationsfälle höchſt ſelten vor. Während man in Württemberg auf 7,69 eheliche Geburten eine uneheliche zählt, rechnet man hier auf 40 eheliche eine uneheliche. Der Bettel iſt hier ganz unbekannt. Noch dazu iſt dieſe Ge-

Digitized by Google

meinde auf eine ganz unbedeutende Markung von 839 Morgen von meistens schwer zu cultivirendem, wenig fruchtbarem Boden beschränkt, entbehrte bei ihrer Gründung alles Gemeinde- und Stiftungsvermögens und muß noch jetzt größtentheils den Ortsvorsteher, Geistlichen und Lehrer ganz durch die Beiträge ihrer Mitglieder unterhalten, ohne eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, während sie zu allen öffentlichen Lasten beigezogen wird, und in Betreff der Besteuerung nicht das geringste Privilegium genießt.

Von diesem wunderbaren Gedeihen ist zwar ein Hauptgrund der christliche, übrigens von Separatismus und Sektirerei weit entfernte, vielmehr viele Sekten in sich einigende Sinn, welcher die Gründung der Gemeinde veranlaßte und dieselbe noch heute durchdringt. Aber dieser Geist hätte solchen Erfolg nicht haben können, wenn ihn nicht eine Verfassung geschützt hätte, welche der Gemeinde in Betreff der Niederlassung volle Freiheit gestattete und das volle Recht der Selbstverwaltung sicherte.

Es gibt in Württemberg noch viel christliche Männer und in vielen Gemeinden enggedrängte und engverbundene Gesellschaften derselben, aber ohne eine öffentliche Form und Gestalt, und deßwegen auch ohne jene überraschenden Erfolge.

Es würde derselbe Geist überall dieselben Erfolge zeigen, wenn man ihm überall gestattete, auf ähnliche Weise durch eine öffentliche Form ernste Gestalt anzunehmen.

Jedenfalls zeigt sich aber auch hier in diesem besondern Beispiel, wie die Bevölkerung am meisten zunimmt, wo die Niederlassungen der Einzelnen mit Rücksicht auf das Wohl der Gesammtheit am meisten beschränkt sind.

Digitized by Google

Zur bessern Uebersicht der hier von mehreren Staaten angeführten Tabelle dient die folgende Tabelle.

Die Bevölkerung betrug:	im Jahr 1849.	im Jahr 1852.	Zuwachs.	Abnahme.	Procent der Bevölkerung.
in Preußen	16,398,448	16,935,420	537,972		3,2
„ Bayern	4,520,751	4,559,452	38,699		0,85
„ Württemberg	1,744,595	1,733,263		11,332	0,65
im Königreich Sachsen . .	1,894,451	1,987,872	93,401		4,93
„ Großherzogthum Baden	1,362,374	1,356,943		5,831	0,36
„ — Hessen	852,524	854,314	1,437		0,35
„ Herzogthum Nassau . .	425,686	429,060	3,347		0,79
in Kurhessen	759,751	755,228		4,523	0,59
„ Hessen-Homburg . . .	24,203	24,921	718		3,0

Deutlicher noch als in der Zunahme und Abnahme der Bevölkerung treten die Wirkungen der verschiedenen Gesetze in denjenigen Zahlen hervor, welche die Güter- und Gewerbsverhältnisse bezeichnen. Die angemessene Unterordnung der Niederlassungen unter Rücksichten für die Gesammtheit, das Wohl der Gemeinden führt zu einem Gleichgewicht der Fabrikindustrie und der Landwirthschaft, so daß ungefähr ebenso viel Menschen von den beiden Hauptzweigen der Produktion ernährt werden, durch dieses Gleichgewicht aber das Gedeihen beider Zweige am besten gesichert ist. Diese Beschränkung der Niederlassungen stellt auch am besten ein Gleichgewicht zwischen großen und kleinen Besitzern her und sichert dadurch das Gedeihen beider, das der großen Besitzer, welche in den kleinen Besitzern eine hinreichende Anzahl billiger zuverläßiger Arbeiter haben, und der kleinen Besitzer und Taglöhner, welchen durch die Nähe großer Besitzer vielfach Gelegenheit gegeben ist, ihre freie Zeit auf eine nutzreiche Art auszufüllen, und zugleich während dieser Arbeit mit einzelnen höhern Kulturzweigen bekannt zu werden, zu welchen sie sonst nicht so leicht Vorbild, Anregung und Mittel erhalten hätten. Dieses Gleichgewicht zwischen Landwirthschaft und Gewerbe, zwischen großen und kleinen Landwirthen wird aber nothwendig gestört durch die allzu sehr erleichterte Niederlassung ohne Rücksicht auf Vermögen und das örtliche Bedürfniß. Gar zu viele gering Begüterte suchen sich bei dieser großen Freiheit durch den Besitz kleiner Güterstücke eine unabhängige Stellung zu erwerben, welche

Digitized by Google

dadurch der höhern Industrie und der größern Landwirthschaft die nöthige Zahl guter wohlfeiler Arbeitskräfte entziehen, die Entwicklung der höhern Industrie hindern und zur Güterzersplitterung verleiten und drängen. Jenem Gleichgewicht zwischen Agrikultur und Gewerbsindustrie nähert sich unter allen deutschen Staaten am meisten das Königreich Sachsen, dessen Handwerker und Fabrikarbeiter zusammen 343,170 Personen betragen, mit ihren Frauen, Kindern und Angehörigen wahrscheinlich eine Million Menschen, also die Hälfte der Bevölkerung. (Siehe Rau's Archiv der politischen Oekonomie, neue Folge, 9. Band, S. 133. ff.).

In diesem Land findet man auch verhältnißmäßig am meisten kultivirten Boden und zugleich die wenigste Güterzersplitterung. Das Verhältniß des gebauten Landes zu dem übrigen ist hier 0,56, in Württemberg nur 0,47, in Hessen nur 0,48; dagegen beträgt die Parzelle hier immer noch 1 Acker 41 Quadratruthen, hingegen in Württemberg nur 0,51, in Rheinpreußen nur 0,83 (Rau's Archiv 9. Band) nach den Mittheilungen des statistischen Vereins für Sachsen. Hier findet man auch im Verhältniß zur Bevölkerung die größte Anzahl von Thieren, die zur Landwirthschaft gehören. Es sind auf der Quadratmeile 5202 Stück Vieh, mehr als in irgend einem andern deutschen Land (Rau's Archiv Bd. 10.,S. 31). Von allem diesen findet man schon einen auffallenden Unterschied in dem Königreich Preußen. Hier ist nach den Mittheilungen des statistischen Vereins zu Berlin von 1852 mehr als die Hälfte aller Einwohner, nämlich 8,367,718, mit der Landwirthschaft beschäftigt oder auf den Erwerb ihrer Familienmitglieder aus solcher angewiesen, dagegen nur 8 Procent durch die Fabrikindustrie und 16 Procent durch das Handwerk beschäftigt oder ernährt, bilden daher sämmtliche Industrielle zusammen nur den vierten Theil der Bevölkerung, die Landwirthe aber die Hälfte.

Aehnliches Verhältniß findet man überall, wo die Niederlassung zu sehr begünstigt wird, überall zu viel kleine Landwirthe und zu wenige, an welche sie ihre Arbeit nachhaltig mit Nutzen verwerthen können. Ebenso findet man in allen die Niederlassung zu sehr begünstigenden Staaten ein Mißverhältniß zwischen

Digitized by Google

großen und kleinen Landwirthen, zu wenig große und zu viele kleine Güterbesitzer, eine ungemessene Güterzersplitterung, und ungeachtet der großen Güterzersplitterung doch im Ganzen weniger kultivirten Boden, und besonders ein ungünstigeres Verhältniß der landwirthschaftlichen Thiere zur Bevölkerung.

Im Königreich Preußen rechnet man 109 Millionen Morgen Boden, darunter 25 Millionen unkultivirtes Land, 8 Millionen Hutweiden, 8 Millionen königliche Waldungen, 11 Millionen Privatwaldungen.

In diesem Land hat seit 1816 die Rindviehzucht nicht im Verhältniß der Bevölkerung zugenommen. Man rechnet jetzt drei Stück auf einen Menschen, während früher nur zwei. Nur die Zahl der Ziegen hat sich noch einmal stärker als die Menschen vermehrt, um das Doppelte. (Siehe Hübner, Jahrbuch der Statistik und Volkswirthschaft.)

Unverkennbar zeigt sich auch in den Ländern, welche bei der Niederlassung einen großen Spielraum dem Ermessen der Ortsobrigkeiten und denselben eine Unterordnung der persönlichen Freiheit unter das Wohl des Ganzen gestatten, ein besseres Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten von Gewerben, als in den Ländern, welche die Ordnung dieser Verhältnisse durch allgemeine abstrakte Gesetze oder durch die Freiheit der Einzelnen, das laissez faire der Individuen zu erreichen hoffen.

Im Königreich Sachsen zählte man nach der neuesten Zählung 235,974 Fabrikarbeiter und 137,204 Menschen, welche vom Handwerk leben; im Jahr 1846 218,975 Fabrikarbeiter, 136,295 Handwerker.

Im Königreich Bayern zählte man nach den Mittheilungen des statistischen Vereins in Berlin (S. 290. u. 291.) bei einer Bevölkerung von 4,504,874 Menschen 177,805 Fabrikarbeiter, 278,171, welche vom Handwerk leben.

Im Königreich Böhmen zählt man 86,714 Handwerker und Detailhändler, also bei einer Bevölkerung von 4,200,000 Einwohnern auf 100 Einwohner 2 Handwerker und wenigstens eben so viele Fabrikarbeiter.

Ein viel ungünstigeres Verhältniß zeigt sich in Preußen.

Digitized by Google

Im Jahr 1846 betrug nach den Mittheilungen des statistischen Vereins von 1852 die Zahl der Fabrikarbeiter 656,597, die Zahl der Meister, Gehülfen und Lehrlinge aber 835,491. (Mittheilungen des statistischen Vereins S. 292.)

Nach diesen Mittheilungen vom Jahr 1852 betrug die Zahl der Handwerker schon im Jahr 1849 848,042. Nach den neuesten Mittheilungen betrug die Zahl der Handwerker im Jahr 1852 98,810. Sie war daher um 140,000 gestiegen, zwölf Mal mehr als die Bevölkerung, nämlich im Verhältniß wie 100 zu 116,0, während die Bevölkerung nur gestiegen war im Verhältniß von 100 zu 101,33. Diese Zunahme fand aber nur in Betreff der Meister Statt, indem die Zahl der Gehülfen abgenommen hatte. Es hatten die Meister sich vermehrt im Verhältniß von 100 zu 103,63, dagegen die Gesellen vermindert im Verhältniß von 100 zu 98,70. (Mittheilungen des statistischen Vereins von 1852, S. 216.) Besonders hatten sich auch die Detailhändler vermehrt im Verhältniß von 100 zu 109.

Die Zahl der gesammten mechanischen Künstler, Handwerker und Lehrlinge betrug nach dieser letzten veröffentlichten Zählung sogar 3,727,620 Menschen oder 16,96 Procent der ganzen Bevölkerung. Zugleich betrug die Zahl der Handarbeiter, welche nicht von Fabriken leben, nicht zum Handwerk gehören und auch nicht zur Landwirthschaft gerechnet werden, welche vorzugsweise das Proletariat bilden, 2,727,600 Menschen, oder von der Bevölkerung 16,31 Procent, und hatte sich diese bedenkliche Abtheilung der Bevölkerung in drei Jahren um 143,860 Menschen vermehrt.

Dagegen fand man im Jahr 1849 Arbeiter, welche durch Fabriken, in Spinnereien, Webereien und Druckereien beschäftigt sind, nur 765,885, von der gesammten Bevölkerung nur 4,75 Procent.

Fabrikarbeiter in Metallen	0,92
Arbeiter in verschiedenen anderen Fabriken	0,02
in Brennereien und Brauereien	0,62
Zusammen	8, 5 Proc.

Digitized by Google

oder 1,368,143 Menschen, also nur die Hälfte derer, welche vom Handwerk und den mechanischen Künsten leben, und nur der vierte Theil derer, welche überhaupt durch kleine Gewerbe und Geschäfte sich fortbringen wollen. Bei der großen Zahl und Vermehrung der Handwerker erscheint besonders auffallend die Vermehrung derjenigen derselben, welche in anderen Ländern zu den Localgewerben gerechnet werden. Schuhmacher hatten sich vermehrt in den Jahren 1843 bis 1849 um 6,834 Meister, Schneider um 4,482 Meister.

Die allzu große Zahl der Meister, die zu große Vertheilung der Industrie unter zu viele Unternehmer und der damit verbundene große unverhältnißmäßige Aufwand an Arbeitskräften erscheint hier als das größte Hinderniß der höhern Industrie. In Preußen ist oft in 100 Anstalten vertheilt, was in England in einer einzigen vereinigt ist. (Jahrbuch der Volkswirthschaft von Hübner, S. 42.)

Bei dieser großen Vertheilung der Anstalten und Unternehmer ist aber noch besonders auffallend, daß vom Jahr 1816 bis 1849 die Bevölkerung zwar um 57 Procent zugenommen hat, dagegen die Zahl der Fabrikgebäude nur um 45 Procent und die Zahl der bewohnten Häuser nur um 26 Procent. Man kann bei der unläugbar vorliegenden Thatsache der großen Vertheilung der Unternehmungen deßwegen nur annehmen, daß die Fabrikindustrie im Verhältniß der Bevölkerung zurückgeblieben ist.

Noch ungünstigere Verhältnisse findet man aber in den Ländern, welche durch allgemeine Gesetze diese Verhältnisse zu ordnen suchen und die Niederlassungen ohne Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß, und doch mit Anspruch auf Unterstützung, aus Gemeindemitteln zulassen.

In Württemberg fand man nach der letzten veröffentlichten Zählung 114,826 Meister und 33,111 Gehülfen ohne die Lehrlinge, 15,335 Kaufleute und 1500 Gehülfen, 12,435 Wirthe, wenn daher auch die Zahl der Handwerker hier um 10,000 zu hoch berechnet ist, unter 100 Menschen wenigstens 10, welche vom Lokalgewerb leben wollen; dagegen zählte man nur 10,000 Fabrikarbeiter, und wenn man annimmt, daß diese Zahl sich inzwischen verdoppelt hat, immer noch unter 100 Einwohnern nur einen

Digitized by Google

Fabrikarbeiter. Im Jahr 1851 war die Zahl der Handwerker schon auf 125,661 gestiegen, hatte sich aber der Steuersatz für ein Gewerbe von 1 fl. 35 kr. auf 1 fl. 34 kr. vermindert (Württemb. Jahrb. 1851. S. 78.), war der Steuersatz der Handwerker 197,578 der Fabriken nur 19,864.

In Baden fand man im Jahr 1846 ein Verhältniß der Bevölkerung zur Zahl der Handwerker, das ungünstiger ist als in Sachsen, Bayern, Oesterreich, nämlich 45,543 Fabrikarbeiter, 3,35 Procent der Bevölkerung, und 87,070 Handwerker, Meister und Gehülfen, zusammen 6,4 Procent, während in Bayern sich die Fabrikarbeiter zu den Handwerkern verhalten wie 3,95 zu 5,20. (Mittheilungen des statistischen Vereins 1851, S. 202. bis 285.)

Wenn man die Zahlen von gleichen Jahren zusammenstellt nach den Mittheilungen des statistischen Vereins von 1851, so findet man

	Handwerker.	Fabrikarbeiter.
in Preußen	803,658	656,592
„ Baden	87,193	45,543
„ Nassau	20,451	7,496
„ Bayern	278,171	177,805
„ Sachsen	137,293	218,955

Es findet sich daher in den Ländern, welche die Niederlassung der Mittellosen ohne Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß nicht begünstigen, ein Uebergewicht der Fabrikindustrie, in den anderen Ländern das entgegengesetzte Verhältniß.

Es zeigt sich daher, wie bei der Begünstigung der Niederlassungen ohne Rücksicht auf Vermögen und örtliches Bedürfniß zwar überall die Zahl der kleinen Gewerbtreibenden, ebenso die Zahl der kleinen Landwirthe rasch zunimmt, nicht aber in diesem Verhältniß die Zahl der großen Gewerbe, daß vielmehr die Zunahme der ersteren ein Hinderniß für die Vermehrung der letzteren ist.

Ebenso findet man nirgends die Hoffnung bestätigt, es werden die vielen kleinen Unternehmer, Meister, Landwirthe, Detailhändler, Gastwirthe, durch die Noth gedrängt, zu größeren Un-

Digitized by Google

ternehmungen und zu Associationen zu diesem Zweck hingeführt werden.

Besonders ungünstig zeigt sich auch in diesen die Niederlassung begünstigenden Ländern das Verhältniß der Meister zu den Gesellen. Ueberall findet man hier eine weit größere Zahl Meister als Gesellen, in den anderen Ländern dagegen umgekehrt.

In Bayern sind 135,140 Meister und 143,031 Gesellen; in Sachsen 56,462 Meister und 80,635 Gesellen. Es kommen daher in beiden Ländern auf einen Meister mehr als ein Geselle.

Dagegen fand man in Preußen im Jahr 1846 498,379 Meister und 365,979 Gesellen und Lehrlinge, und da hier Gesellen und Lehrlinge nicht geschieden sind, wahrscheinlich nur halb so viel Gesellen als Meister. Noch dazu hat sich dieses Verhältniß in den letzten Jahren noch verschlimmert. Schon im Jahr 1846 bemerkte man auf 100 Meister nur 84 Gesellen und Lehrlinge, und beklagt man, daß zu viele Meister ohne Gehülfen arbeiten, besonders in Berlin und in den Rheinlanden. (Mittheilungen des statistischen Vereins, 1849. S. 9. und 10.) Aber im Jahr 1849 war das Verhältniß der Meister zu den Gesellen nur noch 100 : 80. (Mittheilungen von 1852.)

In Nassau, wo bis zum Jahr 1848 Gewerbefreiheit und große Freiheit der Niederlassung war, zählte man 15,042 Meister und nur 3589 Gesellen, so daß auf einen Gehülfen drei Meister kamen. In Baden fand man auf 55 Gehülfen 100 Meister, also einen Gehülfen auf zwei Meister. In Württemberg rechnet man sogar auf vier Meister einen Gehülfen.

Auf eine überraschende Weise gestalten sich diese Verhältnisse oft sogar in einzelnen Theilen derselben Länder, welche die Niederlassung so sehr erleichtern, günstiger, nämlich in den Gemeinden, welchen ausnahmsweise das Recht der Selbstverwaltung vergönnt ist, deren Obrigkeiten daher das Recht genießen, die Niederlassungen mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Gesammtheit zu ordnen. Das zeigt sich besonders in der schon oben angeführten Gemeinde Württembergs in Kornthal. Die einfachen Mitglieder dieser Gemeinde, die in ihrer überwiegen-

Digitized by Google

den Zahl nach der Lage ihres Orts, ihrer Bildung und ihrem Herkommen einfache Landleute sind, von Gesetzgebungspolitik und volkswirthschaftlichen Systemen nichts wissen, aber auch von falschen Theorien nicht beirrt sind, erkannten bei der Gründung ihrer Kolonien das Bedürfniß, auch Handwerker in ihre Mitte zu bekommen, aber auch die Nothwendigkeit, die Aufnahme neuer Meister ganz durch das örtliche Bedürfniß zu bedingen. Sie machten nun von der in ihrem Statut ihnen zugestandenen Ausnahme von der Gewerbeordnung Württembergs Gebrauch, und nahmen von jedem ihnen nöthigen Gewerb einen Meister, später aber, als die Bevölkerung zunahm, auch zwei desselben Gewerbes auf, unterwarfen aber die Aufnahme eines jeden Meisters und zugleich die Frage wegen der Vermehrung jedesmal der sorgfältigsten Prüfung, an welcher direkt oder indirekt die ganze Gemeinde als an einer tief in ihr Interesse eingreifenden Angelegenheit Antheil nahm. In Folge dieser genauen Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses sind jetzt Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Schneider, Zimmerleute, Schreiner, Maurer, Schmiede, zum Theil in zweifacher, zum Theil in einfacher Zahl im Orte ansäßig, aber immer in viel geringerer Zahl als im übrigen Land, z. B. zwei Schuhmachermeister, während im Verhältniß zur Zahl der Meister im übrigen Land hier 6—7 zu vermuthen wären, ein Kaufmann, ein Wirth, während nach der Zahl der Kaufleute und Wirthe im übrigen Land zehn vorhanden seyn würden, ein Bäcker statt vier in diesem Verhältniß. In Folge dieser Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses befinden sich aber die Gewerbtreibenden besser als im übrigen ganzen Land, man bemerkt bei ihnen Wohlstand und Zufriedenheit, statt der großen Noth und trüben Stimmung in anderen Theilen Württembergs, und hört von keinen auffallenden Klagen wegen Benachtheiligung der Konsumenten, besonders seitdem die Gemeinde das Mittel angewendet, nach hervortretendem Bedürfniß die Zahl der Meister zu vermehren, und sich dadurch in die Lage gesetzt hat, jeden Mißbrauch des Schutzes abzuwenden. In Folge dieser Rücksicht bei der Aufnahme hat sich aber auch bald das natürliche Verhältniß hergestellt, daß jeder Meister wenigstens einen Gehülfen, oft auch zwei derselben hat, und die Zahl der Gehülfen im Ganzen

Digitized by Google

größer als die der Meister ist, also gerade umgekehrt als im übrigen Württemberg.

Diese einfachen Landleute haben daher, wahrscheinlich ohne im Geringsten etwas von demselben jemals gehört zu haben, das uralte Recht der Realgewerbe mit Unterordnung unter die Autonomie der Gemeinde, die Grundlage des älteren deutschen Gewerberechts, durch das Bedürfniß getrieben, wieder zur Geltung gebracht. Noch mehr überrascht aber bei diesen Gemeinden die Thatsache, daß hier auf ganz ähnliche Weise wie im fränkischen Bayern und im Königreich Sachsen bald an diese kleinen Gewerbe auch Zweige einer großartigen Fabrikindustrie sich angereiht oder aus denselben entwickelt haben, so daß in dieser kleinen neuen Gemeinde mehr Fabrikindustrie ist, als vielleicht im ganzen Bezirk und in großem Umkreis.

Es bestehen hier mehrere Webereien, welche weiße und gefärbte, gestickte, glatte und Baumwollenwaaren den neuesten Anforderungen gemäß verfertigen, mit den englischen und sächsischen Fabriken concurriren, zum Theil mit Dampfmaschinen und aus England gekauften Webstühlen arbeiten, in ihren Wohnungen und außerhalb derselben viele Menschen beschäftigen, jedenfalls eine größere Zahl als diejenige ist, die in den kleinen Lokalgewerben Nahrung erhalten. Es hat sich daher auch hier das natürliche und gesunde Verhältniß herausgestellt, daß große und kleine Gewerbe Hand in Hand gehen, und es hat unverkennbar gerade die Beschränkung der kleinen Gewerbe die überflüssigen Kräfte und Kapitalien den großen zugeführt, die sonst bei der Freiheit der kleinen Gewerbe im zerstörenden Kampf der Konkurrenz sich nutzlos verbraucht und gegenseitig zu Grunde gerichtet hätten.

So wenig man beim reichsten Zufluß das Wasser in einer Röhre aufwärts treiben kann, die unten offen und schadhaft ist und der Flüssigkeit in den niedern Schichten den Austritt gestattet, so sehr werden alle Anstrengungen, die große Industrie zu heben, vergebens seyn, wenn man den überflüssigen Kräften erlaubt, in die kleinen Gewerbe auszuströmen und sich in denselben zu verlieren.

Das Königreich Belgien bestätigt die bisher erwähnten Erfahrungen vollständig. Es besteht hier kein eigentliches Ge-

Digitized by Google

meindebürgerrecht, sondern nach dem Gemeindegrundgesetz vom 30. März 1836 und den Gesetzen vom 30. Juni 1842 und mehreren Gesetzen vom März, April und Mai 1848, ein Recht der Bewohner auf Ausübung mehrerer Befugnisse, welche sonst aus dem Gemeindebürgerrecht fließen, insbesondere auf Antheil an Wahlen nach einjährigem Aufenthalte und Entrichtung von bestimmter, 15—42 Franks betragender direkter Steuer, Anspruch auf Armenunterstützung nach dem Gesetz vom 18. Februar 1845 im Geburtsort oder in der Gemeinde, in welcher der Bedürftige acht Jahre lang unausgesetzt wohnte. Die Erwerbung des Staatsbürgerrechts durch Fremde ist zwar nicht leicht und nur mit ziemlichen Kosten zu erwerben, indem das volle Staatsbürgerrecht nur die gesetzgebende Gewalt verwilligen kann und die Bezahlung von 1000 Fr. Gebühren erfordert, das gewöhnliche Bürgerrecht nach dem Gesetze vom 27. September 1835, welches Antheil an den höhern politischen Rechten ausschließt, fünfjährigen Aufenthalt in Belgien und die Bezahlung einer Einregistrirungstaxe von 500 Franks erfordert. Dagegen ist das Wohnrecht in den verschiedenen Gemeinden und die Uebersiedlung von einer Gemeinde in die andere um so mehr erleichtert oder ganz frei gegeben, sowie auch vollkommene Gewerbefreiheit besteht.

Die Regierung dieses Landes hat nun ungewöhnlich große Anstrengungen seit ihrem Bestehen im Jahr 1830 gemacht und keine Opfer gescheut, hat mehr gethan als vielleicht jede andere Regierung, um auf die hier gegebene große Freiheit der Einzelnen und fast gänzliche Befreiung derselben vom Gemeindeverband allgemeinen Wohlstand und allgemeine Zufriedenheit zu gründen. Aber die geringen und zweifelhaften Erfolge beweisen deutlich, daß alle diese Bemühungen, ungeachtet mancher glänzenden Erfolge im Einzelnen, einer sichern Grundlage entbehren.

Es fällt schon bei genauer Prüfung der Zustände dieses Landes die geringe Zunahme der Bevölkerung auf.

Die Bevölkerung nahm zu von 3,785,814 Einwohnern im Jahr 1831 bis auf 4,426,282 im Jahr 1850, um 16,91 Procent, also im Durchschnitt in einem Jahr weniger als ein Procent (Statistisches Gemälde von Belgien von Horn, S. 12.), während sie zugenommen in Oesterreich von 1836—1846 jähr-

Digitized by Google

lich um 1,06 Procent, in Preußen von 1816—1849 jährlich um 1,46 Procent, in England von 1831—1841 um 1,11 Procent, in Rußland um 1 Procent, in Frankreich von 1821—1841 um 0,62 Procent, so daß nur Frankreich bei gleicher Auflösung des Gemeindelebens eine noch geringere Zunahme zeigt. (Siehe allgemeine Zeitung vom 28. Oktober 1853.) Noch mehr überrascht aber in diesem von der Natur so gesegneten und einer guten Regierung sich erfreuendem Lande die große und noch dazu in den letzten Jahren bedeutend gestiegene Zahl der Armen, nämlich aller derer, welche in die Armenliste eingetragen sind. Die Zahl der Armen war im Jahr 1840 401,675, sie stieg im Jahr 1843 auf 443,303, im Jahr 1844 auf 462,999, im Jahr 1845 auf 532,713, im Jahr 1846 auf 645,775, im Jahr 1847 auf 691,647, im Jahr 1848 auf 221,029 Familienväter mit 979,164 Angehörigen, im Jahr 1849 auf 216,959 Familienväter mit 901,456 Angehörigen. Es waren im Mittel der drei Jahre 1848—1850 durchschnittlich 100 Arme in den Städten auf 309, in den Landgemeinden auf 496, in Stadt und Land zusammen auf 465 Einwohner. Es waren aber 100 bleibend Unterstützte in dieser Zeit in den Städten bei 806, in den Landgemeinden bei 1186, in Stadt und Land zusammen bei 1056 Einwohnern. (Horn, statistisches Gemälde S. 96.)

Auffallend ist auch die zunehmend gestiegene Benutzung der Pfandleihanstalten. Die Summe der auf Pfänder aufgenommenen Darlehen, welche 12—15 Procent Interessen bei kleineren Kapitalien fordern, erhöhte sich in den Jahren 1850—1851 von 7,775,608 Franks auf 8,938,566 Franks. (Horn, Gemälde, S. 99.) Dagegen vermehrte sich die Summe der Gelder, welche bei der allgemeinen Sparkasse der Gesellschaft zur Förderung der Nationalindustrie angelegt worden, zwar von 917,627 Franks im Jahr 1832 auf 52,923,302 Franks im Jahr 1845, hielt sich aber nur zwei Jahre in dieser Höhe, sank dann schnell auf 22,510,365 Franks und erhob sich auch später nur wenig über diese Summe; dazu hatten nur beigetragen 22,000 Privaten 17 Millionen. Zudem haben drei andere Sparanstalten ihre Wirksamkeit ganz eingestellt. Es verhält sich daher bei diesen Anstalten gerade umgekehrt, als man erwartet in Ländern, deren

Digitized by Google

Wohlstand zunimmt, und man in England bemerkte, wo mit dem zunehmenden Wohlstand die Leihanstalten immer mehr ihre Geschäfte verminderten, aber die Sparanstalten sich ausdehnten. (Horn, S. 106.) Bei der Landwirthschaft fand man im Jahr 1851 1,203,891 Stück Hornvieh, eine Vermehrung um 22 Procent gegen die im Jahr 1816 gefundene Zahl, also in einem Jahr von 0,6 Procent, eine geringere als die, um welche die Menschen sich vermehrten, so daß jetzt bedeutend mehr Menschen von einem Stück Vieh zu leben haben als früher, nämlich 3,6, mehr als in den meisten deutschen Ländern und noch viel mehr als in England. Die Schafzucht ist in der Abnahme und betrug nur 662,500 Stück im Jahr 1846. Nur die Schweinszucht ist bedeutend im Zunehmen, aber jedenfalls kein Ersatz, wenn auch 600,000 Thiere vorhanden seyn sollten. Viel Vieh wird sogleich nach der Geburt geschlachtet und über 20,000 Kühe werden jährlich nach Frankreich verkauft, die Mastung ist unbedeutend, man zählt nur 73,863 Stück gemästetes Hornvieh.

Von 100 Hektaren fruchtbaren Lands werden 68 den erschöpfenden Pflanzungen des Getreides und der Industriepflanzen, und nur 32 Hektaren dem Futter und der Brach gewidmet. Auch werden von 100 Hektaren nur 34 von den Besitzern selbst und das übrige Land von Pächtern besorgt. Mit diesem aussaugenden Verhältniß steht wohl in Verbindung, daß der Werth der Güter seit 1830—1846 um 22 Procent gestiegen, aber in den letzten dieser Jahre nur noch um 8,38 Procent, und in den beiden Flandern wie in Limburg sogar gefallen ist, und die Pachtrente nur 2,67 Procent, mit Rücksicht auf jene vorübergeganzene Steigerung des Bodenwerthes aber 3,91 Procent betrug. (Siehe Horn's Gemälde S. 183.)

Die Gesammtzahl der durch die Landwirthschaft beschäftigten Personen betrug 1,083,601, also 25 Procent der Bevölkerung. Die Gesammtzahl der bei der Industrie beschäftigten Unternehmer

	114,751
der Arbeiter	314,842
zusammen	579,193

Digitized by Google

12 Procent der Bevölkerung, also die Hälfte der Landwirthe. (Horn S. 174. 187.)

Nach der **Statistique de la Belgique** von 1846 berechnet man beim Handwerk und den Fabriken beschäftigte Unternehmer und Arbeiter 695,797, und darunter 471,811 beschäftigt beim Handwerk, 223,986 bei den Fabriken, also mehr als noch einmal so viel beim Handwerk, den kleinen Gewerben, als bei den großen. (Siehe Rau's Archiv Nr. 14. S. 384.) Ebenso findet man bei den kleinen Gewerben eine große Ueberzahl der Meister über die der Gehülfen und Lehrlinge, z. B. in der Tabelle bei Horn S. 17. nach Ausscheidung der Fabrikherrn und Fabrikarbeiter und der Landwirthe 331,676 Herren und 279,951 Diener, daher nach Ausscheidung der Lehrlinge ungefähr 139,975 Gehülfen.

Man kann über diese Zahlen verschiedene Ansicht haben, je nach den verschiedenen Berechnungsweisen, sowie auch die hier angeführten Schriften von einander abweichen. Aber ein Uebergewicht der kleinen Gewerbe über die großen und eine Ueberzahl der Meister ohne Gehülfen scheint außer Zweifel zu seyn.

Auffallend ist jedenfalls, daß die Ausfuhr der Rohstoffe und rohen Waaren, der Lebensmittel um so viel mehr seit zehn Jahren zugenommen hat, als die der Fabrikate. Es hatte der Werth der ausgeführten rohen Stoffe und rohen Waaren, Flachs, Kohlen, Vieh, Getreide im Jahr 1841 betragen 78 Millionen Frks. Diese Ausfuhr war aber im Jahr 1850 gestiegen bis auf 161 Millionen, um mehr als das Doppelte.

Dagegen betrug der Werth der Fabrikate im Jahr 1841 75 Millionen und war im Jahr 1850 102,162 Millionen. Es betrug daher der Zuwachs der Ausfuhr der Fabrikate nicht die Hälfte des Zuwachses bei den rohen Stoffen und Lebensmitteln.

Noch größer ist der Unterschied in dem Zeitraum von 1845 bis 1850. In diesen fünf Jahren stieg die Ausfuhr der rohen Stoffe und Lebensmittel um 98 Procent, die der Fabrikate nur um 13 Procent. Die Ausfuhr von rohem Flachs betrug im Jahr 1850 allein 17 Millionen. (Horn's Statistik S. 203.) Dagegen hatte die Ausfuhr von Leinwand bedeutend abgenommen, von 26 Millionen Franks im Jahr 1841 auf 7½ im Jahr 1848, im Jahr 1850 auf 5 Millionen. Zugleich hatte die Einfuhr

Digitized by Google

von Flachsgarn zugenommen von 430,000 Franks im Jahr 1841 auf 900,000 Franks im Jahr 1850.

Also gerade das älteste und in Belgien vorzugsweise einheimische Gewerbe ist zurückgegangen. Aber auch bei mehreren anderen Industriezweigen bemerkte man ein Zurückgehen, insbesondere bei den Seidengewerben und der Rübenzuckerfabrikation.

Das an sich überraschende, aber durch so viele Erfahrungen bestätigte Resultat, daß die Bevölkerung mehr und nachhaltiger zunimmt in den Ländern, welche die Niederlassung und Verehelichung ohne Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß der Gemeinden und den Besitz der sich Niederlassenden nicht gestatten, als in den Ländern, welche die Ausübung dieser Rechte ganz der Willkür der Einzelnen überlassen, daß ferner in jenen Ländern, welche hier Beschränkungen festhalten, eine größere Fabrikindustrie ist und zugleich die kleinen Gewerbe sich besser befinden, als in den Ländern der freien Niederlassung, findet seine Erklärung, wenn man sich die Mühe nimmt, näher die Wirkungen jener Beschränkungen und Befreiungen zu prüfen.

In den ersten zehn Jahren, auch manchmal noch nach längerer Zeit, zeigen sich zwar überall Wirkungen der größern Freiheit, welche wohlthätige zu seyn schienen und den Beobachter zu täuschen im Stande sind. Es werden eine Menge Ehen geschlossen, die sonst unterblieben, und es werden zu der ersten Einrichtung der neuen Familien eine Menge kleiner Kapitalien verwendet und in Umlauf gesetzt, welche sonst in den Banken, Sparkassen oder als Anlehen in den Händen größerer Unternehmer geblieben wären. Eine Menge Handwerker bekommen durch die vielen Niederlassungen und Verheirathungen Verdienst und Nahrung, besonders alle, welche mit Aussteuergegenständen zu thun haben. Vorzüglich steigen aber die Preise der Häuser und der Güterparcellen. Es steigert sich dadurch das in den Häusern und Parcellen liegende Kapital und erhöht sich für die Kapitalisten die Gelegenheit, Geld scheinbar sicher und um gute Zinse anzulegen, so daß sich bei dieser Freiheit viele Klassen der Bevölkerung, insbesondere viele kleine Handwerker, kleine Gutsbesitzer, Taglöhner wohl befinden und auch die Kapitalisten zufrieden sind, selbst die Regierungen von der günstigen Lage des Landes sprechen

Digitized by Google

können mit Hinweisung auf die mit jedem Jahre gestiegene Höhe der Summe der Häuserwerthe und der gegen Verpfändung von Grundstücken angeliehenen Kapitalien, wie das noch im Jahr 1845 in Württemberg und Baden geschah.

Doch sind die Häuser, welche Landwirthe und Gewerbtreibende besitzen, nur Lasten, nicht Nutzen bringende Vermögenstheile, Lasten, die um so mehr drücken, je mehr in Folge der vielen Niederlassungen die Werthe derselben steigen. Auch sind die Kapitalien, welche nur Kapitalisten den Landwirthen anleihen, die nicht von Unternehmern in die Geschäfte verwendet werden, nur Schulden, nicht Vermögen der Producenten. Es zeigt daher die steigende Menge der angeliehenen Kapitalien und die Steigerung der Häuserwerthe, welche mehr als im Verhältniß zu den übrigen Werthen zunimmt, nicht eine Vermehrung des Wohlstandes, sondern die Unterwühlung, eine bedenkliche Zersetzung desselben an.

Bald zeigt sich auch die Kehrseite dieser Wirkungen der neuen Freiheit. In den Städten, auch oft auf dem Lande, wächst in Folge derselben vorzugsweise die Zahl der kleinen Handwerker, der Detailhändler, der Wirthe weit über das örtliche Bedürfniß und ganz unverhältnißmäßig über die Zahl der größeren Gewerbe und der großen, mit höherer Kapacität betriebenen Landwirthschaften, während doch die Zahl der meisten kleinen Gewerbe, ebenso der Taglöhner und der Zwergwirthe, wenn nicht zugleich auch die großen Gewerbe und Wirthschaften sich vermehren, eine genau gezogene Größe hat, bei deren Ueberschreitung große Verluste und Nothstände entstehen, die nicht genug noch beachtet sind. Wenn zu 40 Meistern eines Geschäfts, dessen genügende Zahl durchaus vom örtlichen Bedürfniß abhängt, nur noch ein Meister dazu kommt über die Zahl derer, welche hinreichen, so vermindert sich der Nutzen der ältern Meister nicht etwa nur um den 41sten Theil, sondern wegen des nun eintretenden Mangels an Arbeit und Absatz bald um den fünften Theil, oft sogar um den vierten und den dritten Theil.

Wegen der Gefahr dieser Verluste und wegen des gänzlichen Mangels an Schutz gegen Uebersetzung vermindert sich zugleich der Werth der Meisterrechte und der damit verbundenen Einrich-

Digitized by Google

tungen oft schon, ehe die Uebersetzung eingetreten ist, bald um die Hälfte und noch mehr. Von dieser Verminderung der Preise haben die Konsumenten nur am Anfang Vortheil. Bald vermindert sich auch mit dem Preis der Waare ihre Güte und werden die Konsumerten, besonders der kleinen Städte, genöthigt, wenn sie bessere Waaren und Arbeiten wollen, sich an Kaufleute und Handwerker größerer Art mit Aufwand von Mühe und Kosten zu wenden.

Auf ähnliche Weise sinkt in den Dorfgemeinden mit der Ueberfüllung durch Taglöhner oder kleine Landwirthe, die zugleich Taglohnarbeiten suchen müssen, der Preis der Löhne und bald auch die Güte der Leistung, so daß die großen Landwirthe über den Mangel an guten Knechten und Dienstboten klagen, während die Mehrzahl der Taglöhner über geringen Lohn und Verdienstlosigkeit sich beschwert. Dieser Uebersetzung und der daraus entstehenden Noth kann gründlich nnd vollständig nur dadurch geholfen werden, daß im Verhältniß der kleinen auf den Ort beschränkten Gewerbe und im Verhältniß der vielen Taglöhner und Taglohn suchenden kleinen Landwirthe die Zahl der großen Gewerbe und der großen rationell betriebenen Landwirthschaften sich vermehrt.

Aber gerade diesem einzigen Heilmittel und Ausweg steht die freie Niederlassung ohne Vermögen und Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß am meisten entgegen. So sehr die Löhne der kleinen, Taglohn suchenden, Landwirthe und die Einnahmen der Handwerker und Detailhändler gesunken sind, so ist doch der Reiz, frühzeitig ein eigenes Geschäft gründen und heirathen zu dürfen, viel zu groß, besonders wegen des Rechts auf Unterstützung aus Gemeindemitteln, als daß nicht die Mehrzahl der jungen Bürger, die sonst noch viel besser als Gesellen oder Knechte und Dienstboten einige Jahre gelebt und während des Dienstes ihre Ersparnisse und Kenntnisse vermehrt hätten, ihre Dienstzeit mit einer scheinbaren Selbstständigkeit vertauschen, sich niederlassen und verheirathen sollten. Sie schreckt auch nicht das Beispiel Vieler, welche zu früh sich niederließen und zu Grunde gingen, weil sie diese Beispiele nicht wissen, oder in ihrem Sinn deuten. Es fehlt dann in Folge dieser Freiheit den größeren

Digitized by Google

Landwirthen an tüchtigen, mit billigem Lohn sich begnügenden Knechten und Dienstboten, daher an dem Mittel, höhere, viele Taglöhne fordernde Kulturen, den Anbau von Handelsgewächsen, die Fruchtbarmachung öder Plätze zu unternehmen. Es fehlt den Meistern, welche Lust und Neigung hatten, ihr kleineres Gewerbe zu einem größeren nach außen arbeitenden auszudehnen, an der ersten Bedingung dieser Ausdehnung, an tüchtigen, weil noch unverheirathet, billig arbeitenden Gehülfen. Es fehlt den großen Fabriken an einer hinlänglichen Zahl tüchtiger und billiger Laboranten, daher an der Hauptgrundlage einer jeden Fabrikindustrie. Aber noch in anderer Beziehung sind diese Freiheiten der Niederlassung der Entwicklung der höheren Industrie hinderlich. Es fehlen den Unternehmern größerer Geschäfte und den größeren Landwirthen hinreichende, um billige Zinse zu erhaltende Kapitalien, weil zu viele Kapitalien um hohe Zinse scheinbar sicher von den Kapitalisten den Besitzern von Güterparcellen und Häusern angeliehen werden, und zu viele kleine, aber durch ihre Menge beträchtliche Kapitalien durch die vielen Niederlassungen, Aussteuern und die Herrichtung und Vergrößerung von Wohnhäusern, im zerstörenden Kampf der ungemessenen Konkurrenz nutzlos für das Ganze und für die Einzelnen verbraucht werden. Zugleich ist der durch die große Zahl der kleinen Meister, Detailhändler, Taglöhner und Zwergwirthe unnatürlich gesteigerte Preis der Wohnungen und Parcellen ein großes Hinderniß für jeden, der eine größere Landwirthschaft oder ein größeres Gewerbe gründen will, weil er zu viel Kapital schon verwenden muß, um einen Bauplatz, ein Grundstück zu kaufen, oder um seinen Besitz ausdehnen zu können.

So ist in vielfacher Beziehung die allzugroße Begünstigung der kleinen Gewerbe und kleinen Wirthschaften das größte Hinderniß der Entwicklung der größeren Gewerbe und Wirthschaften und dadurch das Haupthinderniß, den Folgen der Uebersetzung der kleinen Gewerbe zu begegnen.

Es treten dann Erscheinungen hervor, wie man sie in Württemberg und Baden häufig sieht, eine entsetzliche Entwerthung der früher so unnatürlich hoch im Werth gestiegenen Wohnungen und Parcellen, die massenhafte Auswanderung, größer

Verlust an Menschenleben durch frühzeitiges Dahinsterben vernachläßigter Kinder, unermeßliche Verluste an Kapitalien in Ganten und eine furchtbare Anhäufung des Proletariats. Die große Vermehrung der Bevölkerung, welche zehn bis zwanzig Jahre dauerte, macht einer noch schnelleren Abnahme derselben Platz.

Eine ganz entgegengesetzte Entwicklung bemerkt man in den Ländern, welche den Magistraten bei den Niederlassungen gering bemittelter Personen das örtliche Bedürfniß zu berücksichtigen gestatten. Die Bevölkerung schreitet anfangs weniger schnell voran, wie man das in Bayern und in Sachsen früher beobachtete. Aber dabei bleibt Wohlhabenheit und Solidität bei den Gewerben und Taglöhnern, und es sammeln sich durch die Beschränkung der Niederlassungen nach und nach viele Geld- und Menschenkräfte, welche den Unternehmern größerer Geschäfte zufließen und die Entwicklung derselben begünstigen. Durch die dadurch gestützte Entwicklung der größeren Industrie oder größeren Landwirthschaft vermehrt sich dann der Geldumlauf, der Absatz, die Arbeitsgelegenheit auch für die kleinen Meister und die Taglöhner. Es gedeihen die großen und die kleinen Gewerbe, und es ist wegen dieses gleichzeitigen Gedeihens die großartigste Entwicklung aller Industriezweige möglich. Das Königreich Sachsen ist bereits auf diesem Punkt angekommen, wo große und kleine Gewerbe neben einander gedeihen und neben einander die größte Vermehrung zulassen, das Königreich Bayern geht auf diesem Weg voran. Es ist daher ein gefährlicher, durch diese Länder widerlegter Irrthum, der sich in so viele Schriften eingeschlichen und, von den Regierungen theilweis angenommen, schon so viele tausend Familienväter in das Verderben gestürzt hat, daß die kleinen Gewerbe neben den großen nicht bestehen können und alles Handwerk nach und nach von der Fabrikarbeit verdrängt wird. Die größten und zahlreichsten kleinen Gewerbe gedeihen nur neben den Fabriken, insbesondere die der Maurer, Zimmerleute, Schuhmacher, Schneider, Bäcker und Metzger, die überall die Mehrzahl bilden. Ein ebenso großer gefährlicher Irrthum ist aber, daß sich der Unterschied zwischen Lokalgewerbe und Kommunikalgewerbe und eine Grenze des örtlichen Bedürfnisses nicht finden lasse. Dieser Unterschied, in der Natur der

Digitized by Google

Sache gegründet, ist in Bayern und Oesterreich ohne Schwierigkeit festgehalten und läßt sich leicht im einzelnen Fall ausführen, wenn man von jedem, der Befreiung aus den Schranken des Lokalgewerbs in Anspruch nimmt, Verzicht auf den Detailverkauf oder Nachweisung des Verkaufs von Waaren in größere Entfernung in bestimmter Ausdehnung verlangt.

Aber diese volkswirthschaftlichen Nachtheile sind nicht die einzigen der freien Niederlassungen. Ebenso groß sind die politischen und sittlichen Nachtheile. Die Niederlassungsgesetze, wie sie in Preußen, Württemberg und Baden bestehen, sind mit einem innigen Gemeindeverband, welcher die Grundlage der Staaten seyn soll, unverträglich, sie verwandeln die Gemeinden in Massen äußerlich verbundener Bewohner.

Mit dieser Lockerung und Auflösung des Gemeindeverbands geht aber ein Hauptzweck der Gemeindeverfassung, eine Grundlage und Stütze der Staatsgewalt zu seyn, verloren.

Wenn jeder junge Bürger, ohne vorangegangene Prüfung seiner Eigenschaften, ohne Aufnahme, ohne Handtreue den Vorstehern der Gemeinde abgelegt, oder nur sich denselben vorgestellt zu haben, an allen Rechten der alten Bürger Theil nehmen kann, bloß weil er volljährig ist und selbstständig zu seyn glaubt, wie das in Württemberg Gesetz ist, so ist das Ansehen der Gemeindeobrigkeit gefährdet und ein wichtiges Mittel, sich Gehorsam und Achtung vor den Gesetzen zu verschaffen, denselben genommen. In einem Lande, in welchem solche Gesetze gelten, hat man keine Ursache, überrascht zu seyn, wenn die Obrigkeit der Gemeinde in Augenblicken der Aufregung, statt Unterstützung von der Bürgerschaft, nur Widerstand erfährt, und daß im Jahr 1848 in Württemberg mehrere hundert Ortsvorsteher und zum Theil die tüchtigsten durch die jüngeren Bürger mit Drohungen und Gewalt von den Rathhäusern vertrieben wurden, ohne daß die Regierung ihnen Schutz und Ersatz zu verschaffen im Stande war. In einem solchen Land muß man auch bei der nächsten Bewegung dieselben Erfahrungen erwarten.

Wenn ferner jeder, ohne Bürger zu seyn, sich Güter ankaufen oder ein selbstständiges Gewerbe treiben und auch die Aufnahme in das Bürgerrecht nur von der Nachweisung einer

Digitized by Google

abstrakt ausgemessenen Vermögenssumme, ohne Rücksicht auf die Art der Verwendung derselben, auf den genügenden Nahrungszweig und das örtliche Bedürfniß erzwingen und nach erzwungener Aufnahme auch wieder ohne vorangegangene Verpflichtung an allen Rechten der Bürger Theil nehmen kann, so ist auch kein Grund, überrascht zu werden, wenn sich die Glieder einer solchen Gemeinde so sehr fremd werden und als Fremde behandeln, wenn sie sich beim geringsten Konflikt vor den Gerichten bekämpfen, ohne die Vermittlung der Gemeindegenossen und der Gemeindeobrigkeit in Anspruch zu nehmen, oder wo diese vorgeschrieben ist, gehörig zu benutzen. Die friedensrichterliche Befugniß der Gemeindeobrigkeiten in Württemberg ist deßwegen meistens bloße Form ohne Nutzen. Ungeachtet derselben haben sich die Prozesse in diesem Land während der letzten 25 Jahre verdoppelt und verdreifacht. Wo die Gemeindegenossen sich so fremd geworden sind, ist dann auch kein Grund, sich zu verwundern, wenn die Scham der Einzelnen, in Gant zu gerathen, der Widerstand gegen dieses Unglück, aber auch die Hülfe der Gemeindegenossen dagegen so höchst gering ist und die Zahl der Gante um das zehnfache in 25 Jahren sich vermehrt hat. Ebensowenig hat man Ursache, erstaunt zu seyn über die entsetzliche Gleichgültigkeit, mit welcher in einem solchen Land Gemeindeobrigkeiten und Gemeindegenossen den gefährlichen sittlichen Verirrungen einzelner Mitglieder zusehen, ohne zu warnen oder kleine Rügen zu veranlassen, bis die Verwirrung, schnell stufenweis wachsend, zu einem Kriminalvergehen ausartet, und wenn deßwegen fort und fort die Zahl der Kriminalverbrecher und Strafgefangenen zunimmt.

Ebenso nothwendig ist bei solchen Gesetzen die immer größere Abnahme des heimathlichen Sinns, der Liebe zur Heimath, zum Vaterland, die steigende Lust auszuwandern, weniger bei den Armen, als bei denen, welche noch Mittel haben.

Es kann kein größerer oder kleinerer Verein bestehen, an welchem jeder Fremde, ohne eingeführt und aufgenommen zu seyn, Theil nehmen darf.

Nicht einmal ein politischer Verein, der die freisinnigsten Grundsätze verfolgt, welcher der persönlichen Freiheit die höchste

Digitized by Google

Entwickelung zu geben sich bestrebt, kann bestehen, wenn unberufene Dritte ungehinderten Zutritt haben, wenn geheime oder offene Boten entgegengesetzter Parteien oder Polizeibeamte an ihren Verhandlungen Theil nehmen dürfen. Wenn solche politische Gesellschaften auch öfter zu besonderen Zwecken, z. B. wegen Wahlberathungen, zur allgemeinen Theilnahme Männer aller Parteien einladen, so geschieht doch die Veranstaltung und Leitung der Versammlungen nur von einigen gleichgesinnten Männern, die vorher in der Stille bei geschlossenen Thüren sich berathen. Den größten Volksversammlungen der sturmvollen Zeit gingen immer die geheimsten Berathungen der Leiter voraus. Die Gemeinderathswahlen der größten Städte, welche allgemeines Stimmrecht haben, wurden Jahrzehnte lang von enggeschlossenen Reihen gleichgesinnter Freunde geleitet.

Wenn nun alle diese Vereine für gesellige, religiöse, politische und künstlerische Zwecke zur Bedingung des Bestehens das Recht der Aufnahme ihrer Mitglieder haben, so kann auch eine Gemeinde, welche die Grundlage, die Wurzel und der Inbegriff aller Vereine ist, ohne dieses Recht unmöglich gedeihen; so ist es von den Staatsmännern inconsequent, wenn sie die Gemeinde zur Grundlage des Staatenvereins erklären, und doch derselben die erste Bedingung des Lebens, das Recht der Aufnahme versagen, oder derselben zwar dieses Recht geben wollen, aber nur, nachdem alle wesentlichen Rechte unabhängig von der Erwerbung des Bürgerrechts erklärt worden. Die Gemeinde ist zwar ein Verein, der so tiefe Wurzeln im Volks- und Staatsleben geschlagen hat, der so tief in dem Wesen eines Staatsvereins gegründet ist, daß sie durch ihre entgegengesetzte Vorschriften in wenigen Jahrzehnten noch nicht völlig zerstört werden kann. Aber es treten doch bald, nachdem solche Gesetze ihre Wirksamkeit entwickelt haben, die traurigsten Folgen hervor, welche zwar noch nicht das Ende der Gemeinden, aber doch den Anfang der Zerstörung anzeigen und deßwegen zur schleunigsten Umkehr ermahnen.

Es ist noch gar nicht genug erkannt und gewürdigt, welche mächtige Kräfte und große Werthe, welche kräftige Heilmittel gegen die größten Gebrechen der Staaten in einem engverbundenen Gemeindeleben verborgen liegen, und wie diese Kräfte

Digitized by Google

durch unſere bureaukratiſch-liberalen Einrichtungen, beſonders aber durch die unbedingte Freiheit der Niederlaſſung ohne alle Rückſicht auf die Wünſche und Bedürfniſſe der bisher Angeſeſſenen, fort und fort zerſtört, dem eitlen Wahne der perſönlichen Freiheit oder dem allzugroßen Vertrauen auf Vorſorge und Einſicht der Regierungsbehörden zum Opfer gebracht werden.

In einer engverbundenen Gemeinde bekümmern ſich mehr oder weniger alle Gemeindeglieder, wenn auch nur ein Einzelner unter ihnen in die Gefahr kommt, ökonomiſch, rechtlich oder moraliſch zu Grunde zu gehen, wenn ihm ein Gant droht oder eine Kriminalanklage, oder wenn zwei Glieder der Gemeinde in einem ſchweren Civilſtreit ſich zu befeinden und Schaden zu thun beginnen.

Zugleich enthält aber auch eine ſolche engverbundene Gemeinde die mächtigſten Anregungen für jedes einzelne Mitglied, das auf irgend eine Art in geiſtiger und ökonomiſcher Beziehung dazu befähigt und begabt iſt, Opfer für die Gemeinde zu bringen durch Anſtrengungen, Stiftungen und Gaben, welche in einer atomiſirten Gemeinde gänzlich fehlen, und es wird der thätige Sinn für das Vaterland in Anſtrengungen für die engere Heimath geübt, gepflegt, für die allgemeine Vaterlandsliebe großgezogen.

In einer engverbundenen Gemeinde bilden, erhalten und veredeln ſich Sitten und Gewohnheiten, die im Familienleben, im Leben der Gemeinde wurzelnd, ſicherer den Einzelnen vor Verirrungen bewahren, als die ſtrengſten Geſetze, die ſchwerſten Strafen. In einer Gemeinde, zu welcher Jeder Zutritt hat, ohne die bisherigen Genoſſen zu fragen, in welcher ſo viele Fremde ſind, werden mit der wachſenden Zahl der Fremden die alten guten Sitten immer mehr zerſtört und wird die Bildung neuer guter Sitten erſchwert Es entſtehen zwar auch neue Gewohnheiten, die aber, dem Familienleben fremd, zum Schlimmen ſtatt zum Guten führen. Beſonders wird durch die vielen Fremden das Wirthshausleben ſtatt des Lebens im Haus immer mehr ausgedehnt, das ſelbſt in den Schranken der Ordnung zahlreiche Keime des Verderbens in ſich enthält.

Die Regierungen der deutſchen Staaten, welchen die wach-

Digitized by Google

sende Zahl der Gante, Kriminalfälle, Civilprozesse und Auswanderungen mit Recht große Besorgnisse erregt, können daher kein wirksameres Mittel ergreifen, um diesem Verderben zu steuern, als indem sie wieder auf den Grund eines angemessenen Bürgerrechtsgesetzes die zügellos gewordene Freiheit der Einzelnen der Freiheit der Gemeinden unterordnen.

Ihre erbittertsten Gegner können aber kein wirksameres Mittel erfinden, empfehlen und anwenden, um die Staaten und ihre innersten Grundlagen zu unterwühlen, als die Einführung von Gesetzen, durch welche alle im engen Gemeindeverband liegenden Kräfte und Werthe zerrissen und zerstört werden und der Bürger dem Mitbürger entfremdet, jeder veranlaßt ist, dem Verderben seiner nächsten Nachbarn mit herzloser Gleichgültigkeit zuzusehen. Deutschlands Reich fiel auseinander, weil jeder Staat gleichgültig war bei der Noth des andern und bei dem Abfall vom Ganzen. Es müssen auch die einzelnen Staaten auseinander fallen, eines fremden Eroberers Beute werden, wenn sie die inneren Verbindungen ihrer Bürger der Zerstörung preisgeben.

Welche große Gewalt in einer durch das Recht der Aufnahme gesicherten Verbindung liegt, und welche Schwäche aus dem Mangel dieses Rechts entsteht, konnte man in neuerer Zeit in der Geschichte der Staaten bemerken.

Die liberalen Ideen, die Gedanken wegen Repräsentativverfassung, öffentlichen oder Schwurgerichten, Ablösung der Feudalgefälle wurden in Deutschland während der dreißig Jahre, welche dem Jahre 1848 vorhergingen, vorzugsweise durch die zahllosen Lesevereine und geselligen Verbindungen der verschiedensten Art genährt, gepflegt, zur allgemeinen Geltung gebracht. Den vereinzelten Individuen hätten ohne diese Formen der Verbindung meistens die Mittel zur Anschaffung der Schriften gefehlt, in welchen diese Einrichtungen empfohlen waren; noch mehr hätten sie die Gelegenheit zur vertraulichen Besprechung des Inhalts derselben entbehrt. Wegen dieser Gelegenheit zur Besprechung im vertrauten Kreise dienten zu Verbreitung jener Ansichten auch Gesellschaften, welche politische Zwecke gar nicht verfolgten, sondern bloß gesellige, sogar solche, welche nur künst-

Digitized by Google

lerische und gelehrte Zwecke hatten. Später, als die große Gewalt erkannt wurde, welche jene Ideen erreichten, als selbst Beamte der Regierung, sogar Regenten sich für dieselben aussprachen, traten diese Gedanken mehr in den Vordergrund. Als die revolutionäre Bewegung hervorbrach, bekamen die Vereine durch diese Gedanken sogar eine die Staatsgewalt beherrschende Gewalt. Nach dem Ende der Revolution wurden andere Tendenzen der Vereine vorherrschend oder vorangestellt, die aber unfehlbar wieder den politischen Platz machen, sobald eine äußere Bewegung der Verfolgung derselben günstigere Aussicht darbietet.

Prüft man nun die innere Bedingung dieser zahllosen unter verschiedenen Formen bestehenden Vereine, so findet man als die erste wesentlich das Recht der Aufnahme ihrer Mitglieder und die strenge Ausführung dieses Rechts.

Die Ausübung dieses Rechts wird aber auf das sorgfältigste überwacht, so daß Unberufene, welche sich eindrängen, ausgeboten werden, und wo dieses die Sitte, der Anstand oder das Gesetz nicht gestattet, lieber die Mitglieder sich zurückziehen oder die Unterhaltung abbrechen, als in Gegenwart derselben solche fortsetzen. Als am Ende der Umsturzzeit die wieder erstarkten Regierungen Polizeibeamte in die Versammlungen der Aufsicht wegen sendeten, lösten sich die Vereine meistens von selbst auf, um unter anderen weniger verfänglichen Formen an anderen Orten wieder zusammenzutreten.

Fast überall bemerkte man zudem in allen größeren Vereinen, bei welchen die Aufnahme mit geringerer Vorsicht geschehen muß, kleinere enger verbundene Kreise einzelner Mitglieder, welche die eigentliche Seele der Vereine sind, welche die Wahlvorschläge und die Anträge für die allgemeinen Versammlungen vorbereiten, welche noch sorgfältiger das Recht der Aufnahme unter sich ausüben, bei geschlossenen Thüren sich versammeln, oder wenn dieses nicht ausführbar ist, ihre vertraulichen Unterhaltungen noch schneller abbrechen, wenn Unberufene sich nahen, die sie nicht als Gleichgesinnte betrachten können.

Das eigentliche Lebensprinzip aller dieser großen und kleinen, förmlich constituirten oder unförmlich bestehenden Gesell-

Digitized by Google

schaften ist daher immer die Anziehung gleichartiger oder verwandter Kräfte und die Ausscheidung der entgegengesetzten, eine von innen heraus sich unter verschiedenen Formen entwickelnde Verjüngung, welche in den meisten Fällen der Staatsgewalt ganz unzugänglich und in Augenblicken der Bewegung durch die gewöhnlichen Mittel gar nicht besiegbar ist.

Eine gerade entgegengesetzte und deßwegen in Zeiten der Bewegung so ganz ungenügende Einrichtung haben dagegen die Behörden des Staats und der Gemeinden, wie sie den jetzigen bureaukratischen und liberalen Anforderungen gemäß beinahe überall bestehen.

Die Lokalbehörden, welche zunächst bestimmt wären, die Bewegungen der Gesellschaft, das Vereinsleben zu leiten und zu überwachen, haben eine ganz mechanische äußere Zusammensetzung, welche die Fortentwicklung und Ausbildung selbstständiger Gedanken unmöglich macht. Mit Ausnahme ganz weniger Staaten, z. B. Hannover und Sachsen, haben alle übrigen in ihren Gemeindeverfassungen den Magistraten bei Ergänzung ihrer Mitglieder jede Einwirkung auf die Ergänzung unmöglich gemacht, verboten, oder doch so beschränkt, daß von den Wählern Versuche in dieser Richtung als tadelswerthe Eingriffe in ihr Wahlrecht angesehen werden.

Die Folge dieser Einrichtung ist, daß sich die Mitglieder der Magistrate, je nachdem sie durch das wechselnde Uebergewicht der Partheien oder die Gunst des Zufalls in die Versammlungen berufen werden, sich während der Führung des Amts fremd bleiben, des eigentlichen Lebenselements der Vereine, der vertraulichen Besprechung entbehren, und auf mechanische Behandlung untergeordneter Geschäfte beschränkt sind, bei Entscheidung größerer Fragen sich gegenseitig hindernd im Wege stehen. Die Folge dieser mechanischen Zusammensetzung der Magistrate war aber in der Zeit der Bewegung ihre Schwäche den entgegenstehenden Vereinen gegenüber.

Beinahe noch mehr mechanisch ist aber die Bildung der Staatsbehörden, welche von den Ministerien aus geschieht.

Die Lokalbeamten werden ohne Rücksicht auf die Wünsche des Volks angestellt und noch dazu durch häufige Versetzungen

dem Volk entfremdet. Deßwegen zeigte sich im Augenblick der Bewegung noch mehr ihre gänzliche Unfähigkeit, dieselbe zu leiten, sowie schon vorher ihre Unfähigkeit, die Stimmung des Volks zu beobachten klar hervorgetreten war. Von allen den vielen gut besoldeten und mit den gehörigen Mitteln ausgerüsteten Lokalbeamten hatten die Regierungen beinahe gar keine Berichte über eine drohende Stimmung im Volke erhalten, bis der Sturm losbrach, vielmehr unzählige, Jahre lang bestätigte Mittheilungen über die große Ruhe und Zufriedenheit, welche unter dem Volke herrsche, in ihren Akten aufbewahrt.

Die höheren Kollegien der Regierung werden ebenso mit höchst geringer Berücksichtigung der Wünsche dieser Kollegien, nicht selten sogar mit dem Mißtrauen in die Vorschl ge derselben ergänzt, daß gerade andere als die Vorgeschlagenen die Ernennung erhalten. Wenn je ein solches Kollegium zu einer selbstständigen Ansicht sich zu erheben beginnt, so werden seine Vorschläge bei Wiederbesetzung um so weniger beachtet, vielmehr werden noch vor einer eintretenden Vakatur durch Quiescirung, Pensionirung oder Versetzung die selbstständigen Mitglieder beseitigt. Deßwegen waren auch diese so ganz mechanisch zusammengesetzten Behörden völlig außer Stand, den Sturm zu bekämpfen, welcher im Jahr 1848 ausbrach, oder durch vorsorgende Maßregeln demselben zuvorzukommen. Es waren selbst in diesen Reihen viele stille Anhänger der Vereine, die sich sogar bei günstiger Gelegenheit dieser Gesinnung rühmten, während aus ihren Reihen entgegengesetzte, zum wenigsten in dieser Stellung gleichberechtigte Grundsätze der Erhaltung fast nirgends hervortraten.

Deßwegen sahen sich die Regierungen im Augenblick der Noth von ihren zahllosen Dienern so gänzlich verlassen, und waren so gar nicht in der Lage, der schnell hervorgetretenen Macht der unausgesetzt von innen heraus sich ergänzenden Vereine wirksam entgegenzutreten, bis der innere Zwiespalt dieser Vereine selbst ihnen wieder Bundesgenossen aus der Reihe der Gegner zuführte. Deßwegen werden die Regierungen bei der nächsten Bewegung ebenso hülflos sich befinden, vielleicht noch mehr, weil noch nirgends die mechanische Zusammensetzung durch eine innere

Digitized by Google

organische ersetzt ist, vielmehr sogar die letzten Reste derselben so häufig entfernt wurden.

So wenig das Leblose dem Lebendigen, die todte Masse dem Geist Widerstand leisten kann, so wenig kann den Regierungen von allen ihren Behörden Hülfe werden, so lange nicht die jetzige äußere Ergänzung durch innere beschränkt, und der Geist durch Geist, das Leben durch Leben bekämpft wird.

Die sorgfältigst eingerichtete und geleitete Staatsregierung kann zwar einzelne Vereine verbieten, welche einen politischen Zweck voranstellen, nicht aber die Gesellschaften, welche dieses aus Klugheit vermeiden, nicht die zahllosen unförmlichen Vereine, die gar keine andere Form der Verbindung haben, als die, nicht sich auszusprechen, wenn Unberufene, Fremde sich ihnen nahen. Ebensowenig kann sie durch alle Vorsichtsmaßregeln die Besprechungen der geschlossenen engen und engsten Gesellschaften unterbrechen. Deßwegen muß sie, wenn sie nicht bald im Kampf mit den politischen, bald im Kampf mit den kirchlichen Vereinen unterliegen will, mit gleichen Waffen kämpfen, mit Behörden, welche einen selbstständigen Geist haben, entwickeln, fortpflanzen können. Deßwegen untergräbt sie die ersten Grundlagen ihres Bestehens, wenn sie die Gemeinden durch Entziehung des Aufnahmsrechts, oder der Ausscheidung aller wesentlichen Bedingungen dieses Rechts in Massen äußerlich nebeneinander stehender Individuen zu Gunsten des trügerischen Scheins der vereinzelten Freiheit der Individuen umwandelt.

Bei dem Vorschlag, der Autonomie der Gemeindebehörden oder dem Ermessen derselben im einzelnen Fall die Ordnung dieser schwierigen Verhältnisse der Hauptsache nach anzuvertrauen, hört man zwar von den Anhängern der persönlichen Freiheit, der A. Smith'schen Lehre, in seltener Uebereinstimmung mit den Anhängern der autokratischen Leitung, den Bureaukraten, die Besorgniß aussprechen, es werden diese Ortsmagistrate zu sehr nach engherzigen parteiischen Rücksichten und nicht genug vom höheren Standpunkt aus die Entscheidungen geben und durch ihre beschränkten Ansichten das Volk in seiner höheren Entwickelung hindern. Auch wird in dieser Beziehung von beiden sich sonst entgegenstehenden Parteien oft auf einzelne Fälle hingewiesen,

wo in der That die Magiſtrate der höheren Entwickelnng im Wege geſtanden ſind, beſonders während der traurigen Zeit, wo durch engherziges Feſthalten verlebter Zuſtände und Sonderintereſſen das große Ganze, das geſammte Vaterland dem Untergang entgegengeführt wurde.

Aber dieſer Vorwurf engherzigen Feſthaltens an beſondern Intereſſen auf Koſten des Allgemeinen trifft zu jener Zeit nicht bloß die Ortsmagiſtrate, ſondern auch die Regierungen und die Einzelnen. Es dachte zu jener Zeit das ganze Volk, die Hohen und Niedern deſſelben, zu wenig an das Allgemeine.

Zudem treffen dieſe Vorwürfe, ſo weit ſie gegründet ſind, meiſtens nur Magiſtrate, die höchſt unvollkommen eingerichtet waren, die ſich ſelbſt ergänzend weder von der Volks- noch von der Regierungsſeite aus eine hinreichende Kontrole und Anregung erhielten, die deßwegen in engherzigen Sonderintereſſen ſich verlieren mußten, ſich als geſunde lebendige Glieder des Ganzen zu betrachten keine Veranlaſſung hatten; ſie treffen Verfaſſungen der Magiſtrate, wie man ſie in ganz Deutſchland jetzt nirgends mehr findet.

Die Verfaſſungen der Magiſtrate in Sachſen und Bayern laſſen noch vielfache Verbeſſerungen zu wünſchen übrig, wie die in Deutſchland überhaupt. Aber ſo unvollkommen auch dieſe Verfaſſungen ſind, ſo oft auch bei den Entſcheidungen der Magiſtrate engherzige Rückſichten Einfluß äußern mögen, ſo iſt es doch bei denſelben unmöglich, daß ſie für die Länge und im Ganzen nachhaltige Hinderniſſe der fortſchreitenden Entwicklung entgegenzuſetzen oder längere Zeit ganze Generationen oder einen großen Theil der Gemeinden vom Eintritt in den Genuß ihrer natürlichen Rechte abzuhalten im Stande ſind.

Wenn gleich die Magiſtrate der bayeriſchen Städte das Recht der Entſcheidung über die Frage des örtlichen Bedürfniſſes, die Einrede der Ueberſetzung haben, welche ſelten von den Aufſichtsbehörden geändert wird, ſo hört man doch in dieſen Städten öfter über zu große Nachgiebigkeit auf wiederholtes Andrängen der Bittſteller und über zu ſtarke Beſetzung der Gewerbe, als über die monopoliſirende Stellung klagen, welche ſie durch Mißbrauch ihrer Befugniſſe einzelnen Gewerbetreibenden einräumen,

Digitized by Google

werden höchst selten fleißige geordnete Bürger von der Niederlassung und Verheirathung auf ihr wiederholtes Bitten wegen der Einrede der Uebersetzung länger zurück gehalten, als bei Staatsdienern, Lehrern, Militärs und vielen Mitgliedern höherer Stände solches aus anderen Rücksichten und im wohlverstandenen Interesse der Heirathslustigen in der Regel der Fall ist. Würden diese Befugnisse der Magistrate so oft mißbraucht, als die Gegner derselben behaupten, so müßten sie unfehlbar in den sturmvollen Jahren 1848—1849 den Anforderungen der Gegenwart zum Opfer gebracht worden seyn, wie es mit den Feudalrechten geschah; so würden nicht die Bürger, statt auf Aufhebung dieser Rechte, auf strengere Handhabung derselben gedrungen haben, so hätte nicht die Bevölkerung zugenommen, während sie in anderen Ländern abnahm, so wäre nicht während der sturmvollen Zeiten in diesem Land mehr Ruhe und Ordnung gewesen, als in den Ländern, welche die Niederlassung mehr begünstigen.

Allen Magistraten und Bürgerausschüssen in den verschiedenen Ländern fehlt eine geordnete Vetretung der Gewerbe nach ihren verschiedenen Zweigen und Arten. Wenn auch in denselben der Mehrzahl nach Gewerbtreibende sind, so sind durch dieselben doch nur zufällig einzelne Gewerbszweige, nicht nothwendig alle vertreten, und sind deßwegen Einseitigkeiten und Parteilichkeiten nicht immer hinlänglich zu vermeiden. Wenn in einem Magistrat oder Bürgerausschuß ein einflußreicher und mit Redegabe ausgerüsteter Kaufmann sitzt, neben wenigen unbedeutenden Handwerkern, so kann es nicht fehlen, daß die Interessen der Kaufleute besser gesichert sind, als die der Handwerker. Wenn aber durch die Verfassung der Stadtgemeinde vorgeschrieben wäre, daß in dem Bürgerausschusse die Hauptzweige aller Industrien ihre Vertreter haben müssen, so ist gar nicht denkbar, daß die überwiegende Mehrzahl derselben jemals einem einzelnne Gewerbszweig durch ungenügende Besetzung eine monopolisirende Stellung einräumen, sich dadurch in die Lage bringen würden, durch zu theure Bezahlung geringer Waare nicht wohlfeil genug ihre Fabrikate fertigen und mit den Ausländern concurriren zu können, daß sie z. B. zufrieden seyn werden, wenn zu wenig

Digitized by Google

Bäcker, Metzger in ihrer Nähe sind und sie die Nahrungsmittel theurer zahlen, ihren Gehülfen und Arbeitern aus diesem Grunde höheren Lohn geben müssen, als sonst der Fall wäre. Wenn je noch vielleicht bei einer solchen Organisation der Gemeindecollegien die Besorgniß übrig bleiben könnte, es möchten die Vertreter aller Industriezweige sich gegenseitig durch zu geringe Besetzung zu hohe Preise verschaffen auf Kosten der übrigen Konsumenten, der Kapitalisten, Beamten, des Adels, so würde nun dieser Besorgniß gründlich begegnet, wenn auch alle diejenigen, welche Künste und Wissenschaften als Gewerbe treiben, Aerzte und Advokaten in eine Innung vereinigt, eine Vertretung in den Gemeindecollegien erhielten. Diese Männer würden gewiß gegen jede den Konsumenten nachtheilige Richtung sich aussprechen, während sie selbst in dieser Verfassung einen angemessenen Schutz gegen allzu starke Besetzung ihrer Fächer zu erwarten hätten, daher sicherer und unabhängiger als durch die Konzessionen der entfernten Aufsichtsstellen gestellt wären.

Sollte aber auch je selbst die Zuziehung der Gelehrten nicht hinreichen, um alle Einseitigkeiten zu vermeiden, so wäre solche doch gewiß in einem Gesammtmagistrat zu vermeiden, der die Vertreter der Gemeinden eines ganzen Bezirks vereinigte, in welchem insbesondere die landwirthschaftlichen und industriellen Interessen eine gleichförmigere Vertretung erhalten würden, als solche in den einzelnen Magistraten möglich wäre. Es müßte dann der Rekurs von den Entscheidungen der Ortsmagistrate an diese Gesammtmagistrate gehen, welche daher die zweite Instanz bilden würden, wie bereits Württemberg mit Erfolg für den besondern Fall der Verehelichungsgesuche durch eine von der Amtskorperation zu wählende Commission eine solche Instanz gebildet hat.

Um endlich gründlich allen Parteilichkeiten und engherzigen Ansichten zu begegnen, müßte dem Magistrate verboten seyn, jemals nur in einem einzelnen Fall ein Niederlassungsgesuch wegen mangelnden örtlichen Bedürfnisses abzuweisen, sondern sie müßten verpflichtet seyn, den Ausschluß der weiteren Konkurrenten in einem bestimmten Geschäftszweige auf eine bestimmte Zeit, auf eine für alle einheimische wie auswärtige Konkurrenten

Digitized by Google

bindende Weise auszusprechen, und müßte ein Rekursrecht an die Aufsichtsstellen insbesondere gestattet werden, wenn ein Magistrat abweichend von seinem eigenen Statut einen Petenten vor dem anderen begünstigen wollte. Allen Gelüsten zu Gunsten von Bürgerssöhnen Auswärtige, oder zu Gunsten von Söhnen einflußreicher begüterter Familien vereinzelte Mittellose auszuschließen, wäre auf diese Weise am sichersten begegnet.

Jeder Magistrat würde, wie einst der Prätor in Rom, die Bedingungen der Bürgeraufnahme für bestimmte, wenn auch kurze Frist, auf eine ihn selbst bindende Weise zu verkündigen verpflichtet seyn. Alle diese Einrichtungen sind nichts Neues, sie sind bereits da und dort in Uebung gewesen oder wieder in Uebung zu bringen versucht worden.

Die Gewerberäthe, welche in verschiedenen deutschen Ländern, insbesondere in Preußen, Bayern, Braunschweig, in neuerer Zeit eingeführt worden, beurkunden das Bestreben, den vereinzelten Zweigen der Industrie einen Vereinigungspunkt, einen Gesammtausdruck zu geben. Wenn sie bis jetzt wenig geleistet, oft bald nach ihrem Entstehen wieder sich aufgelöst haben, so ist nur die unvollkommene Ausführung dieses Gedankens davon die Ursache.

Diese Gewerberäthe, in der Lostrennung von den Orts- und Distriksmagistraten auf eine bloß berathende Stellung beschränkt, können niemals ihrem Zweck entsprechen. Aber sie werden eine sichere Grundlage des Gemeindelebens, ein kräftiges Heilmittel der zerrütteten socialen Zustände seyn, sowie man sie mit den Orts- und Distriktsmagistraten in innere organische Verbindung bringt, für gleichförmige Vertretung aller Gewerbszweige in denselben sorgt und nicht dem Zufall der Wahl überläßt, welche Gewerbe durch dieselben vertreten werden, und wenn man diese Gewerberäthe zu integrirenden Theilen der Magistrate erklärt, die Magistrate daher bei Entscheidungen über Niederlassungs- und Verehelichungsgesuche an die Gutachten der Gewerberäthe bindet.

Noch besser wird man aber diesen Zweck erreichen, wenn durch Aenderung der Gemeindeverfassungen die Kollegien der Gemeindebevollmächtigten so eingerichtet werden, daß alle Haupt-

Digitized by Google

zweige der Industrie eines Orts, ebenso die Aerzte, Advokaten, Lehrer und Künstler in denselben nicht bloß zufällig, sondern nothwendig vertreten sind, und bei dieser Zusammensetzung die Geschäfte der Gewerberäthe besorgen. Dann sind die Gewerberäthe als abgesonderte Institutionen ganz entbehrlich. Auch früher bildeten in den deutschen Städten zur Zeit ihrer höchsten Blüthe die Vertreter der Innungen in ihren Gesammtheit die Vertretung der Gemeinden den Magistraten gegenüber.

Die Pflicht der Magistrate, durch ein Statut die Bedingungen der Bürgeraufnahmen auf eine sie selbst bindende Weise zu verkündigen, ist aber bereits in mehreren Gemeinde- und Gewerbeordnungen des nördlichen Deutschlands anerkannt worden, wo die Größe des von dem Bittsteller zu fordernden Vermögens, nach der Verschiedenheit der Geschäfte und der Orte, durch ein Lokalstatut zu ordnen vorgeschrieben ist. Mit demselben Recht und mit ebenso gutem Erfolg kann auch die Zeit des Schlusses eines Gewerbs wegen Uebersetzung dem Lokalstatut überlassen werden. Auf gleiche Weise eignet sich auch die Art der Prüfung der persönlichen Befähigung und die Bestimmung der moralischen Eigenschaften am besten dem Lokalstatut. Die Stufe der Befähigung, welche hinreicht, um das Fortkommen eines jungen Meisters zu sichern, ist überall verschieden. In kleineren Orten werden geringere Anforderungen gemacht als in größeren. Die Bestimmung, daß sich die Bewerber um ein Meisterrecht in Landstädten nur in Hauptstädten prüfen lassen sollen, in denen bessere Unterrichtsanstalten sind, ist eine Unbilligkeit gegen die Bewerber und die Gemeinden ihrer Heimath. Zudem sind oft in kleineren Orten einzelne Fertigkeiten und Gewerbe in Uebung, welche in entfernten Hauptorten gar nicht gehörig gewürdigt werden können. Ebenso ist oft die Art moralischer Entwürdigung, welche zur Ausübung der Meisterrechte in der öffentlichen Meinung unfähig macht, in manchen Orten sehr verschieden. Holzdiebstahl und Wilderei haben in vielen Orten nicht die entwürdigende Bedeutung, welche die Gesetze ihnen beilegen.

Die Bildung von Gesammtmagistraten hat sich in Württemberg aus uralter bis auf die neueste Zeit, wenn gleich durch

Digitized by Google

bureaukratische Einwirkungen vielfach entstellt, erhalten, und läßt leicht durch die Beiziehung unabhängiger Männer, besonders größerer Grundbesitzer, eine bessere Entwicklung zu.

Das Bürgerrechts- und Verehelichungsgesetz würde alsdann auf dem Grund der Autonomie der Gemeinden und Korporationen in wenigen Paragraphen sicherer seinen Zweck erfüllen, als die umfangreicheren Bestimmungen der südwestlichen Staaten und die formlosen, die Freiheit der Einzelnen begünstigenden Gesetze anderer.

Es werden dann die Niederlassungen und Verehelichungen geordnet, nicht nach der Willkür der Einzelnen, sondern nach bestimmten Gesetzen, nur nicht nach allgemeinen, im ganzen Land auf unbestimmte längere Zeit gegebenen, sondern nach veränderlichen, dem Bedürfniß der Zeit und des Orts folgenden Statuten, welche genauer die Verhältnisse ordnen als allgemeine Gesetze, und doch die Betheiligten weniger belästigen, durch lebendige, in fortdauernder Entwicklung sich befindliche Gesetze, statt der starren allgemeinen, bald zu eng, bald zu weit, im Durchschnitt niemals ganz passenden. Es werden dann die Niederlassungs- und Verehelichungsgesuche geordnet dem Prinzip der Adam Schmith'schen Schule des Gehenlassens, der Freiheit, des laissez faire gemäß, nur nicht nach den willkürlichen Gelüsten der Einzelnen, sondern nach dem Wunsche und Bedürfnisse der Gesammtheiten.

Es ist dann der Ueberzeugung, dem Wunsch einer Gemeinde, wenigstens einer Gesammtgemeinde überlassen, in welcher das Bedürfniß vorliegt, zum Zweck der Entwicklung höherer Industriezweige viele fleißige Männer aus weiter Umgebung herbeizuziehen, die Bedingungen der Niederlassung, die persönlichen Eigenschaften des Vermögens, des örtlichen Bedürfnisses so zu ermäßigen, daß bei ihr vollkommene Uebersiedlungsfreiheit besteht, so wie es ihr auch überlassen ist, wenn sich Nachtheile aus dieser Freiheit ergeben, durch Erhöhung der Bedingungen die Niederlassung so lange zu erschweren, bis der Zweck erreicht, das Fortkommen der vorhandenen Unternehmer gesichert ist, und junge Unternehmer auf neue, noch nicht betretene Industriezweige hingedrängt sind. Wenn unter hundert Gemeinden nur

Digitized by Google

wenige durch größere Freiheit der Uebersiedlung vorwärts kommen, Geld- und Menschenkräfte in sich vereinigend, ein beherrschender Mittelpunkt der Industrie in weiter Umgegend werden, so wird es an Gemeinden nicht fehlen, welche gedrängt durch die jüngere Generation und die Gewalt der Umstände ihrem Beispiel folgen.

Wenn aber in anderen Gemeinden, welche bei der bisherigen Rücksichtslosigkeit auf das örtliche Bedürfniß und durch die allzu große Begünstigung der Niederlassungen an Uebersetzung kleiner Lokalgewerbe leiden, nun den Schluß derselben aussprechen, eine Schranke der gegenseitig sich verderbenden ungemessenen Konkurrenz auf bestimmte Zeit setzen, dadurch größeren Etablissements Geld und Arbeitskräfte zuführen und das Gedeihen derselben fördern, so wird es auch diesen Gemeinden an vielen Nachahmern nicht fehlen, welche ihre socialen Verhältnisse auf diese Weise zu ordnen sich bemühen. Es wird ein wohlthätiger Wetteifer, eine sich gegenseitig überbietende Konkurrenz in Erringung höheren Wohlstands entstehen, nur nicht eine Konkurrenz der Einzelnen, sondern der Gemeinden oder der Vereinigungen von Gemeinden, ein gegenseitiger Wetteifer, auf verschiedenen Wegen die Zufriedenheit und das Wohlbefinden der Gemeindeangehörigen zu sichern. Ein Verehelichungs- und Uebersiedlungsgesetz, das nach diesen Grundsätzen verfaßt, zugleich Anspruch machen dürfte, für die verschiedenen deutschen Länder ein allgemeines zu werden, und das gesammte Vaterland in dieser Beziehung zu vereinigen, könnte folgende Fassung haben.

§. 1.

In jeder Gemeinde, in welcher die Mehrzahl der selbstständigen Bürger nicht von der Landwirthschaft lebt, vereinigen sich die Gewerbtreibenden und Landwirthe zu Innungen, welche zusammen den Gewerberath des Orts bilden.

Die Innungen werden in der Weise gebildet, daß in jede gleich viele selbstständige Bürger kommen. Nur Fabrikanten, Gelehrte, welche von ihrer Wissenschaft leben, und Künstler bilden je eine abgesonderte Innung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Digitized by Google

§. 2.

Diese Innungen zusammen bilden den Gewerberath des Orts, ohne dessen Zustimmung keine Entscheidung und kein Statut in Niederlassungs- und Verehelichungs-Angelegenheiten erlassen werden kann.

§. 3.

Es steht einer jeden Gemeinde frei, diesen Gewerberath an die Stelle der bisherigen Gemeindebevollmächtigten treten zu lassen, oder denselben neben diesen zu errichten.

§. 4.

Dem Magistrat in Uebereinstimmung mit dem Bürgerausschuß und Gewerberath ist überlassen, durch ein Statut zu bestimmen die Größe des Vermögens und die persönlichen Eigenschaften, welche bei einer Niederlassung erfordert werden, auch ob mit Rücksicht auf Uebersetzung, auf das örtliche Bedürfniß ein bestimmter Geschäftszweig geschlossen werden soll oder nicht. Es darf jedoch die Größe des geforderten Vermögens nicht den zehnjährigen Ertrag der Gemeindenutzungen, oder wo diese nicht bestehen, nicht 1000 Thaler in den größten Gemeinden übersteigen. Bei der Prüfung der moralischen Eigenschaften hat die betreffende kirchliche Ortsbehörde mitzustimmen, und kann eine Prüfungszeit von zwei Jahren verlangt werden. Es kann aber auch die Gemeinde eine andere Prüfungsart beschließen. Der Schluß eines Gewerbes wegen Uebersetzung darf niemals kürzer als auf ein Jahr und länger als auf zehn Jahre ausgesprochen werden. Auch darf die Aufnahme demjenigen nicht wegen Mangels an Vermögen verweigert werden, welcher fünf Jahre im Orte wohnt, in dieser Zeit bei einer Spar- oder Versicherungsanstalt so viel sich betheiligte, welche ihm das erforderliche Vermögen für Nothfälle zusichert.

§. 5.

Theilnahme an den Gemeindewahlen und Gemeindenutzungen, Recht der Verehelichung, des Besitzes eines Grundstücks, des selbstständigen Betriebs eines Gewerbes und Anspruch auf Armenunterstützung ist bedingt durch das Bürgerrecht. Vor dem Antritt eines Bürgerrechts hat der Bedürftige Anspruch auf Unterstützung in dem Ort, wo die Eltern Bürgerrecht haben. Das

Digitized by Google

bloße Wohnrecht kann keinem Fremden verweigert werden, dem nicht polizeiliche Gründe im Wege ſtehen.

§. 6.

Die Gemeindebehörden ſind bei ihren Entſcheidungen an ihr eigenes Statut gebunden, und dürfen bei der Anwendung über daſſelbe zwiſchen Einheimiſchen und Fremden, die Mitglieder eines deutſchen Bundesſtaats ſind, keinen Unterſchied machen.

§. 7.

Die Receptionsgebühren bleiben in ihrem bisherigen Betrag, ſie können jedoch bei Einheimiſchen bis auf den zehnten Theil vermindert, und dürfen bei Ausländern anderer Staaten, welche zum deutſchen Bund gehören, nicht höher berechnet werden, als gegen Innländer.

§. 8.

Gemeinden, in welchen die Mehrzahl der Mitglieder Landwirthſchaft treibt, ſind bei der Aufnahme von Gewerbtreibenden an das Statut der benachbarten Stadt gebunden, in welcher das betreffende Gewerbe durch eine Innung vertreten iſt; ſie können aber die Zahl der kleinen Beſitzer, die ohne Taglohn-Arbeiten ſich nicht zu erhalten im Stande ſind, und die Zahl der bloßen Taglöhner gleichfalls durch ein Statut beſtimmen, das wenigſtens auf ein Jahr und längſtens auf zehn Jahre bindet.

§. 9.

Der Rekurs von den Entſcheidungen der Ortsmagiſtrate geht an den Beamten des Bezirks, dem ein Ausſchuß zur Seite ſteht, der aus Vertretern ſämmtlicher Gemeinden des Bezirks zuſammengeſetzt wird, und von deſſen Ausſpruch der Beamte ohne erheblichen Grund nicht abweichen kann.

§. 10.

Die Gemeinden eines Bezirks können ſich zu einem gemeinſchaftlichen Niederlaſſungsſtatut vereinigen.

§. 11.

Der Rekurs in dritter Inſtanz geht an die Aufſichtsſtellen des Staats, welche jedoch bei ihren Entſcheidungen an die Statuten der Orts- und Geſammtmagiſtrate gebunden ſind.

Dieſe Beſtimmungen könnten noch mehrfach abgekürzt werden und eine conciſere Faſſung erhalten, wenn ſie nicht ein Ver-

Digitized by Google

ſuch ſeyn ſollten, für die verſchiedenen Länder paſſend zu ſeyn, und wenn ſie nicht die Beſtimmung hätten, zu zeigen, wie ohne Gefährdung der einer jeden Gemeinde und jeder Gegend eigenthümlichen Intereſſen und ohne Schwächung der tiefſten Grundlage der Staaten doch die Ueberſiedlung von einer Gemeinde zur anderen und von einem Land zum anderen erleichtert und auf dieſe Weiſe die Freiheit der Einzelnen mit der Freiheit der Gemeinden und der Einheit des geſammten deutſchen Vaterlandes in Einklang gebracht werden kann.

Digitized by Google

Nachtrag

aus der revidirten Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, vom 30. Mai 1853.

§. 3.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehören zur Stadtgemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4.

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindekosten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, sowie die auf diesen Stiftungen beruhenden Privatrechte, werden hiedurch nicht berührt. Wer ohne in dem Stadtezbirke zu wohnen, Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe treibt, ist damit verpflichtet, an den Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das Einkommen aus jenen Quellen gelegt sind. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben, hinsichtlich ihres Diensteinkommens, insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 11. März 1850 zustand.

§. 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Recht zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Berechtigung zur Uebernahme unbe-

Digitized by Google

soldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.);
2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen;
3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem
4) entweder
   a. ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt, oder
   b. ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder
   c. zur klassificirten Einkommensteuer veranschlagt ist, oder
   d. an Klassensteuer einen Jahresbeitrag von wenigstens vier Thalern entrichtet.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner vom Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuervoranlegung einzuschätzen. Es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von wenigstens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, von

200 Thalern in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern,
250 — — — 10,000—50,000 Einw.,
300 — — — mehr als 50,000 Einw.

Steuerzahlungen, Einkommen des Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen Kinder dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. Als selbstständig wird nach vollendetem 24sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, wenn ihm nicht das Verfügungsrecht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§. 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen

Digitized by Google

Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse vorhanden sind, schon vor Ablauf eines Jahres im Einverständniß mit der Abgeordneten-Versammlung verliehen werden. Diese Bestimmungen finden auch in dem Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besondern Gutsbezirk bildenden Guts oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

§. 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig wird, verliert dadurch auch das Bürgerrecht, und die Befähigung dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehre untersagt ist, der ist während der dafür in dem Erkenntniß festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen. Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß und kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist. Das Bürgerrecht geht verloren, so bald eines der zur Erlangung derselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei den bis daher dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch dieß Bürgerrecht. Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

§. 8.

Wer in eine Stadt seit einem Jahr mehr als einer der drei höchst besteuerten Einwohner, sowohl an direkten Abgaben, als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google